image
not
available

Das

Vereins-Zoll-Gesetz

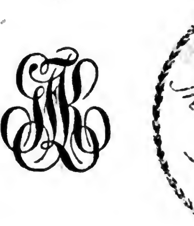
der

freien Stadt Frankfurt,

enthaltend:

Zollvereinigungs-Vertrag, Zoll-Gesetz, Zoll-Ordnung, Zoll-Strafgesetz und Zoll-Tarif.

Besonderer Abdruck aus der Gesetz- und Statuten-Sammlung.





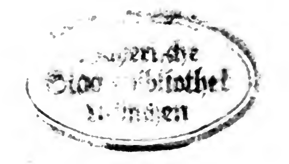
Frankfurt am Main.
Privilegirter Verlag von Georg Friedrich Krug.

1 8 3 6.


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS
Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalts-Verzeichniß.

Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen.



Vertrag

zwischen

den Kronen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum Hessen, dem Großherzogthum Hessen, und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten

einerseits

und

der freien Stadt Frankfurt

anderer Seits,

wegen Anschließung der letzteren an den Gesammt-Zollverein der ersteren Staaten.

Nachdem der Senat der freien Stadt Frankfurt den Wunsch zu erkennen gegeben hat, dem zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, und den zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Landen bestehenden Zoll- und Handels-Vereine beizutreten; so haben Behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

einer Seits, für Sich und in Vertretung der Krone Sachsen, des Großherzogthums Baden und der zum Thüringischen Vereine gehörigen Staaten:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Kammerherrn, Wirklichen Geheimen Rath und interimistischen Chef des Finanz-Ministerii, Albrecht Graf von Alvensleben, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, des St. Johanniter-Ordens, Kommandeur des Königlich Ungarischen St. Stephans-Ordens, und Großkreuz des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwen-Ordens, und

AllerhöchstIhren Wirklichen Geheimen Legations-Rath und Director im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am weißen Bande, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse, Kommandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommenthur des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens und des Ordens der Königlich-Württembergischen Krone, Großkreuz des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwen-Ordens, Kommandeur erster Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Großkreuz des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens

vom weißen Falken und des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens;

Seine Majestät der König von Bayern:

AllerhöchstIhren Kämmerer, Staatsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den Königlich Preußischen, Königlich Sächsischen, Großherzoglich Sächsischen und Herzoglich Sächsischen Höfen, Friedrich Christian Johann Graf von Luxburg, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens erster Klasse, Großkreuz des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Ritter des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens, Großkreuz des Großherzoglich Badischen Zähringer-Löwen-Ordens und des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst Ihren Kammerherrn, Legationsrath und Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Franz von Paula Friedrich Freiherr von Linden, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommandeur des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwen-Ordens, und Kommenthur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißem Falken, und

AllerhöchstIhren Finanz-Rath Philipp Gustav Hauber, Ritter des Königlich Preußischen

rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwen-Ordens, und Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

HöchstIhren Wirklichen Geheimen Legations-Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Carl Friedrich von Wilkens-Hohenau, Kommandeur des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des Königlich Preußischen St. Johanniter-Ordens, Großkreuz des Großherzoglich Badischen Zähringer-Löwen-Ordens, Kommandeur erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Kommenthur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, und

HöchstIhren Ober-Berg- und Salzwerks-Director Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Kommenthur des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwen-Ordens und des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

HöchstIhren Kammerherrn, Major und Flügel-Adjudanten, Geschäftsträger am Königlich Preußi-

schen Hofe, Friedrich Ferdinand Wilhelm Freiherr Schäffer von Bernstein, Kommandeur zweiter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Inhaber des militärischen Dienst-Ehrenzeichens, Ritter des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, der Königlich Französischen Ehrenlegion, des Königlich Hannöverischen Guelphen- und des Königlich Württembergischen Militair-Verdienst-Ordens, und Kommandeur des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwen-Ordens, und

HöchstIhren Ober-Finanz-Rath Heinrich Ludwig Biersack, Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, des Ordens der Königlich Württembergischen Krone und des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwen-Ordens;

anderer Seits:

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Schöff und Senator George Friedrich von Guaita, und
den Senator Conrad Adolph Bansa,
von welchen Bevollmächtigten, unter dem von Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die freie Stadt Frankfurt mit ihrem Gebiete tritt dem zwischen den Königreichen Preußen, Bayern,

Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten Vereine bei, wie solcher auf den Grund der darüber abgeschlossenen Verträge vom 22ten und 30ten März, ingleichen vom 11ten Mai 1833 und vom 12ten Mai 1835 besteht, dergestalt, daß dieselbe unter den durch gegenwärtigen Vertrag bestimmten Maßgaben gleiche Verbindlichkeiten mit den vorgedachten Staaten übernimmt, und gleicher Rechte mit selbigen theilhaftig wird.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts wird die freie Stadt Frankfurt, mit Aufhebung der gegenwärtig in derselben und ihrem Gebiete über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, das für dieselbe vereinbarte Zoll-Gesetz, nebst der Zoll-Ordnung und dem Zoll-Strafgesetze, ingleichen den Zoll-Tarif, welche als integrirende Bestandtheile des gegenwärtigen Vertrages angesehen werden sollen, gleichzeitig mit letzterem publiciren und in Ausführung bringen lassen.

Artikel 3.

Veränderungen in der Vereins-Zoll-Gesetzgebung mit Einschluß des Zoll-Tarifs und der Zollordnung, so wie Zusätze und Ausnahmen, können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammt-Vereins bewirkt werden, wie die Einführnng der Gesetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zoll-Verwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Artikel 4.

Mit der vollständigen Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den contrahirenden Vereinsstaaten und der freien Stadt Frankfurt Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beides in den folgenden Artikeln bestimmt ist.

Artikel 5.

Mit dem Eintritte des freien Verkehrs hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landes-Grenzen des bisherigen Zoll-Vereins und der freien Stadt Frankfurt auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maßgabe der Artikel 6 und 7;

b) der im Innern der contrahirenden Staaten gegenwärtig mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem anderen aber mit einer Steuer belegten, und deshalb einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Artikels 8, und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten

Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es in jedem der contrahirenden Staaten bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen sein Bewenden.

Artikel 7.

In Betreff des Salzes tritt die freie Stadt **Frankfurt** der zwischen den contrahirenden Vereins-Regierungen getroffenen Verabredung, so weit letztere auf dortige Verhältnisse Anwendung findet, in folgender Art bei:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, insoweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salz-Aemtern, Factoreien oder Niederlagen geschiehet.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder, soll nur mit Genehmigung der Vereins-Staaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln Statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in so fern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorhergängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

g) Wenn in unmittelbar an einander grenzenden Vereinsstaaten eine solche Verschiedenheit der Salzpreise bestände, daß daraus für einen oder den anderen dieser Staaten eine Gefahr der Salz-Einschwärzung hervorginge, so werden die hierbei betheiligten Regierungen sich über Maßregeln vereinbaren, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Artikel 8.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern eine Verschiedenheit der Gesetzgebung selbst unter den einzelnen der contrahirenden Vereinsstaaten noch Statt findet (Art. 5 Litt. b.), wird auch von der freien Stadt Frankfurt als wünschenswerth anerkannt, hierin ebenfalls eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet sein.

Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Landes im Verhältnisse zu den Producenten in anderen Vereinsstaaten aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- oder Ausgleichungs-Abgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden:

A) in den bisherigen Vereinsstaaten

a) im Königreiche Preußen von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

b) im Königreiche Bayern (zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises) von
Bier,
Branntwein,
geschrotetem Malz;

c) im Königreiche Sachsen von
Bier,

Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

d) im Königreiche Württemberg von
Bier,
Branntwein,
geschrotetem Malz;

e) im Großherzogthume Baden von
Bier;

f) im Kurfürstenthume Hessen von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

g) im Großherzogthume Hessen von
Bier;

h) in den zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Staaten von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

B) in der Stadt Frankfurt von
Bier.

Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1) Die Ausgleichungs-Abgaben werden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffen-

den Steuer im Lande der Herkunft bemessen, und fallen daher im Verhältnisse gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist;

2) Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderung in den Ausgleichungs-Abgaben, jedoch stets unter Anwendung des vorher (1) aufgestellten Grundsatzes zur Folge.

Wo auf den Grund einer solchen Veränderung eine Ausgleichungs-Abgabe zu erhöhen sein würde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anspruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwischen den betheiligten Staaten, und eine vollständige Nachweisung der Zulässigkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorausgehen.

3) Die gegenwärtig in Preußen gesetzlich bestehenden Sätze der Steuern von inländischem Traubenmost und Wein, vom Tabaksbau und Branntwein, so wie die gegenwärtig in Bayern bestehende Steuer von inländischem geschroteten Malz und Bier (Malzaufschlag) sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsstaate, welcher jene Steuern eingeführt hat, oder künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungs-Abgaben von diesen Artikeln bei deren Eingange aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungs-Abgabe bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte.

4) Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern sollen bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden, in so fern nicht wegen besonderer örtlichen Verhältnisse die betheiligten Nachbarstaaten sich wegen Ausnahmen von diesem Grundsatze vereinigt haben.

5) Auf andere Erzeugnisse als Bier und Malz, Branntwein, Tabacksblätter, Traubenmost und Wein, soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungs-Abgabe gelegt werden.

6) In allen Staaten, in welchen von Taback, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungs-Abgabe erhoben wird, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe weder für Rechnung des Staates noch für Rechnung der Commune beibehalten oder eingeführt werden.

7) Der Ausgleichungs-Abgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- und Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungs-Behörde des Vereins bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, und eben so wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden.

8) Die Ausgleichungs-Abgabe kommt den Kassen desjenigen Staates zu Gute, wohin die Versendung

erfolgt. Insofern sie nicht schon im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des letzteren erfolgen.

9) Es sollen in jedem der contrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungs-Abgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung oder bei der gelegensten Zoll- oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sicher gestellt werden kann.

10) So lange, bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt sein werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben, ohne Unterschied der transportirten Quantitäten, in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur unter Innehaltung besonders zu bestimmender Straßen und auf den schiffbaren Strömen eingeführt, und an dort einzurichtenden Anmelde- und Hebestellen angemeldet und resp. versteuert werden müssen.

Artikel 9.

Hinsichtlich der Verbrauchs-Abgaben, welche im Bereiche der Vereinsländer von anderen, als den im Art. 8. bezeichneten Gegenständen, oder auch von diesen Gegenständen in solchen Ländern, in welchen darauf keine Ausgleichungs-Abgabe liegt, erhoben werden, wird im Verhältnisse der contrahirenden Staaten zu der freien Stadt Frankfurt eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der

Behandlung Statt finden, dergestalt, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinstaates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische. Dieselbe Gleichmäßigkeit findet auch bei den Zuschlags-Abgaben und Octrois Statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinen erhoben werden, soweit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Art. 8. No. 6. unzulässig sind.

Artikel 10.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen als auch auf allen unchaussirten Land- und Heerstraßen nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarife vom Jahre 1828. bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 11.

Die freie Stadt Frankfurt wird dahin mitwirken, daß in allen Ländern der contrahirenden Regierungen ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichtssystem in Anwendung komme, und an den hierüber einzuleitenden Unterhandlungen Theil nehmen.

Dieselbe tritt der zwischen den Vereinsgliedern bereits bestehenden Uebereinkunft bei, wonach der Großherzoglich Hessische Centner als Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht angenommen worden ist.

Es wird hiernach schon von Ausführung des Vertrages ab, die Abwägung der Waaren in der freien Stadt Frankfurt nach diesem Zoll-Zentner, die Zollentrichtung aber nach dem Vier und Zwanzig Gulden Fuße erfolgen.

Die Declaration, Messung und Verzollung der nach dem Maaße zu verzollenden Gegenstände wird daselbst im bisherigen gesetzlichen Maaße so lange geschehen, bis man über ein gemeinschaftliches Maaß ebenfalls übereingekommen sein wird. Der Senat der freien Stadt wird zur Erleichterung der Versendung von Waaren und zur schnelleren Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstätten, die Reductionen der Maaße und Gewichte, welche in den Tarifen der anderen contrahirenden Staaten angenommen sind, zum Gebrauche sowohl der Zollverwaltung in Frankfurt, als des handeltreibenden Publicums amtlich bekannt machen lassen.

Es sollen auch schon jetzt die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei den Hebestellen der freien Stadt Frankfurt so, wie bei allen Hebestellen

des Gesammt-Vereins, und von allen Zahlungspflichtigen ohne Unterschied zur Berichtigung der tarifmäßigen Zollgefälle angenommen, und zu diesem Behufe die Valvations-Tabellen, über welche zwischen den bisherigen Vereinsgliedern bereits die erforderliche Einigung Statt gefunden hat, in der freien Stadt Frankfurt öffentlich bekannt gemacht werden.

Artikel 12.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitions-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staats-Verträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, in so fern hierüber nichts besonderes verabredet wird.

In letzterer Hinsicht wollen, was insbesondere den Main als einen Nebenfluß des Rheins betrifft, die contrahirenden Theile unverzüglich in Unterhandlung treten, um zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der sämmtlichen Vereinslande auf den genannten Flüssen in den Schifffahrts-Abgaben, mit stetem Vorbehalte der Recognitions-Gebühren, wo nicht ganz befreit, doch möglichst erleichtert wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrts-Betriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der andern Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreß-Acte, noch andere Staats-Verträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben, doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Artikel 13.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Angehörigen der anderen contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Angehörigen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zollermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Kontrole Statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Artikel 14.

Die freie Stadt Frankfurt will auch Ihrerseits gemeinschaftlich mit den contrahirenden Vereinsstaaten dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit gefördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit

und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Angehörigen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Angehörigen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Angehörigen der übrigen contrahirenden Staaten eben so wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Artikel 15.

Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Einwohner der Stadt Frankfurt, wie dem der übrigen Vereinsstaaten, gegen völlig gleiche Abgaben, wie

solche von den Königlich Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und andern Handelsplätzen angestellten Konsuln eines oder der anderen der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, den Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 16.

Die freie Stadt Frankfurt tritt hierdurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel, und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen unter dem 11. Mai 1833 abgeschlossenen Zollkartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und wird die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem publiciren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 17.

Die Gemeinschaft der Einnahme, in welche die freie Stadt Frankfurt mit den jetzigen Vereinsstaaten in Folge des gegenwärtigen Vertrages tritt, bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den Königlich Preußischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume Hessen, dem Großherzogthume Hessen, dem Thüringschen Zoll- und

Handels-Vereine, mit Einschluß der den Zollsystemen der contrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder, und der freien Stadt Frankfurt.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staats-Regierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Inneren eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der im Art. 8. vorbehaltenen Ausgleichungs-Abgaben;
2) die Wasserzölle;
3) Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, so wie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden;
4) die Zollstrafen und Confiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staats-Regierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Artikel 18.

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug

1) der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenz-Bezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind; —
2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen; —
3) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlichen

Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen,

zwischen den Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammt-Vereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zoll-Revenüen zu leistenden Zahlung dem Zollverbande beigetreten sind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den oben gedachten Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Unter Berücksichtigung der hinsichtlich des Verbrauchs an Waaren, welche den Vereins-Abgaben unterliegen, bei der freien Stadt Frankfurt eintretenden ganz besonderen Verhältnisse, werden sich die contrahirenden Vereinsstaaten mit derselben über ein jährliches Aversum mittelst besonderen Abkommens vereinigen.

Artikel 19.

Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuer-Entrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last; die Maaßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen

zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Artikel 20.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabatt-Privilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungs-Verhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 21.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltungen der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die innerhalb des Vereinsgebietes residirenden Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht. Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 22.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht bleibt auch der freien Stadt Frankfurt vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straf-Erlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 23.

Die Ernennung der Beamten und Diener für die Zollerhebung und Aufsicht, welche nach gleichförmigen Bestimmungen wie in den übrigen Vereinsstaaten, jedoch unter Berücksichtigung der bei der Stadt Frankfurt eintretenden eigenthümlichen Verhältnisse, angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt der freien Stadt Frankfurt überlassen.

Artikel 24.

Die Leitung des Dienstes der Zollbehörde, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze ist in der freien Stadt Frankfurt dem Senate untergeordnet.

Artikel 25.

Sämmtliche Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und in so fern zu diesem Behufe die zeitweise Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der betreffenden Vereins-Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt wird, ist demselben alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zoll-Verwaltung zu geben.

Artikel 26.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung eine Zusammenkunft der von den Vereins-Staaten abzuordnenden Bevollmächtigten Statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Artikel 27.

Vor die Versammlung dieser Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des

Grund-Vertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zoll-Gesetzes, der Zollordnung und Tarife in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Correspondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staats-Regierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zoll-Gesetzes, der Zoll-Ordnung, des Zoll-Tarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht worden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Artikel 28.

Treten im Laufe des Jahres außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maaßregeln oder Verfügungen abseiten der Ver-

einsstaaten erheischen, so werden sich die contrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Artikel 29.

Die freie Stadt Frankfurt verpflichtet sich, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Gesammt-Vereins durch die Einführung oder Anhäufung unverzollter, oder gegen geringere Steuersätze, als der Vereinstarif enthält, verzollter, zur Zeit der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages in derselben befindlicher Waaren-Vorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 30.

Der für den Fall getroffenen Verabredung, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den durch die Verträge vom 22ten und 30ten März und 11ten Mai 1833 begründeten Zollverein aufgenommen zu werden, tritt die freie Stadt Frankfurt auch Ihrerseits bei.

Artikel 31.

Auch ist die freie Stadt Frankfurt damit einverstanden, daß die contrahirenden Regierungen sich bemühen, durch Handels-Verträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Artikel 32.

Alles was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Artikel 33.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum 1ten Januar 1842 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf 12 Jahre, und sofort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angegesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinschaftliche Maaßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Artikels 19. der deutschen Bundes-Acte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zoll-Vereins vollständig erfüllen. Auch sollen im Falle etwaniger gemeinsamer Maaßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereins-Tarifs demgemäß modificirt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification den hohen Contrahenten vorgelegt, und die Auswechselung

der Ratifications-Urkunden soll mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen, Berlin, den 2ten Januar 1836.

Alvensleben.
(L. S.)

Albr. Friedr. Eichhorn.
(L. S.)

Lurburg.
(L. S.)

Frhr. von Linden
für sich und den abwesenden
B. G. Hauber.
(L. S.)

v. Wilkens.
(L. S.)

Heinrich Theodor
Ludwig Schwedes.
(L. S.)

Frhr. Schäffer Bstn.
(L. S.)

Heinrich Ludwig Biersack.
(L. S.)

v. Guaita.
(L. S.)

C. A. Bansa.
(L. S.)

Zoll-Gesetz.

A. Allgemeine Grundsätze.

I. Verkehr mit dem Auslande.

§. 1.

Alle fremde Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Staatsgebiets eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

§. 2.

Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr gestattet.

§. 3.

Ausnahmen hiervon (§§. 1—2.) treten ein beim Verkehr mit Salz und Spielkarten und können auch für andere Gegenstände aus polizeilichen Rücksichten auf bestimmte Zeit angeordnet werden.

§. 4.

Erleichterungen, welche die Bewohner des Landes in andern Ländern bei ihrem Verkehr genießen, können, soweit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erwiedert werden. Dagegen bleibt es vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Bewohner des Staats in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maßregeln zu vergelten.

3 *

§. 5.

Ueber den erleichterten und, der Regel nach, völlig freien Verkehr mit solchen Ländern, welche durch Staatsverträge dem Zollsysteme des Staats sich angeschlossen haben, ergehen besondere Bestimmungen.

II. Abgaben vom Handel mit dem Auslande (Zölle.)

a. Eingangsabgabe.

§. 6.

Bei dem Eingange wird von fremden Waaren eine Eingangsabgabe erhoben, deren Höhe, so wie die von derselben ganz befreieten Gegenstände die beiliegende Erhebungsrolle (der Zoll-Tarif) nachweiset.

Welche Waaren als fremde anzusehen?

§. 7.

Alle aus dem Auslande eingehende Gegenstände werden, in Beziehung auf die Zollpflichtigkeit, der Regel nach und nur unter Zulassung der hierüber in der Zollordnung ausdrücklich bestimmten Ausnahmen, als fremde angesehen.

b. Ausgangsabgabe.

§. 8.

Bei dem Ausgange gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergiebt der Tarif.

c. Durchgangsabgabe.

§. 9.

Von Gegenständen, die nicht im Lande verbleiben, sondern blos durchgeführt werden, wird eine Durchgangsabgabe erhoben, deren Höhe der Tarif bestimmt.

§. 10.

Wo ausserdem, in Folge besonderer Oertlichkeit, eine Ermäßigung der Durchgangsabgabe beim Waarendurchgange begründet ist, soll solches besonders angeordnet und bekannt gemacht werden.

Erleichterungen des Durchgangs.

§. 11.

Gegenstände des Durchgangs können, gegen Entrichtung der Durchgangsabgabe, innerhalb des Vereingebiets, unter der geordneten Aufsicht umgeladen, auch, der Spedition oder des Zwischenhandels wegen, gelagert werden.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Erhebung des Zolls.

1) Erhebungsfuß.

§. 12.

Die Erhebung des Zolls geschieht nach Gewicht, nach Maaß oder nach Stückzahl.

2) Bezettelungs- und Verschlußgelder.

§. 13.

Außer dem Zolle ist, wenn Waaren nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter besondern Controlformen abgefertigt oder mit Verschluß belegt werden, das im Tarif bestimmte Bezettelungs- oder Verschlußgeld zu entrichten.

3) Berichtigung des Zolltarifs.

§. 14.

Der Zolltarif soll alle drei Jahre berichtigt und jedesmal für die nächsten drei Jahre, acht Wochen vorher, vollständig von neuem herausgegeben werden.

Abänderungen einzelner Zollsätze oder nähere Erläuterungen über letztere können der Regel nach nur jährlich auf einmal ausgesprochen, müssen wenigstens acht Wochen vor dem 1sten Januar zur öffentlichen Kunde gebracht und dürfen erst von diesem Tage ab angewendet werden.

Wo über die richtige Anwendung der Erhebungsrolle auf die einzelnen zollpflichtigen Gegenstände ein Zweifel eintritt, wird letzterer im Verwaltungswege und in letzter Instanz von dem Senat entschieden.

4) Verpflichtung zur Errichtung des Zolls.

§. 15.

Zur Entrichtung des Zolls ist dem Staat derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher die zollpflichtigen Gegenstände aus einer zollfreien Niederlageanstalt entnimmt.

In wiefern der Inhaber, der nicht zugleich Eigenthümer ist, von letzterm oder dem Absender oder Empfänger des zollbaren Gegenstandes die Erstattung der Abgaben verlangen könne, ist nach den, unter ihnen bestehenden rechtlichen Verhältnissen, den Grundsätzen des Civilrechts gemäß, zu beurtheilen und in streitigen Fällen ausschließend von den Gerichtsbehörden zu entscheiden.

5) Haftung der Waare.

§. 16.

Die zollbaren Gegenstände haften, ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben, für pünktliche und vollständige Entrichtung des Zolls, und können, so lange diese nicht erfolgt ist, von den Zollbehörden zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden.

Das an den Inhaber des zollbaren Gegenstandes von einem Zollbeamten ergangene Verbot, über den fraglichen Gegenstand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der Beschlagnahme.

Die Verabfolgung der Waaren aus zollamtlichem Gewahrsam kann in keinem Falle, auch von den Gerichtshöfen, Gläubigern und Masse-Curatoren bei Concursen nicht eher verlangt werden, als bis die Abgaben bezahlt sind.

6) Verjährung der Abgabe.

§. 17.

Für die Erhebung der Zollgefälle findet, beziehendlich sowohl gegen den Staat als gegen den Zollpflichtigen, eine einjährige Verjährung in der Art statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der geleisteten Verzollung an, ein Anspruch auf Ersatz wegen zu viel entrichteter Gefälle angebracht und binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpunkt an gerechnet, eine Nachforderung an den Zollpflichtigen wegen zu wenig erhobener Zollbeträge gestellt werden darf.

Auf das Regreßverhältniß des Staats gegen die Zollbeamten und auf Nachzahlung defraudirter Gefälle findet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

7) Verkehr im Innern.

§. 18.

Von Gegenständen, für welche die tarifmäßige Eingangsabgabe entrichtet ist, kann weiter keine Verbrauchs- noch sonstige Abgabe für Rechnung des Staats erhoben werden, mit Ausschluß jedoch derjenigen innern Steuern, welche auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen, sowohl fremden als inländischen, gleichartigen Gegenständen gelegt sind. Der Verkehr mit zollpflichtigen oder ausländischen Waaren im Innern des Staats ist frei, und unterliegt nur den zum Schutze der Zolleinrichtung nöthigen Aufsichtsmaßregeln.

8) Unzulässigkeit der Binnenzölle.

§. 19.

Binnenzölle, sowohl des Staats, als der Communen und Privaten, sind unzulässig.

9) Desgleichen der Communal- und Privatabgaben vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren.

§. 20.

Abgaben an Communen oder Privaten vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren dürfen nicht statt finden, wenn nicht ähnliche Umstände, wie rücksichtlich der Staatsabgaben §. 18. erwähnt worden, auch hier eine Ausnahme begründen.

16) Vorbehalt wegen der Communications-Abgaben.

§. 21.

Die conventionellen Wasserzölle auf denjenigen schiffbaren Flüssen, welche das Gebiet verschiedener Staaten berühren, so wie alle andere wohlbegründete Erhebun-

gen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Stromschiffahrt und Flößerei, der Kanäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wege, Krahnen, Waagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, gehören dagegen auch künftig nicht zu den §§. 19. und 20. als unzulässig bezeichneten Abgaben.

11) Besondere Vorschriften für einzelne Landestheile.

§. 22.

Abgesondert gelegene, auch vorspringende Landestheile, für welche besondere Verhältnisse es erfordern, können von Entrichtung der durch dieses Gesetz angeordneteu Abgaben ausgenommen bleiben und in dieser Beziehung eigene der Oertlichkeit angemessene Verfassungen erhalten.

Der Verkehr dieser Landestheile mit dem übrigen Vereinsgebiet unterliegt den Beschränkungen, welche dieses Verhältniß erfordert.

12) Wegfall von Befreiungen.

§. 23.

Eine Befreiung von den durch dieses Gesetz bestimmten Abgaben findet nicht statt.

II. Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung der Zölle.

1) Straßen und Zeit, an welche der Waarentransport gebunden ist.

§. 24.

Wer Gegenstände oder Waaren zollbar oder zollfrei mit sich führt, darf über die Zollinie zu Wasser und zu Lande, nur auf solchen Straßen und Wegen nach

Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang (die öffentlichen Brief-Güter und Personenposten ausgenommen) ein- und austreten, welche durch Aufrichtung bestimmter Zeichen als erlaubte Zollstraßen erkennbar gemacht sind, und an welchen sich competente, öffentlich bekannt gemachte Zollämter oder Controlstellen befinden.

Auch muß der Weg ununterbrochen von der Grenze bis zur Zollstätte, oder von dieser zur Grenze fortgesetzt werden. Alle übrige Wege sind in Hinsicht der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr als verboten erklärt, so wie der Eintritt und Austritt zu einer andern als der vorbestimmten Zeit verboten ist. Wiefern Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen, sey es in Bezug auf den Eingang oder beim Ausgang über die Grenze, zulässig sind, ist in der Zollordnung näher angegeben.

2) Grenzbezirk und Grenzbewachung.

§. 25.

Längs der Grenze des Vereinsgebiets gegen das Ausland und innerhalb eines nach der Oertlichkeit bestimmten Raums (Grenzbezirk), dessen Breite in der Regel drei Meilen nicht übersteigen soll, und dessen innere Begrenzung (Binnenlinie) ebenfalls örtlich zu bezeichnen oder bekannt zu machen ist, wird die Aufsicht auf den Waareneingang und Ausgang durch eine gehörig organisirte und bewaffnete Grenzbewachung geübt.

3) Verpflichtung anderer Angestellter zur Grenzbewachung.

§. 26.

Andere Staats- und Communalbeamte, insbesondere die Polizei- und Forstbeamten, sind zur Unterstützung der Grenzbewachung verpflichtet. Sie haben

insbesondere Verletzungen der Steuergesetze, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern und auf jeden Fall zur nähern Untersuchung sofort anzuzeigen.

4) Waffengebrauch von Seiten der Grenzwächter.

§. 27.

Die Bestimmungen über die Befugnisse des Grenzzollpersonals beim Waffengebrauche werden besonders bekannt gemacht werden.

5) Beaufsichtigung und Beschränkung des Waarenverkehrs und Transports im Grenzbezirk.

§. 28.

Innerhalb des Grenzbezirks unterliegt aller Waarenverkehr und Transport einer genauen und speciellen Aufsicht, und ist denjenigen Beschränkungen unterworfen, welche zur Sicherheit gegen die verheimlichte Waareneinfuhr und Ausfuhr erforderlich und in der Zollordnung näher angegeben sind.

6) Gewerbebetrieb im Grenzbistrikt.

§. 29.

Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen fremden, mit einer höhern als der allgemeinen Eingangsabgabe besteuerten, oder mit gleichnamigen inländischen Gegenständen nur fortgesetzt, und neue nur angefangen und betrieben werden unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von den Ministerien mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse anzuordnen, so wie durch die gewerbspolizeilichen Gesetze vorgeschrieben sind, um das Gewerbs- und Abgabeninteresse zu sichern.

7) Waarenverkehr außerhalb des Grenzbezirks.

§. 30.

Ueber den Grenzbezirk hinaus findet im Inlande eine weitere Beaufsichtigung des Waarenverkehrs nur in soweit statt, daß

1) Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte abgabepflichtiger fremden oder gleichnamiger inländischen Waaren auch außerhalb des Grenzbezirks den Zoll- oder Steuer- oder Polizeibeamten darüber aufrichtige Auskunft zu geben haben, von wem und woher die Waaren bezogen worden sind, und wohin, auch an wen sie abgeliefert werden sollen; daß
2) von den Handeltreibenden über den Handel mit solchen Waaren ordnungsmäßig Buch zu führen und in diesem Buche von allen, unmittelbar aus dem Auslande bezogenen steuerpflichtigen Waaren der Tag und der Ort, an welchem die Versteuerung geleistet worden, beim Empfang der Waare anzumerken ist; daß
3) die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirk empfangenen Abfertigungsscheinen bis zum Bestimmungsorte begleitet seyn müssen, auch
4) bei gewissen hoch besteuerten Waaren die Versendungen im Inlande zu größern Quantitäten nur auf Frachtbriefe oder Transportzettel geschehen dürfen.

8) Ermittelung und Erhebung der Zollgefälle insbesondere.

§. 31.

Die Ermittelung der Menge und der Art der eingehenden Gegenstände und die Erhebung der davon zu

entrichtenden Zollgefälle erfolgt entweder bei den Grenz-Zollämtern, oder es findet, je nach der Verschiedenheit der Fälle,

a) am Grenz-Zollamte bloß eine Ermittelung nach Zahl, Gewicht und Menge, ohne Eröffnung der Colli (allgemeine Revision) statt, und die Waare wird mittelst einer amtlichen Ausfertigung (Begleitschein Nro. I.) und unter Verschluß durch Plombirung, Versiegelung ꝛc. zur weitern Abfertigung an ein anderes Zoll- oder Steueramt gewiesen; oder es kann

b) auch bei erfolgter speciellen Revision die Entrichtung des festgestellten Zollbetrags, gegen einen von dem Steuerpflichtigen ausgestellten Zollschuldschein, mittelst einer amtlichen Ausfertigung (Begleitschein Nro. II.) auf ein anderes Zoll- oder Steueramt übertragen werden.

Die nähern Bestimmungen hierüber, so wie über die Verpflichtungen, welche aus der Entnehmung eines Begleitscheins für den Empfänger des letztern sich herleiten, und über das, was zur Erledigung jener Verpflichtungen zu beobachten ist, sind in der Zollordnung (§§. 39 — 52.) enthalten.

9) Anstalten zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels.

§. 32.

Zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs dienen die, in den wichtigern Handelsplätzen des Inlandes unter amtlicher Aufsicht stehenden, steuerfreien Niederlagsanstalten — Packhöfe — Hallen — Freihäfen — nach welchen die zollpflichtigen

Waaren von der Grenze aus mittelst Begleitscheins (§. 31.) abgefertigt werden.

Nicht minder werden auch bei den Haupt-Zollämtern, wo sich ein desfallsiges Bedürfniß zeigt, Niederlagen eingerichtet, in welchen die eingehenden Waaren bis zu ihrer weitern Bestimmung unversteuert gelagert werden können.

Ausnahmsweise endlich kann für solche Waaren, welche sich zur Aufbewahrung in den öffentlichen Niederlagen nicht eignen, bei genügend gewährter Sicherheit gegen Veruntreuungen und Verluste, auch die Befugniß zum Privatlager jederzeit, jedoch wiederruflich und nur auf besondere Genehmigung der obersten Zollbehörde, gestattet werden.

Ueber die Verpflichtungen bei hiernächstiger Versteuerung der niedergelegten Waaren, ingleichen über die Fristen, binnen welcher die eingegangenen Waaren auf den Packhöfen und Zollniederlagen lagern dürfen, so wie endlich über das Verfahren mit den nach Ablauf jener Fristen nicht abgeholten Waaren sind ebenfalls in der Zollordnung (§§. 57 — 72.) die nöthigen Vorschriften enthalten, denen sich der Inhaber, Eigenthümer und Absender der Waaren, indem er dieselben zum Packhof declarirt oder declariren läßt, unterwerfen muß, ohne daß es darüber noch einer besondern Erklärung bedarf.

10) Zollfreie Einbringung der legitimirten Retourwaaren.

§. 33.

Zur Erleichterung des Besuchs auswärtiger Messen und Märkte mit inländischen Fabricaten kann für gewisse, sich hierzu eignende Gegenstände, unter Beobachtung der erforderlichen Controlvorschriften, den inländi-

schen Fabricanten und Händlern die zollfreie Rückbringung ihrer unverkauft gebliebenen Waare verstattet werden.

Nicht minder wird den fremden Handel- und Gewerbtreibenden, welche inländische Messen und Märkte besuchen, von ihren unverkauften Waaren Erlaß des Eingangszolls bei der Wiederausfuhr, auf vorschriftsmäßigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgeführten Waaren, gewährt.

11) Zur Verarbeitung oder Vervollkommnung mit der Bestimmung des Wiederausgangs eingebrachte Waaren.

§. 34.

Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung der Arbeit mit der Bestimmung, die daraus gefertigten Waaren auszuführen, eingehen, können im Zoll erleichtert werden. In besondern Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung nach dem Auslande gehen, und im vervollkommneten Zustande zurückkommen.

Ausnahmen der einen wie der andern Art bedürfen aber jedesmal der Genehmigung der oberen Zoll-Behörde.

III. Ausführungsvorschriften.

§. 35.

Die nähern Bestimmungen über die Ausführung und Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes, über die zur Aufrechthaltung der getroffenen Vorschriften erforderlichen Controlen und Formen, über die Einrichtung und Befugnisse der zur Verwaltung der Zölle niedergesetzten oder für diesen Zweck mitwirkenden Behörden, und über die hierbei eintretenden Verpflichtungen der Staats-

eingesessenen sind in der Zollordnung enthalten, welche gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Gesetze zur allgemeinen Kunde gelangt, und welche, ohne dem letztern in irgend einem Punkte zu derogiren, als zur Auslegung, Ergänzung und Vervollständigung desselben dienend, anzusehen und anzuwenden ist.

Zollordnung.

Inhaltsverzeichniß.

Erster Abschnitt.

Von der Erhebung der Zölle und der Waarenabfertigung, so weit solche an der Grenze statt finden.

Zweiter Abschnitt.

Von verschiedenen Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle.

Dritter Abschnitt.

Von Verkehrserleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen.

Vierter Abschnitt.

Von den zum Schutze der Zollabgaben dienenden Einrichtungen und Vorschriften.

Fünfter Abschnitt.

Von den Dienststellen und Beamten, deren amtlichen Befugnissen und ihren Pflichten gegen das Publikum.

Erster Abschnitt.

Von der Erhebung der Zölle und der Waarenabfertigung, so weit solche an der Grenze statt finden.

I. Beim Waaren-Eingange.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Verhalten beim Eingange über die Grenzlinie.

§. 1.

Wer aus dem Auslande kommt und Gegenstände oder Waaren mit sich führt, darf solche nur auf den im §. 24. des Zollgesetzes vorgeschriebenen Zollstraßen und nur während der Tageszeit (§. 83.) in das Land bringen.

Er darf von der Grenze ab die Zollstraße nicht verlassen, sondern muß sich auf derselben ohne Abweichung und willkührlichen Aufenthalt, und ohne eine Veränderuug an der Ladung vorzunehmen, mit dieser zum Grenz-Zollamte begeben.

Gewässer, auf welchen Güterversendungen statt finden, sind als Zollstraßen anzusehen, wenn sie den Grenzbezirk durchschneiden.

Auf Gewässern, welche längs der Landesgrenze sich erstrecken, darf nur bei Zollämtern an den dazu bezeichneten Stellen gelandet und ausgeladen werden.

2) Anmeldung bei dem Grenz-Zollamte;

§. 2.

Bei dem Grenz-Zollamte übergiebt der Waarenführer seine sämmtlichen, die Ladung betreffenden Papiere.

oder dem vorliegenden Anmeldungsposten.

§. 3.

Wo das Grenz-Zollamt entfernter von der Grenze gelegen und deshalb näher an der Grenze ein Anmeldungsposten errichtet ist, giebt der Waarenführer seine Papiere über die Ladung bei letzterem ab, und meldet überdies die Zahl der Wagen und Pferde und, wo möglich, auch die der geladenen Stücke an.

Die von dem Waarenführer übergebenen Papiere werden in seiner Gegenwart eingesiegelt, an das Grenz-Zollamt adressirt und einem Grenzaufseher überliefert, welcher das Fuhrwerk oder Schiffsgefäß zum Grenz-Zollamte begleitet.

Diese Begleitung soll regelmäßig und so oft geschehen, als es die Beschaffenheit des Verkehrs erfordert und die Stärke des Personals, so wie die Entfernung des Grenz-Zollamts zulassen.

Bei jedem Anmeldungsposten wird an der Thür des Abfertigungszimmers eine Bekanntmachung angeheftet sein, aus der zu ersehen ist, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der bis dahin eingetroffenen Waarentransporte zum Zollamte erfolgt.

§. 4.

Reisende, welche Gepäck bei sich führen und weder mit der gewöhnlichen Post, noch Extrapost reisen, sind zur Anmeldung nach den Vorschriften der §§. 2. und 3.

verpflichtet, mit dem Unterschiede, daß sie dem Anmeldungsposten nur ihren Namen, Stand und Wohnort, so wie den Namen und Wohnort des Fuhrmanns anzeigen und einen Schein darüber erhalten, mit dem sie sich bis zum Grenz-Zollamte ausweisen, bei welchem derselbe abgeliefert wird. In besondern Fällen kann der Anmeldungsposten, wenn er es nöthig erachtet, Reisende begleiten lassen, jedoch ohne Aufenthalt.

3) Declaration.

§. 5.

a) Aufforderung dazu.

Nach Ablieferung der über die Ladung sprechenden Papiere an das Zollamt, fordert dieses den Waarenführer zur Declaration der Ladung auf, welche, mit Einschluß des Reise- oder Schiffsgeräths und etwaniger Mundvorräthe, so lange völlig unberührt bleiben muß, bis das Zollamt die Anweisung zum Ab- oder Ausladen ertheilt.

b) In wiefern dieselbe eine schriftliche sein muß, oder eine mündliche sein kann.

Die Declaration muß in der Regel schriftlich abgegeben werden.

Bei Ladungen, von welchen die Eingangsabgaben nicht über zehn Thaler (fl. 17. 30.) betragen, oder welche blos aus zollfreien Gegenständen bestehen, ist der Waarenführer nur zu einer mündlichen Declaration verbunden.

§. 6.

c) Schriftliche Declaration.

aa) Inhalt derselben.

Die schriftliche Declaration soll enthalten:

a) die Zahl der Wagen und Pferde, aus welchen der Transport besteht;

b) den Namen des Fuhrmanns; bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffsgefäßes und den Namen des Schiffsführers;

c) Namen und Wohnort der Waarenempfänger (nach den Frachtbriefen);

d) die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummern im Einzelnen;

e) die Menge und Gattung der in jedem Collo enthaltenen Waaren, nach den Maßstäben des Tarifs;

f) die Abfertigungsweise, welche der Waarenführer für die ganze Ladung oder für einzelne Theile derselben begehrt;

g) die Versicherung des Waarenführers, daß die Declaration richtig sei, und seine Unterschrift.

Die Declaration muß sich auf alle Theile der Ladung, nichts davon ausgeschlossen, erstrecken, mithin, wenn zollpflichtige Waaren mit zollfreien Gegenständen zusammen geladen sind, auch letztere enthalten.

bb) Wie solche angefertigt und übergeben werden muß.

§. 7.

Es steht dem Waarenführer frei, ob er über seine ganze Ladung nur eine Declaration oder mehrere Theil-Declarationen übergeben will. Im letztern Falle muß er solche aber selbst besorgen, wenn auch sonst die Fertigung der Declaration durch das Zollamt nach den Bestimmungen der folgenden §§. 8. und 9. zulässig wäre; auch muß er den einzelnen Declarationen noch eine besondere General-Declaration beifügen und in dersel-

ben die Versicherung abgeben, daß der ganze Inhalt der Ladung richtig declarirt sei.

Die Declarationen müssen in deutscher Sprache abgefaßt, leserlich und, besonders was die Zahlen betrifft, deutlich geschrieben sein, und dürfen weder Abänderungen noch Rasuren enthalten. Declarationen, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

Jede Declaration muß zweifach angefertigt und übergeben werden.

cc. Wem die Anfertigung der Declaration obliegt.

§. 8.

Die Anfertigung der Declaratiou muß der Waarenführer besorgen, oder durch eine sich hiermit beschäftigende Privatperson, (Commissionair, Zollabrechner) besorgen lassen, welcher letztere dann auch, so fern der Waarenführer des Schreibens unkundig ist, die Declaration unterzeichnet. Ist im letztern Fall ein solcher Commissionair am Orte nicht vorhanden, so erfolgt die Anfertigung der Declaration durch das Zollamt, welches dieselbe unentgeltlich auf Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Anzeige bewirkt. Der vom Zollamte angefertigten Declaration muß nach vorheriger Vorlesung der Declarant sein gewöhnliches Handzeichen beifügen, dessen Richtigkeit von zwei Beamten zu bescheinigen ist.

Der Declarant haftet für die Richtigkeit der Declaration ohne Unterschied, ob diese von ihm selbst oder für ihn von einem Dritten oder dem Zollamte angefertigt worden ist.

§. 9.

Besitzt der Waarenführer keine Frachtbriefe oder andere über seine Ladung sprechende Papiere, oder nur solche, die zur Anfertigung einer vollständigen Declaration unzureichend sind, und ist ihm sonst die Ladung nicht genug bekannt, um die vorgeschriebene Declaration zu fertigen oder fertigen zu lassen: so muß er, wenn er nicht die höchsten Eingangsabgaben zu entrichten erbötig ist, eine Versicherung an Eidesstatt abgeben, daß er gar keine, oder keine andern, als die vorgelegten Papiere besitze, und auch sonst die Ladung nicht vollständig kenne. Es tritt alsdann die Anfertigung der Declaration durch das Zollamt ein, welches solche nach vorheriger specieller Revision der Ladung in Gegenwart des Waarenführers, auf den Grund einer darüber aufzunehmenden Verhandlung bewirkt. — Die vom Zollamte aufgenommene Declaration muß von dem Waarenführer, welcher für die richtige Gestellung der Ladung zur Revision haftet, unterschrieben, oder wenn derselbe des Schreibens unkundig ist, nach Vorschrift des vorhergehenden §. unterzeichnet und bescheinigt werden.

Der Waarenführer muß in diesem Falle sich gefallen lassen, daß die gehörig declarirten Ladungen, auch wenn sie später eintreffen, in der Abfertigung ihm vorgezogen werden, und daß die Ladung inzwischen auf seine Kosten unter amtlicher Bewachung und Verschlusse gehalten wird. Ist derselbe nur Frachtführer, so ist er, wenn er jenes Verfahren nicht eintreten lassen will, und zuvor die oben vorgeschriebene Versicherung an Eidesstatt abgegeben hat, einen Zeitraum zu bestimmen befugt, innerhalb dessen er die Declaration nachträglich beibringen

will. Letztern Falls bleiben die Waaren bis dahin auf Kosten des Waarenführers in Gewahrsam des Amtes.

dd. Anleitung zur richtigen Anfertigung der Declaration und Bekanntmachung der Dienst-Instructionen, in Bezug auf die Abfertigung.

§. 10.

Eine besondere Anleitung zur Anfertigung der Declaration ist bei jedem Zollamte und Anmeldungsposten zur allgemeinen Kenntnißnahme auszuhängen.

Auch wird aus den Geschäftsanweisungen für die Zollämter dasjenige, was sich auf die Abfertigung bezieht, und neben den gesetzlichen Bestimmungen dem Publicum besonders zu wissen nöthig ist, zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

ee. Formulare zu den Declarationen.

Die nöthigen gedruckten Formulare zu den Declarationen werden den Declaranten einzeln und unentgeldlich von den Zollämtern verabreicht, von denen solche auch in beliebiger, größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten entnommen werden können.

4. Revision der Waaren. Zweck der Revision.

§. 11.

Nach Berichtigung des Declarationspunktes wird, soweit nicht ausnahmsweise das im §. 9 bezeichnete Verfahren hat eintreten müssen, zur Revision der Waaren geschritten. Vermöge derselben sollen die Beamten, entweder durch den Augenschein, oder durch Werkzeuge, sich die Ueberzeugung verschaffen, daß die zum Eingang angemeldeten Gegenstände nach Menge und Gattung mit

der Declaration übereinstimmen, und daß kein mit einer höhern Abgabe belegter Gegenstand, als der angemeldete, vorhanden ist.

Allgemeine Revision. Specielle Revision.

§. 12.

Es geschieht die Prüfung entweder bloß nach Zahl, Zeichen und Gewicht der Colli, ohne Eröffnung der Fässer, Ballen u. s. w. (Allgemeine Waarenrevision); oder es findet außerdem noch Eröffnung statt, um die eigentliche Menge der in den Colli enthaltenen Waaren zu ermitteln und die Ueberzeugung zu erlangen, daß keine andere, als die angemeldete Waarengattung, oder daß diese in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit vorhanden sei. (Specielle Waarenrevision.)

§. 13.

Bruttogewicht.

Es wird bei der Revision entweder blos das Bruttogewicht oder auch das Nettogewicht ermittelt. Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besondern für den Transport, verstanden.

Tara.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besondern äußern Umgebungen wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe, wie es z. B. bei Oel, Sirup ꝛc. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist ihr Gewicht die Tara.

Nettogewicht.

Das Nettogewicht ist das Bruttogewicht nach Abzug der Tara. Die kleinern, zur unmittelbaren Siche-

rung der Waaren nöthigen Umschließungen (Papier, Pappen, Bindfaden u. dergl.) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig, wie Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt seyn möchten.

Weiteres Verfahren nach Verschiedenheit der Fälle.

§. 14.

Wie weit die Revision auszudehnen, und welches Verfahren für die fernere Abfertigung in Anwendung zu bringen sei, richtet sich nach der nähern Bestimmung über die eingegangenen Waaren, und ist verschieden, je nachdem diese

1) gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten, oder
2) bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen;
3) nach einem Orte bestimmt sind, wo sich ein Haupt-Zollamt oder ein Haupt-Steueramt mit Niederlage befindet, oder
4) zur Verzollung bei einem Haupt-Steueramte ohne Niederlage, oder
5) zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldet werden.

Obliegenheiten der Zollpflichtigen bei der Revision.

§. 15.

Der Zollpflichtige muß die Waaren in solchem Zustande darlegen, daß die Beamten sich die obige Ueberzeugung verschaffen können und die dazu erforderlichen Handleistungen, nach der Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten oder verrichten lassen.

B. Weitere Behandlung, wenn die Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten.

1. Ermittelung des Zollbetrags durch die Revision.

§. 16.

Sollen die eingegangenen Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr übergehen, so muß die Revision, da es in diesem Falle auf die Feststellung des Zollbetrags von den angemeldeten Waaren ankommt, eine specielle sein.

Wünscht der Waarenführer, daß die Ladung oder ein Theil derselben von der speciellen Revision befreit bleibe, so kann hierin gegen Entrichtung des höchsten Zollsatzes im Tarif gewillfahrt werden.

Ist indeß Verdacht vorhanden, daß dadurch die Uebertretung anderer Landesgesetze beabsichtigt werde, z. B. die Einbringung falscher Münzen u. s. w., so haben die Zollämter die Verpflichtung, der betreffenden Behörde davon Anzeige zu machen, und vorläufig dafür zu sorgen, daß der verdächtige Gegenstand der Untersuchung nicht entzogen werden könne.

2. Ermittelung des Nettogewichts.

§. 17.

Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewicht geschieht, die tarifmäßige Tara gelten, oder das Nettogewicht, entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara, oder der letztern allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Uebequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem

Tarif berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

In Fällen, wo eine, von der gewöhnlichen abweichende, Verpackungsart der Waaren und eine erhebliche Entfernung von den, in dem Tarif angenommenen Tarasätzen bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen.

3. Entrichtung der Eingangsabgabe.

§. 18.

Nach beendigter Revision erfolgt die Entrichtung der Eingangsabgabe. Der Waarenführer erhält darüber eine Quittung und zwar, wenn schriftlich declarirt worden, auf dem einen Exemplare der Declaration.

Hat der Waarenführer über Waaren für verschiedene Empfänger nur eine Declaraliou übergeben, so kann er verlangen, daß das Zollamt, neben Ertheilung der allgemeinen Quittung auf dem Duplicate der Declaration, auf jedem Frachtbriefe den summarischen Betrag der entrichteten Eingangsabgabe von den darin verzeichneten Waaren anmerke.

4. Schluß der Abfertigung.

§. 19.

In dem quittirten Exemplare der Declaration oder in der besonders ausgefertigten Quittung wird dem Waarenführer vorgeschrieben, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße er seine Ladung durch den Grenzbezirk zu führen, und ob und bei welchem Control-Amte er solche anzumelden habe. Bleiben die Waaren im Grenzbezirke, so wird demgemäß das Erforderliche bemerkt.

§. 20.

Hiermit ist die Abfertigung geschlossen, und der Waarenführer erhält sämmtliche Frachtbriefe und sonstige, in Bezug auf seine Ladung von ihm übergebene, Papiere (§. 2.), nachdem jedes einzelne Stück derselben mit dem Zollstempel versehen worden ist, zurück, um sich damit gegen die Waarenempfänger über die ordnungsmäßige Declaration der Waaren ausweisen zu können.

5. Anmeldung bei einem Amte an der Binnenlinie
a) beim Landtransporte;

§. 21.

Ist die fernere Anmeldung bei einem Amte an der Binnenlinie vorgeschrieben, so müssen demselben die Quittungen und Duplicate der Declarationen übergeben werden. Die Ladnng wird sodann mit den sie begleitenden Papieren äußerlich verglichen, welche, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, der Waarenführer, mit der Bescheinigung über die geschehene Anmeldung versehen, zurückerhält. Das Amt ist indessen auch zur nähern und, bei erheblichen Gründen, selbst zur speciellen Revision befugt.

b) beim Wassertransporte.

§. 22.

Waarentransporte auf großen Strömen in Gefäßen, die eine Tragfähigkeit von 5 Lasten (zu 4000 Pfund) und darüber haben, sind nur zur einmaligen Anmeldung im Greuz-Zollamte und nicht zu einer zweiten bei einem Amte an der Binnenlinie verpflichtet. Dagegen unterliegeu Transporte in kleinern Gefäßen, wie bei dem Verkehr zu Lande in den vorgeschriebenen Fällen, der nochmaligen Anmeldung bei einem solchen.

6. Abfertigung zollfreier Gegenstände.

§. 23.

Ueber zollfreie Gegenstände erhält der Waarenführer einen Legitimationsschein, um sich damit bei dem weitern Transport durch den Grenzbezirk ausweisen zu können.

C. Weitere Behandlung, wenn die Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen.

§. 24.

Wenn eingegangene Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen, so ist zu unterscheiden:

a) ob der Ort das vollständige Niederlagerecht (§. 58.) hat, oder

b) ob nur ein gewöhnliches Zoll=Lager (§. 66.) bei dem Haupt=Zollamte vorhanden ist.

Im ersten Falle ist das Abfertigungsverfahren durch das für den Ort erlassene Packhofs=Regulativ (§. 65.) bestimmt.

In dem zweiten Falle erfolgt die Annahme der Waaren zum Lager, nach vorausgegangener speciellen Revision, auf den Grund der Eingangs=Declaration.

D. Weitere Behandlung, wenn die Waaren nach einem Orte bestimmt sind, wo sich ein Haupt=Zollamt oder ein Haupt=Steueramt mit Niederlage befindet.

§. 25.

Sind Waaren nach einem Orte bestimmt, wo sich ein Haupt=Zollamt oder ein Haupt=Steueramt mit Niederlage befindet, und wird von dem Waarenführer darauf angetragen, solche unverzollt dahin abzulassen, so muß für die Eingangsabgabe entweder durch Pfandle-

gung oder durch einen sichern Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet und den bürgschaftlichen Rechtsbehelfen entsagt, Sicherheit gestellt werden. Ob, statt derselben, in einzelnen Fällen die Begleitung des Transports auf Kosten des Waarenführers statt finden könne, hängt von der Bestimmung des Abfertigungsamtes ab.

Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waare genau bekannt ist, auf den zu berechnenden Betrag der Eingangsabgabe, sonst aber auf den höchsten Abgabensatz gerichtet werden.

Das Abfertigungsamt ist befugt, bekannte sichere Waarenführer, sowohl In- als Ausländer, von der Sicherheitsleistung zu entbinden.

§. 26.

Das Abfertigungsamt hat die Waaren zur Revision zu ziehen. Diese ist eine allgemeine, in so fern nicht besondere Gründe eine Ausnahme erfordern. Statt der Zollentrichtung tritt die Ertheilung eines Begleitscheins No. I. (§. 40.) ein, und die Waaren werden unter Verschluß gesetzt.

Die erforderliche Legitimation zur Durchfahrung des Grenzbezirks erhält der Waarenführer in diesem Falle, wie in allen übrigen Fällen der Begleitscheinertheilung, nach Vorschrift des §. 20. durch das Duplicat der Declaration.

E. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur Verzollung bei einem Haupt-Steueramte ohne Niederlage declarirt werden.

§. 27.

Für die Prüfung der Zulässigkeit des Antrags, Waaren unverzollt abzulassen, um bei einem Haupt-

Steueramte ohne Niederlage die Verzollung vorzunehmen, gelten beziehungsweise die Vorschriften des §. 25. Wird der Antrag zulässig befunden, so erfolgt die specielle Revision ganz ebenso, als wenn die Eingangsabgabe sofort entrichtet werden sollte.

Nach Beendigung derselben wird ein Begleitschein No. II. (§. 48.) ertheilt, wogegen die Anlegung des Verschlusses unterbleibt.

F. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt sind.

1. Allgemeine Vorschriften.

§. 28.

Bei den Abfertigungen zur unmittelbaren Durchfuhr werden die Waaren so weit revidirt, als solches zur Ermittelung der Durchgangsabgabe erforderlich ist. Die specielle Revision kann unterbleiben, wenn die Waaren auf einer Straße durchgeführt werden sollen, für welche ein Unterschied in den Durchgangsabgaben, den Gegenständen nach, nicht stattfindet, oder wenn da, wo ein solcher Unterschied besteht, der Waarenführer die Durchgangsabgabe nach dem höchsten Satze für die zu befahrende Straße entrichtet; in beiden Fällen jedoch unter der Voraussetzung, daß die Waaren — worüber das Zollamt allein zu entscheiden hat — unter völlig sichern Verschluß genommen werden können.

Nach Beendigung der Revision wird die Durchgangsabgabe erhoben, wobei für die Ertheilung der Quittung die im §. 18. wegen der Eingangsabgabe gegebenen Bestimmungen, gelten, und für den Unterschied zwischen der Durchgangs- und der auf den angemeldeten Waaren ruhenden Eingangsabgabe ist die Sicherheit

nach den Bestimmungen des §. 25. zu leisten. Hiernächst wird ein Begleitschein No. I. ausgefertigt und der Waarenverschluß angelegt. Wegen des weitern Verfahrens mit den Begleitscheinen kommen die Vorschriften §§. 35. und 42. und folgende in Anwendung.

2. Besondere Vorschriften für die Durchfuhr

a) von Waaren, wovon die Ausgangsabgabe höher ist, als die Durchgangsabgabe;

§. 29.

Werden Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr declarirt, von welchen die Ausgangsabgabe höher ist, als die Dnrchgangsabgabe, so unterbleibt die Begleitscheinausfertigung. Statt derselben wird in dem Duplicat der Declaration, außer der gewöhnlichen Abgabenquittung, angegeben, daß und wie die Waaren unter Bleiverschluß gesetzt worden sind, und innerhalb welcher Frist und über welches Zollamt der Wiederausgang derselben ohne weitere Abgabenentrichtung erfolgen dürfe.

b) auf kurzen Straßenstrecken;

§. 30.

Auf kurzen durch das Land führenden Straßen können bei der Abfertigung Erleichterungen eintreten, welche dann besonders bekannt gemacht werden sollen.

c) auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden.

§. 31.

Beim directen Transit auf Flüssen, wo, in Folge bestehender Staatsverträge, besondere Sicherungsmaßregeln zum Schutze der Zolleinrichtungen: durch Manifestirung, Verschluß der dazu gehörig vorgerichteten

Schiffe oder durch Schiffsbegleitung u. s. w., vereinbart sind, treten diese an die Stelle des gewöhnlichen Abfertigungsverfahrens.

In solchen Fällen ist der Schiffsführer gehalten, das Schiff an der dazu bestimmten Stelle, Behufs der Anlegung des Verschlusses, Aufnahme von Begleitern rc., anzulegen und letztere gehörigen Orts wieder an das Land zu setzen.

Die begleitenden Beamten dürfen weder Beköstigung, noch eine sonstige Entschädigung von Seiten des Schiffers, sondern nur einen schicklichen Aufenthaltsort auf dem Schiffe in Anspruch nehmen. Dem Schiffe muß eine solche Einrichtung gegeben werden, welche, nach dem Urtheile der Zollbehörde, einen sichern Verschluß gestattet.

II. Beim Waarenausgange.

A. Waaren, die einer Ausgangsabgabe unterworfen sind.

§. 32.

Werden Waaren ausgeführt, welche mit einer Ausgangsabgabe belegt sind, so muß die Abgabe entweder bei dem Grenz-Zollamte, über welches der Ausgang stattfindet, oder vorher bei einem Hauptamte im Innern entrichtet werden.

§. 33.

Bei der Declaration der ausgehenden Waaren sind die Vorschriften der §§. 5. bis 10., und bei der Revision der §§. 11. bis 17. zu beobachten, letztere jedoch mit der Maßgabe, daß die Prüfung darauf gerichtet wird, daß nicht mehr und keine mit einer höheren Abgabe belegten Waaren, als declarirt worden, ausgehen.

§. 34.

Ueber die Abgaben-Entrichtung wird auf dem Duplicate der Declaration quittirt. Ist die Ausgangsabgabe bei einem Hauptamte im Innern entrichtet, so wird in der Quittung zugleich bemerkt, auf wie lange solche gültig ist, und welche Straße nach der Angabe des Waarenführers befahren werden muß. Der Ausgang darf nur über ein Grenz-Zollamt stattfinden, bei welchem die Quittung vorgezeigt werden muß. Die Ladung wird mit der Quittung verglichen, und wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, letztere mit darauf gebrachter Bemerkung, daß der Ausgang erfolgt sei, dem Waarenführer zurückgegeben.

Wählt der Waarenführer die Entrichtung der Ausgangsabgabe bei dem Grenz-Zollamte, so ist er jedesmal zur Anmeldung und Gestellung der Waare bei einem Amte an der Binnenlinie oder zunächst derselben verpflichtet. Er leistet daselbst Sicherheit für die Entrichtung der Abgabe bei dem Grenz-Zollamte und erhält einen Legitimationsschein (§. 80.) über die Waaren, um sich im Grenzbezirk ausweisen zu können. Die erfolgte Abgabenentrichtung wird von dem Grenz-Zollamte auf dem Legitimationsscheine bemerkt, und letztere zurückgegeben, um zur Einlösung des Pfandes im ersten Anmeldungsamte zu dienen.

B. Waaren, deren Ausfuhr erwiesen werden muß.

§. 35.

Kommt es auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr an, so muß der Waarenführer den Begleitschein, welcher ihm auf seinen Antrag ausgefertigt wird, von dem an der Binnenlinie belegenen Amte (wenn die Zoll-

straße mit einer solchen besetzt ist) bescheinigen lassen, und die Waaren daselbst zur Besichtigung stellen. Hierauf muß, ohne Unterschied, ob eine Voranmeldung statt gefunden hat oder nicht, die Waare bei demjenigen Grenz=Zollamte angemeldet und gestellt werden, über welches die Ausfuhr, nach Inhalt des Begleitscheins, geschehen soll, und dieses bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch genaue Revision der Waare die Ueberzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, auf welche der Begleitschein lautet.

Ist eine dieser Förmlichkeiten verabsäumt, so bleibt es dem Ermessen der obern Zollbehörde überlassen, ob der Ausgang, in Bezug auf die Ansprüche der Zollverwaltung, als erwiesen anzunehmen sei.

C. Waaren, die einer Ausgangsabgabe nicht unterworfen sind.

§. 36.

Gehen Waaren aus, die einer Ausgangsabgabe nicht unterworfen sind und deren Ausgang auch nicht erwiesen zu werden braucht, so bedarf es einer Anmeldung bei dem Ausgangs=Zollamte nicht; die Waaren unterliegen aber der gewöhnlichen Transportcontrole im Grenzbezirke. (§§. 80. und folg.)

Das gewöhnliche Reisegepäck der Reisenden ist bei dem Ausgange keiner Revision unterworfen.

III. Besondere Vorschriften für die Behandlung des Verkehrs mit den Staatsposten.

A. Gewöhnliche Fahrposten.

§. 37.

Die mit den gewöhnlichen Fahrposten eingehenden Waaren müssen mit einer Inhaltserklärung in deutscher

oder französischer Sprache versehen sein und werden im ersten Umspannungsort entweder revidirt oder unter Verschluß gelegt. Die Entrichtung der Eingangsabgabe erfolgt demnächst im Wohnorte des Empfängers, oder, wenn keine Erhebungsbehörde daselbst vorhanden ist, bei der zunächst gelegenen.

Die zum Durchgange bestimmten Poststücke werden im letzten Umspannungsorte von den Zollbeamten des Verschlusses wegen nachgesehen und die Durchgangsabgabe wird von dem Postamte vorschußweise berichtigt.

Sollen Gegenstände mit der Post versendet werden, welche einer Ausgangsabgabe unterliegen, so muß diese vorher entrichtet werden.

Das Passagiergut wird im ersten Umspannungsorte revidirt und abgefertigt. Besteht dasselbe aber in Gegenständen, welche zum Handel bestimmt sind, so kommen die allgemeinen Vorschriften für die Waarenabfertigung zur Anwendung.

Ueber die nähern Bestimmungen wegen der Behandlung des Verkehrs mit den Fahrposten wird ein besonderes Regulativ erlassen und bekannt gemacht werden.

B. Extraposten:

§. 38.

1. mit Reisenden und Reisegepäck;

Für alle vom Auslande eingehenden Straßen, welche von Extraposten befahren werden, soll der Ort bestimmt und öffentlich bekannt gemacht werden, wo die Extrapost-Reisenden verpflichtet sind, anzuhalten, ihr Reisegepäck zur Revision zu stellen und von zollpflichtigen Gegenständen die Eingangsabgabe zu entrichten.

Gegen Leistung vollständiger Sicherheit für den höchstmöglichen Abgabenbetrag kann die Revision beim Eingange unterbleiben; der Waarenverschluß muß aber angelegt und die weitere Behandlung einem zuständigen Amte im Innern oder dem Ausgangsamte vorbehalten bleiben.

2. mit Kaufmannswaaren.

Extraposten mit Kaufmannswaaren sind den allgemeinen Vorschriften unterworfen. Sie werden, ohne Rücksicht auf den Ort, wo sich die Poststation befindet, bei dem Grenz-Zollamte revidirt, gehen aber in der Abfertigung andern Waaren vor.

Zweiter Abschnitt.

Von verschiedenen Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle.

I. Von der Begleitschein-Controle.

A. Zweck und Ausfertigung der Begleitscheine

§. 39.

Begleitscheine sind amtliche Ausfertigungen zu dem Zwecke, entweder

a) den richtigen Eingang im inländischen Bestimmungsorte oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durchfuhr solcher Gegenstände zu sichern, die sich nicht im freien Verkehr befinden, sondern auf welchen noch ein Zollanspruch haftet (Begleitschein No. I.); oder

b) die Erhebung der durch vollständige Waaren-Revision ermittelten und festgestellten Eingangsabgaben einem andern dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen (Begleitschein No. II.).

Sie werden daher ausgestellt:

zu a) über unverzollte Waaren, welche zur weitern Abfertigung bei einem Haupt-Steueramte mit Niederlage oder bei einem Haupt-Zollamte angemeldet werden, um zur Niederlage gebracht oder nach dem Auslande aus- oder dahin durchgeführt zu werden; oder

zu b) über unverzollte Waaren, welche zum Verbrauch im Lande declarirt werden, um die Eingangsabgabe bei einem dem Waarenempfänger bequem gelegenen Hauptamte zahlen zu lassen.

B. Begleitscheine No. I.

1. Wesentlicher Inhalt derselben.

§. 40.

Der Begleitschein No. I., welcher die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten muß, soll ein genaues Verzeichniß der Waaren, auf die er lautet, nach Maßgabe der vorhandenen Declaration, die Zahl der Colli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, ferner den Namen und Wohnort der Waarenempfänger, das Erledigungsamt, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig ist oder innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden muß.

Der nach Umständen und Entfernung abzumessende Zeitraum soll in der Regel für den Transport zu Lande und auf Strömen nicht vier Monate, und beim Transport über See nicht sechs Monate überschreiten. Ist

der bestimmte Zeitraum wegen ungewöhnlicher Zufälle nicht innegehalten worden, so entscheidet die den Hauptämtern zunächst vorgesetzte Behörde, ob die gesetzlichen Folgen dieser Versäumniß eintreten sollen, oder eine weitere Nachsicht zu gestatten ist.

Auch soll in dem Begleitschein bemerkt werden, ob und durch welche Pfänder oder Bürgschaften Sicherheit für die Erreichung des Bestimmungsortes geleistet, so wie ferner, welche Art des Waarenverschlusses gewählt und wie derselbe angelegt worden ist.

2. Beschränkung bei der Begleitscheinausfertigung auf Haupt-Steuerämter mit Niederlage.

§. 41.

Bei der Declaration zur Abfertigung auf Haupt-Steuerämter mit Niederlage werden Begleitscheine, wenn deren Ertheilung auch sonst zuläßig wäre, nur dann gegeben, wenn die Eingangsabgaben von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, über drei Thaler (fl. 5. 15.) betragen. Eine Ausnahme hiervon findet nur in Betreff der Reisenden statt.

3. Verpflichtung aus dem Begleitscheine.

§. 42.

Jeder Empfänger eines Begleitscheins übernimmt aus demselben die Verpflichtung, für den Betrag der Eingangsabgaben von den darin verzeichneten Waaren und, wenn die Art derselben durch specielle Revision nicht festgestellt worden, für den Betrag dieser Abgaben nach dem darauf anzuwendenden höchsten Erhebungssatz des Tarifs zu haften, ingleichen die Verbindlichkeit, dieselbe Waare in unveränderter Gestalt und Menge in

dem bestimmten Zeitraume und an dem angegebenen Orte zur Revision und weitern Abfertigung zu gestellen.

Werden demnächst bei der Revision andere, als die declarirten Waaren vorgefunden, so kommen die Strafbestimmungen wegen unrichtiger Waarendeclaration (Gesetz §. 35. No. 1.) in Anwendung.

4. Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sei.

§. 43.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn dem Waarenführer durch das ihm bestimmte Zoll-Amt bescheinigt wird, daß er jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

5. Erleichterungen hierbei.

§. 44.

Findet sich im inländischen Bestimmungsorte oder im Ausgangsamte ein Gewichtsunterschied von zwei Procent mehr oder weniger gegen das in dem Begleitscheine angegebene Gewicht der einzelnen Colli oder einer zusammenverwogenen gleichnamigen Waarenpost, so soll derselbe, um den Verkehr nicht mit Kleinigkeiten zu belästigen, zum Vortheil der Staatskasse nicht in Anspruch genommen werden, sondern die im Begleitschein enthaltene Menge zum Maßstabe der weitern Behandlung sowohl beim Eingange als Ausgange dienen.

Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle bei dem Transport innerhalb Landes den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungs-Ort in dem durch den Begleitschein bestimmten Zeitraum zu erreichen, so ist er verpflichtet, den nächsten Zoll- oder

Steuer-Amte Anzeige davon zu machen, welches entweder den Aufenthalt auf dem Begleitscheine bezeugen, oder wenn die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waare unter Lageraufsicht nehmen muß.

Privatzeugnisse können diese amtliche Bescheinigung nicht ersetzen.

6. Wie zu verfahren ist,

a) wenn eine Ladung für verschiedene Empfänger oder Orte bestimmt ist;

§. 45.

Der Waarenführer kann verlangen, daß ihm für jeden Waarenempfänger ein besonderer Begleitschein ertheilt werde; mindestens aber muß er, wenn die Ladung für verschiedene Orte bestimmt ist, für jeden Abladeort einen eigenen Begleitschein erhalten.

b) wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterwegs verändert wird;

§. 46.

Wenn eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ertheilt worden, eine veränderte Bestimmung erhält, so muß dies sofort dem nächsten Zollamte angezeigt werden, welches den abgeänderten Bestimmungsort auf dem Begleitscheine nachrichtlich bemerkt.

c) wenn eine Ladung unterwegs getheilt werden muß.

§. 47.

Machen besondere Verhältnisse es nöthig, daß eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ausgefertigt ist, während des Transports getheilt werden muß,

(— was jedoch nur der Collizahl, nicht aber dem Inhalte der einzelnen Colli nach geschehen darf, —) so soll dem Waarenführer frei stehen, den Begleitschein bei dem nächsten Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramte abzugeben und die Ladung daselbst auf solche Weise unter Lageraufsicht stellen zu lassen, daß neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausgefertigt werden können.

C. Begleitscheine No. II.

1. Wesentlicher Inhalt derselben.

§. 48.

Der Begleitschein No. II. soll die Menge und Gattung der Waaren nach den Ergebnissen der speciellen Revision, die Zahl der Colli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, den Namen und Wohnort des Waarenempfängers, den Betrag der gestundeten Eingangsabgabe, wo derselbe zu entrichten, welche Sicherheit geleistet, was wegen Vorlegung des Begleitscheins und Stellung der Waaren zu erfüllen ist, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig sein soll, oder innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Abgabenentrichtung geführt werden muß.

Die Stellung der Waaren im Bestimmungsorte ist nur in soweit erforderlich, als solches in Bezug auf die Waaren-Controle im Binnenlande (§§. 83. und folgende) vorgeschrieben ist.

Wegen Bestimmung der Gültigkeitsfrist gelten die Vorschriften des §. 40., mit der Maßgabe jedoch, daß die Einzahlung der Eingangsabgabe (der Regel nach) noch in dem nämlichen Kalenderjahre erfolgen muß, in welchem der Begleitschein ertheilt wird.

2. Beschränkung bei deren Ertheilung.

§. 49.

Begleitscheine No. II. werden nur dann ertheilt, wenn die Eingangsabgaben von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, zwanzig Thaler (fl. 35.) oder mehr betragen.

3. Verpflichtung aus dem Begleitscheine.

§. 50.

Jeder Empfänger eines Begleitscheins übernimmt aus letzterem die Verpflichtung, für die Eingangsabgabe zu haften und dieselbe in dem bestimmten Zeitraume bei der dazu bezeichneten Erhebungsstelle zu entrichten, auch dasjenige zu erfüllen, was wegen Stellung der Waaren und Abgabe des Begleitscheins in letzterem vorgeschrieben wird.

4. Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sei.

§. 51.

Die Verpflichtung erlischt, sobald dem Waarenführer durch das zur Empfangnahme der Eingangsabgabe bestimmte Amt bescheinigt wird, daß er jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

D. Vorbehalt eines speciellen Regulativs über die Begleitscheinausfertigung.

§. 52.

Ueber das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren wird ein besonderes Reglement erlassen und, soweit bei dessen Inhalt das Publicum betheiligt ist, auszugsweise bekannt gemacht werden.

II. Von dem Waarenverschlusse.

1. Zweck desselben.

§. 53.

Der Waarenverschluß soll das Mittel seyn, sich zu versichern, daß die Waare, bis zur Lösung des Verschlusses durch eine dazu befugte Dienststelle, nach Menge, Gattung und Beschaffenheit unverändert erhalten bleibe.

2. Worin er besteht, auch wann und wie er anzulegen ist.

§. 54.

Er besteht in der Regel in ausgeprägten Bleien (Plomben), begreift aber auch die Anwendung jedes andern passenden Verschlußmittels, z. B. die Versiegelung u. s. w., in sich.

Das abfertigende Amt hat allein zu bestimmen, ob Verschluß eintreten, welche Art desselben angewendet und welche Zahl von Bleien, Siegeln u. s. w. angelegt werden soll. Es kann verlangen, daß derjenige, welcher die Abfertigung begehrt, die Vorrichtungen treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

Wie die am häufigsten vorkommenden Verpackungen beschaffen und vorgerichtet seyn müssen, um als verschlußfähig anerkannt werden zu können, ergiebt eine besondere Anleitung, welche bei den Aemtern ausgehängt und einem Jeden gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten verabreicht wird.

3. Kosten desselben.

§. 55.

Das Material an Blei, Lack, Licht und Verbleiungsschnur hat das Abfertigungsamt, insofern nicht für ge-

wisse Abfertigungen ein unentgeltlicher Verschluß ausdrücklich vorgeschrieben ist, gegen Entrichtung der dafür im Tarif festgesetzten Gebühr zu liefern.

Das übrige zu der Vorrichtung erforderliche Material hat derjenige zu besorgen, welcher die Waare zum Verschluß stellt.

4. Folgen zufälliger Verletzung des Verschlusses.

§. 56.

Wird der Verschluß durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Inhaber der Waare bei dem nächsten Hauptzoll- oder Haupt-Steueramte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waare und neuen Verschluß antragen. Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und giebt sie an diejenige Dienststelle, welcher die Waaren zu gestellen sind, ab. Die den Hauptämtern zunächst vorgesetzte Behörde wird alsdann entscheiden, inwiefern die Folgen des verletzten Waarenverschlusses eintreten sollen oder zu mildern sind.

Aus der Verletzung des Waarenverschlusses folgt das Recht des Staats, für die Waaren, je nachdem solche genau bekannt sind oder nicht, die Entrichtung ihrer tarifmäßigen oder der höchsten Eingangsabgabe zu verlangen.

III. Von den Niederlagen unverzollter Waaren.

A. Packhöfe (Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen).

1. Was darunter verstanden wird.

§. 57.

Oeffentliche Niederlagen, in welchen fremde unverzollte Waaren, unter Aufsicht des Staats, aufbewahrt werden, heißen Packhöfe (Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen).

2. Niederlagerecht, Lagerfrist und Lagergeld.

§. 58.

Das Recht, fremde unverzollte Waaren auf gewisse Zeit in einem Packhofe niederzulegen, heißt das **Niederlagerecht**, diese Zeit die **Lagerfrist**, und die Gebühr für die Benutzung das **Lagergeld**.

Das Niederlagerecht wird nur Kaufleuten und Spediteuren und auch diesen nur für solche fremde Waaren bewilligt, von welchen die Durchgangsabgabe geringer, als die Eingangs- oder als die Ausgangsabgabe, oder als beide zusammen ist.

Auf Wein findet dasselbe nur ausnahmsweise und nur dann Anwendung, wenn dazu geeignete Räume im Packhofe vorhanden sind und die Weine keine Behandlung erfordern.

Die Lagerfrist soll einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.

3. Betrag des Lagergeldes.

§. 59.

Das Lagergeld wird für jeden Packhof nach dem örtlichen Kostenbedarf besonders festgestellt, wird jedoch, wo die Niederlagen für Rechnung des Staats verwaltet werden, die folgenden Sätze nicht überschreiten:

Für das Lager monatlich:

a) von trocknen Waaren vom Centner 3 Kreuzer.

b) von flüssigen Waaren vom Centner 4½ Kreuzer.

Für den Kalendermonat, in welchem die Waare zum Lager kommt, wird kein Lagergeld entrichtet. Jeder

folgende Monat wird, so lange die Waare lagert, dagegen für voll gerechnet.

Colli unter einem Centner werden wie Colli von einem Centner zur Entrichtung gezogen; bei schwereren Colli werden die überschießenden Pfunde außer Berechnung gelassen.

4. Rechte des Staats auf die Waaren im Packhofslager.

§. 60.

Die im Packhofslager befindliche Waare haftet dem Staate unbedingt für die davon zu entrichtenden Abgaben nach demjenigen Tarif, welcher am Tage der Verzollung gültig ist. Wird die Verabfolgung der Waaren aus dem Packhofslager von Deponenten oder einer dritten Person verlangt, so ist diesem Verlangen nur unter den §. 16. des Zollgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu willfahren.

5. Befugniß zur Bearbeitung der Waaren auf dem Lager.

§. 61.

Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, in der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Maßregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waaren nöthig macht, und letztere zu dem Ende umzustürzen, anders zu verpacken oder aufzufüllen.

Das Nettogewicht oder der Inhalt der Colli bei der ersten Revision darf aber durch dergleichen Maßregeln nicht vermindert werden, so wie auch bei der Verabfolgung der Waaren aus der Niederlage keine Vergütung für verzollte Waare erfolgt, welche zur Ergänzung der unverzollten gedient hat.

Veränderungen des Gewichts der Tara sind unter obigen Umständen erlaubt.

Inwieweit eine Bearbeitung der auf dem Packhofe lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den der bloßen Erhaltung, stattfinden könne, bestimmen die besondern Packhofs-Reglements (§. 65.) nach dem örtlichen Bedürfnisse.

6. Verminderung der Waaren während des Lagerns.

§. 62.

Eine Verminderung der Waaren, welche erweislich im Packhofslager durch zufällige Ereignisse stattgefunden hat, begründet einen Anspruch auf Abgabenerlaß.

Unter solchen zufälligen Ereignissen wird aber eine Verminderung des Gewichts, welche durch Eintrocknen, Einzehren, Verstäuben und Verdunsten der Waaren, und namentlich bei Flüssigkeiten durch die gewöhnliche Lekkage entsteht, nicht verstanden.

7. Verpflichtungen der Verwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren.

§. 63.

Die Packhofsverwaltung muß für die wirthschaftliche Erhaltung der Packhofsräume in Dach und Fach, für sichern Verschluß derselben, für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung unter den im Packhofe beschäftigten Personen, so wie für Abwendung von Feuersgefahr oder Brandstiftung aus Unvorsichtigkeit im Innern des Gebäudes und seinen nächsten Umgebungen sorgen, und haftet für Beschädigungen der lagernden Waaren, welche aus einer ihr zur Last fallenden Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen. Diese Verpflich-

tung tritt erst ein, nachdem die Waare in die Niederlage aufgenommen und die amtliche Bescheinigung hierüber ertheilt worden ist.

Andere Beschädigungen der lagernden Waaren und Unglücksfälle, welche dieselben treffen, hat die Packhofsverwaltung nicht zu vertreten.

8. Verfahren mit unabgeholten Waaren.

§. 64.

a) deren Eigenthümer unbekannt ist.

Sind Güter, deren Eigenthümer und Empfänger unbekannt sind, ein Jahr im Packhofe geblieben, so soll dies, unter genauer Bezeichnung derselben, zu zwei verschiedenen Malen, mit einem Zwischenraume von mindestens vier Wochen, durch die amtlichen Blätter bekannt gemacht werden und, wenn sich hierauf binnen drei Monaten nach der letzten Bekanntmachung Niemand meldet, die Packhofsverwaltung berechtigt sein, die Güter öffentlich meistbietend zu verkaufen. Der Erlös bleibt, nach Abzug der Abgaben und des Lagergeldes, neun Monate hindurch aufbewahrt, und fällt, wenn er bis zu deren Ablauf von Niemand in Anspruch genommen wird, der Orts-Armenkasse anheim.

Sind dergleichen Waaren einem schnellen Verderben ausgesetzt, so kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der dem Hauptamte vorgesetzten Behörde in der Art geschehen, daß der Licitationstermin im Orte zu zwei verschiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird.

b) deren Eigenthümer bekannt ist.

Haben Güter, deren Eigenthümer bekannt ist, länger als zwei Jahre im Packhofe gelagert, so ist der Ei-

genthümer aufzufordern, dieselben binnen einer Frist, welche vier Wochen nicht überschreiten darf, vom Packhofe zu nehmen. Genügt er dieser Aufforderung nicht, so wird zum öffentlichen nothwendigen Verkauf der Waaren geschritten und der Erlös, nach Abzug der Kosten und Abgaben, dem Eigenthümer zugestellt.

9. Besondere Packhofs = Reglements.

§. 65.

Für jeden Packhof wird, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, ein besonderes Regulativ erlassen und dem Handelsstande bekannt gemacht werden, welches die nähern Bedingungen für die Benutzung des Pakhofslagers und die speciellen Vorschriften über die Abfertigung der zur Niederlage gelangenden und aus derselben zu entnehmenden Waaren enthalten wird.

B. Zollager bei Haupt = Zollämtern.

1. Was darunter verstanden wird.

§. 66.

Bei den Haupt = Zollämtern an solchen Orten, welche nicht im Genusse des Niederlagerechts sind, können, wo sich ein Bedürfniß dazu ergiebt und geeignete Lagerräume vorhanden sind, Waaren zu dem Zwecke niedergelegt werden, um solche, besonders bei stattfindendem Frachtwechsel, ihrer weitern Bestimmung bequemer zuzuführen.

Dergleichen Lager bei Haupt = Zollämtern werden **Zolllager** genannt.

2. Allgemeine Vorschriften wegen deren Benutzung.

§. 67.

Die Benutzung der Zolllager ist nur den im Orte wohnenden Kaufleuten und Spediteuren gestattet, deren

Vermittelung sich daher Frachtführer, welche Waaren niederlegen wollen, bedienen müssen.

Die Lagerfrist darf nicht über sechs Monate dauern und nach Ablauf derselben treten die im §. 64. enthaltenen Bestimmungen ein. Waaren, die schon in einem Packhofe gelagert haben, dürfen in der Regel, und wenn nicht besondere Gründe dafür nachgewiesen werden können, nicht weiter zu einem Zolllager gelangen. In keinem Falle aber darf durch die nochmalige Lagerung die zweijährige Lagerfrist (§. 58.) überschritten werden. Wegen des Lagergeldes kommen die diesfälligen Bestimmungen für Packhofsniederlagen (§. 59.) in Anwendung.

Eine Umpackung der Waaren in den Zolllagern ist, unter Beobachtung der in dem §. 61. enthaltenen Vorschriften nur in so weit zulässig, als die Erhaltung der Waare sie erfordert.

3. Besondere Lager-Reglements.

§. 68.

Für jeden Ort, wo ein Zolllager vorhanden ist, sollen die nähern Bedingungen der Benutzung und die Vorschriften über die Abfertigung durch ein zu erlassendes Reglement bestimmt werden, welches in dem Geschäfslocale des Haupt-Zollamtes auszuhängen ist.

C. Privatlager.

1. Was darunter verstanden wird.

§. 69.

Durch die Bewilligung eines **Privatlagers** wird einem Privatmanne die Befugniß zugestanden, unverzollte Waaren in seinem Gewahrsam, unter Mitverschluß der Zollbehörde, oder ohne solchen, lagern zu dürfen.

2. Bewilligung derselben.

§. 70.

Privatlager finden für Waaren, bei welchen es auf die Festhaltung der Identität ankommt, in der Regel nicht statt. Dem Ermessen des Senats bleibt es überlassen, wo, wann und unter welchen, in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Bedingungen, ein Privatlager zu bewilligen, ob dasselbe wieder aufzuheben oder zu beschränken sei.

3. Verpflichtungen des Inhabers eines Privatlagers.

§. 71.

Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die Abgaben von den zum Lager verabfolgten Waaren, in so fern er die Entrichtung der Abgaben an andern Orten oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Art nicht nachweiset.

4. Privatlager von fremdem Wein.

§. 72.

Was die Bewilligung der Privatlager von fremdem Wein betrifft, so sollen die Bedingungen, unter welchen sie zulässig ist, und die näheren Verpflichtungen der Lagerinhaber durch ein besonderes Regulativ bestimmt werden.

Dritter Abschnitt.

Von Verkehrserleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen.

I. Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

§. 73.

Von dem im §. 7. des Zollgesetzes ausgesprochenen Grundsatze, daß alle vom Auslande eingehenden Gegenstände in Hinsicht auf Zollpflichtigkeit als fremde zu betrachten sind, findet eine Ausnahme dahin statt, daß Gegenstände des freien Verkehrs, es mögen fremde verzollte Waaren oder inländische Erzeugnisse sein, welche vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden, beim Wiedereingange in das letztere dann von aller Zollentrichtung befreit bleiben, wenn die vollständige Ueberzeugung vorhanden ist, daß dieselben Gegenstände wieder eingehen, welche aus dem Inlande ausgegangen sind.

Wer daher die Begünstigung des zollfreien Wiedereingangs in Anspruch nimmt, muß genau diejenigen Vorschriften und Bedingungen erfüllen, welche die Zollbehörde beim Austritt der Waaren nach dem Auslande im Allgemeinen oder in einzelnen Fällen nöthig erachten und vorschreiben wird, um die obige Ueberzeugung zu begründen.

II. Meß- und Marktverkehr.

A. Verkehr inländischer Fabricanten und Producenten nach ausländischen Messen und Märkten.

1. Besuch fremder Messen.

§. 74.

Wegen der Bedingungen und Controlmaßregeln, unter welchen inländische Fabricanten, die mit eigenen

Fabricaten fremde Messen beziehen, den unverkauften Theil dieser erweislich eigenen Fabricate ohne Entrichtung der Eingangsabgabe zurückbringen können, soll das Nähere durch ein zu erlassendes Regulativ bestimmt werden.

2. Besuch benachbarter fremden Märkte.

§. 75.

Inländische Handwerker, welche die Märkte in benachbarten Orten des Auslandes mit ihrer selbst verfertigen Waare, die jedoch kein Gegenstand der Verzehrung sein darf, besuchen, können den unverkauften Theil derselben unter folgenden Bedingungen abgabenfrei wieder einführen:

a) Die Aus- und Wiedereinfuhr muß über eine und dieselbe Zollstelle und zwar über ein Haupt-Zollamt oder über ein Neben-Zollamt I. Klasse statt finden.

b) Ueber die Gegenstände der Ausfuhr muß dem Ausgangsamte eine vollständige schriftliche Anmeldung übergeben werden.

c) Sie müssen demselben zur Besichtigung vorgezeigt und auf Kosten des Inhabers, soweit sie bezeichnungsfähig sind, bezeichnet werden.

d) Die Wiedereinfuhr des unverkauften Theils muß in einer, von dem Amte zu bestimmenden, kurzen Zeitfrist erfolgen, und die zurückgeführten Gegenstände müssen demselben Amte wieder zur Besichtigung vorgelegt werden.

§. 76.

Inländer, welche Vieh auf ausländische Märkte bringen, können das unverkauft gebliebene Vieh abgaben-

frei wieder einführen, wenn sie die Vorschriften des §. 75., soweit solche anwendbar sind, erfüllen.

B. Verkehr ausländischer Gewerbtreibenden auf Messen und Märkten im Vereinsgebiete.

§. 77.

Wenn ausländische Handel- und Gewerbtreibende Messen und Märkte im Vereinsgebiete beziehen, und für den unverkauften Theil ihrer Waaren den Erlaß der Eingangsabgabe bei der Wiederausfuhr in Anspruch nehmen, so kommen, mit den sich von selbst ergebenden Abweichungen, dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche im §. 75. für den umgekehrten Fall ertheilt sind.

Der Betrag der Eingangsabgabe von den eingeführten Waaren wird durch Pfandlegung oder nach Umständen durch die Ausfertigung von Begleitscheinen sicher gestellt.

§. 78.

Für diejenigen Orte, wo ein solcher Verkehr von Wichtigkeit ist und eigenthümliche Einrichtungen und Vorschriften erforderlich macht, sollen diese durch besondere Reglements näher bestimmt werden.

III. Sonstige Erleichterungen und Ausnahmen.

Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Vervollkommnung ein- oder ausgehen.

§. 79.

Wer auf die im §. 34. des Zollgesetzes erwähnte Erleichterung Anspruch macht, muß genau dasjenige befolgen, was die Zollbehörde in jedem einzelnen Falle zur Verhütung von Mißbräuchen vorschreiben wird.

Gegenstände der Verzehrung bleiben von dieser Erleichterung ausgeschlossen. Ausnahmsweise kann dieselbe auf Getreide, welches unter Vorbehalt der Wiedereinfuhr des daraus gewonnenen Mehls auf ausländische Mühlen gebracht wird, und auf Getreide, welches Ausländer unter Vorbehalt der Wiederausfuhr des daraus gewonnen Mehls auf inländische Mühlen bringen, Anwendung finden.

Vierter Abschnitt.

Von den zum Schutze der Zollabgaben dienenden Einrichtungen und Vorschriften.

I. Von den Controlen im Grenzbezirke.

A. Transport-Controle.

1. In wiefern ein Transport-Ausweis erforderlich ist

§. 80.

a) auf Zollstraßen.

Beim Eingange aus dem Auslande ist der Transport von Waaren und Sachen auf den Zollstraßen nur von der Grenze bis zur ersten Zollstelle ohne amtlichen Ausweis gestattet. Von der Zollstelle bis zur Binnenlinie dient die über die erfolgte Anmeldung und Abfertigung ertheilte Bezettelung zum Ausweise.

Beim Eingange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk ist der Transport auf Zollstraßen nur in dem Falle an keinen amtlichen Ausweis gebunden, wenn sich auf solchen Straßen weder an der Binnenlinie noch in der Nähe der letztern ein Amt oder eine Anmeldungsstelle befindet.

b) auf Nebenwegen.

Auf allen durch den Grenzbezirk führenden Nebenwegen muß Jeder, der Waaren oder Sachen transportirt, sich durch Bescheinigungen gegen die zur Aufsicht verpflichteten Beamten ausweisen, daß er befugt sei, die gehörig bezeichneten Gegenstände in einer gewissen Frist und auf dem vorgeschriebenen Wege ungetheilt zu transportiren.

2. Befreiung von der Legitimationspflichtigkeit.

§. 81.

Von der Verpflichtung zur Legitimation im Grenzbezirke (§. 80.) sind nur befreit:

a) ganz abgabenfreie Gegenstände (Abtheilung I. des Tarifs), in sofern sie unverpackt sind oder dergestalt vor Augen liegen, daß sie ohne Weitläufigkeit sogleich erkannt werden können;
b) Gegenstände, deren Menge in einem Transport so gering ist, daß sie deshalb bei der Verzollung außer Betracht bleiben würden;
c) rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht einer und derselben inländischen Landwirthschaft, welche entweder ganz im Grenzbezirke liegt, oder von der Binnenlinie, oder von der Grenzlinie unmittelbar durchschnitten wird, im letztern Falle jedoch nur unter besondern, nach der Oertlichkeit vorzuschreibenden Aufsichtsmaaßregeln;
d) Gegenstände, die innerhalb einer Ortschaft des Grenzbezirks von Haus zu Haus gesendet werden;
e) der Gütertransport mit den gewöhnlichen Fahrposten. Die Postanstalten im Grenzbezirke dürfen

jedoch, wenn es für nöthig erachtet und ihnen bekannt gemacht wird, entweder allgemein oder von gewissen Personen Packereien zur Beförderung landeinwärts nur gegen eine, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende, schriftliche Erlaubniß des betreffenden Zollamts annehmen, welche dann das Poststück zum Bestimmnngsorte begleitet.

3. Sachentransport auf Gewässern.

§. 82.

Auf den Ufern der Gewässer in dem Grenzbezirke darf ohne besondere Erlaubniß nur an solchen Stellen aus- und eingeladen werden, welche zu Ladeplätzen bestimmt und als solche bezeichnet sind. Den Ufern der Gewässer, welche längs der Staatsgrenze sich erstrecken, dürfen beladene Fahrzeuge ohne Erlaubniß des nächsten Zollamts sich nur bis auf funfzig Fuß nähern, wovon solche unverdeckte Nachen eine Ausnahme machen, welche abgabenfreie Gegenstände (Abtheilung I. des Tarifs) geladen haben.

4. Beschränkung des Sachentransports in Absicht der Zeit.

§. 83.

Der Transport von abgabenpflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen über die Grenzlinie und innerhalb des Grenzbezirks ist nur in der Tageszeit erlaubt. Als Tageszeit werden in dieser Beziehung angesehen:

in den Monaten Januar, Februar, October, November und December: die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten März, April, August und September: die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;

in den Monaten Mai, Juni und Juli: die Zeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Ausnahmen hiervon finden nur statt:

a) in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Fahrposten versendet werden, oder welche Extrapostreisende bei sich führen, was sich aber auf den Transport von Kaufmannswaaren durch Extrapost nicht erstreckt;

b) wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Haupt-Zollamts oder Neben-Zollamts I. Klasse, so weit letzteres zur Abfertigung der Ladung überhaupt befugt ist, vor dem Beginn des Transports ertheilt worden ist.

Der Erlaubnißschein muß den Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und die Zeit, für welche er gültig ist, bezeichnen.

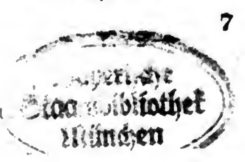
5. Von wem der Transportausweis ertheilt wird.

§. 84.

Der zum Transport von Waaren und Sachen innerhalb des Grenzbezirks erforderliche Ausweis wird ertheilt:

a) beim Eingange aus dem Auslande von demjenigen Grenz-Zollamte, bei welchem die Anmeldung und Abfertigung geschieht;

b) beim Uebergange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk von denjenigen Aemtern und Expeditionsstellen in der Nähe der Binnenlinie, welche



zur Ausfertigung von Legitimationsscheinen ermächtigt oder besonders errichtet sind;

c) bei Versendungen aus Orten des Grenzbezirks von der nächsten Zoll- oder Expeditionsstelle.

d) Auch kann gestattet werden, daß Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend, so wie Inhaber größerer Gewerbeanlagen, über Gegenstände ihres Gewerbes selbst Versendungsscheine ausstellen.

Sowohl hierüber, als

e) über fernere örtliche und persönliche Erleichterungen, durch Befreiung gewisser Gegenstände, welche unzweifelhafte Kennzeichen ihres inländischen Ursprungs an sich tragen, von dem schriftlichen Transportausweise, oder durch Gestattung des Transports auf besondere für einen gewissen Zeitraum zu ertheilende Freikarten, wird die Regierung das Nähere bestimmen.

B. Controlirung der Handel- und Gewerbetreibenden.

§. 85.

Die im §. 29. des Zollgesetzes vorbehaltenen Controlmaßregeln sollen in jedem einzelnen Falle nach der Eigenthümlichkeit des zu beaufsichtigenden Handels- oder Gewerbebetriebs vorgeschrieben werden.

§. 86.

Krämer und Kleinhändler in Orten des Grenzbezirks unter 1500 Einwohnern, welche Material-, Specerei- und Stuhlwaaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen wollen, haben hierbei denjenigen besondern Bestim-

mungen nachzugehen, welche ihnen in der desfallsigen Concession noch besonders werden vorgeschrieben werden.

§. 87.

Hausirgewerbe dürfen im Grenzbezirke nur mit besonderer Erlaubniß und unter denjenigen Beschränkungen betrieben werden, welche zum Zwecke des Steuerschutzes anzuordnen für nöthig erachtet werden. Auf Material- und Specereiwaaren, auf Wein, Branntwein und Liköre aller Art; so wie auf Zeuge, die aus Baumwolle, Seide oder Wolle, ganz oder in Vermischung mit andern Stoffen, gefertigt sind, soll sich diese Erlaubniß nicht erstrecken.

II. Von der Controle im Binnenlande.

1. Waaren, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehen.

§. 88.

Wer mit den aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist, wenn die Waare mit einer höheren Eingangsabgabe, als vier Thaler (fl. 7.) vom Zentner, belegt ist, und ihre Menge einen Viertelzentner übersteigt, verbunden, die im Grenzbezirke empfangene Bezettelung innerhalb der in derselben vorgeschriebenen Frist der darin genannten Dienststelle, oder, sofern keine benannt ist, derjenigen Dienststelle, an welche der Bestimmungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, und zwar vor der Abladung zum Visiren vorzulegen. Auf Erfordern sind auch die Waaren, bevor sie abgeladen werden, zur Revision zu gestellen.

Kann für solche Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden, so müssen sie der Dienststelle desjenigen Orts zur Besichtigung gestellt werden, wo der erste Absatz von den geladenen Waaren geschehen soll.

2. Waaren, welche bei der Versendung im Binnenlande controlpflichtig sind.

a) Vorschriften für den Versender.

§. 89.

Wer im Binnenlande folgende Waarenartikel, als:

1. baumwollene Stuhlwaaren und baumwollene, mit Seide oder Wolle gemischte Zeuge,
2. Zucker aller Art,
3. Kaffee,
4. Tabaksfabricate,
5. Wein und
6. Branntwein aller Art

versendet, muß solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, so wie des Zuckers, einen halben Zentner, und die der andern Waaren einen Zentner übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen.

Derselbe muß enthalten:

a) die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waarenempfängers;

b) die Menge der Waaren (von den unter 1 bis 4 genannten nach Zentnern und Pfunden, von Wein und Branntwein nach Orhoften und Eimern) in Buchstaben;

c) die Gattung der Waaren;

d) die Anzahl der Colli und deren Zeichen und Nummern;

e) den Bestimmungsort und den Ablieferungstermin, den letztern mit Buchstaben, und

f) den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, den Tag und das Jahr der Absendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waare der Zoll- oder Steuerstelle des Absendungsorts, oder derjenigen, an welche der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Visiren und Abstempeln vorgelegt werden. Ausgenommen hiervon sind die Frachtbriefe, welche von dem Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände seines Gewerbes, oder von einem Weinbergsbesitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgestellt werden, jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Steuerstelle beglaubigt sein.

b) Vorschriften für den Waarenempfänger.

§. 90.

Der Empfänger solcher Waaren ist verpflichtet, den Frachtbrief gleich nach der Ankunft der Waare der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle vorzulegen, welche denselben abgestempelt zurückgiebt. Eine Ausnahme hiervon machen Baumwollen-Fabricanten, welche Gewebe zur weiteren Veredelung, ingleichen Privatpersonen, welche Wein zum eigenen Gebrauche, nicht über einen Oxhoft (1½ Ohm) und diejenigen, welche Branntwein aus Brennereien des eigenen Landes erhalten; jedoch müssen sie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Erfordern vorlegen.

c) Besondere Bestimmungen für den Marktverkehr.

§. 91.

Sollen Gegenstände, welche nach §. 89. mit einem Frachtbriefe versehen sein müssen, auf Jahrmärkte im Binnenlande gebracht werden, so muß der Versender der

betreffenden Steuerstelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten rc., die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waaren zurückkehren soll, angegeben ist. Dieses Verzeichniß dient, nachdem es visirt und abgestempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück als Transportbescheinigung.

Erfolgt jedoch am Marktorte eine Zuladung, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt und von der Steuerstelle im Marktorte visirt und abgestempelt werden.

3. Allgemeine Vorschriften für den Transport der im Binnenlande controlpflichtigen Waaren.

§. 92.

Sowohl die amtlichen Bezettelungen aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgestellten Frachtbriefe müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen, und es werden solche, wo diese Uebereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angesehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Bezettelung über eine geringere Menge eben so wenig als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zuläßig ist, mit einer, auf eine größere Menge lautenden Bezettelung einen Theil dieser größern Ladung zu bescheinigen.

§. 93.

Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waarenempfänger einen besondern Frachtbrief bei sich

führen. Mindestens aber muß ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besondern amtlichen Bezettelung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort versehen sein.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Amtsstelle zur Bemerkung des neuen Bestimmungsorts vorzulegen.

Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem, in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangsbekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waarenempfängers ersichtlich ist. Diese Bescheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Dienststelle des Orts, wo die Abladung geschieht, oder, wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Stelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung zum Visiren vorgelegt werden.

4. Vorschriften für den Waarenübergang aus einem Vereinsstaate in den andern.

§. 94.

In Bezug auf den Waarenübergang aus und nach solchen Landen, welche sich durch Staatsverträge dem Zollsystem des Staats anschließen (§. 5. des Zollgesetzes), ergehen bei Bekanntmachung der diesfallsigen Verträge die nähern Bestimmungen, nach denen sich die Waarenführer genau zu achten haben.

III. Allgemeine Controlvorschriften.

Revisionen und Haussuchungen

a) bei Gewerbtreibenden;

§. 95.

Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß ein Gewerbtreibender sich einer Uebertretung der Zollgesetze schuldig gemacht habe, so sind zu deren Ausmittelung Revisionen der Waarenlager, Untersuchungen über die geschehene Verzollung der vorgefundenen Waaren und selbst Hausvisitationen zulässig. Es muß aber die Leitung solcher Waarenlager-Revisionen (wohin jedoch die gewöhnlichen Revisionen der unter Controle stehenden Gewerbtreibenden im Grenzbezirke (§. 85.) nicht zu rechnen sind) von einem Ober-Controleur oder einem Beamten höhern Ranges geschehen, und bei Hausvisitationen ein Polizei- oder Gerichtsbeamter des Orts zugezogen werden, welcher der an ihn deshalb ergehenden Aufforderung sogleich Folge zu leisten verpflichtet ist.

b) bei andern Personen.

§. 96.

Ist Verdacht vorhanden, daß andere Personen ein Gewerbe mit zollpflichtigen Waaren heimlich treiben, oder heimlich Niederlagen zollpflichtiger Waaren halten, dergleichen bei sich bergen oder dulden: so können Nachsuchungen, unter Beobachtung der im §. 95. vorgeschriebenen Förmlichkeiten, jedoch nur auf schriftliiche Anweisung eines Haupt-Amtes oder einer höhern Behörde und nur von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang, geschehen.

Der Beobachtung dieser Förmlichkeiten bedarf es jedoch nicht, wenn auf der That betroffene, von den Aufsichtsbeamten verfolgte, Schleichhändler in fremden

Gehöften oder Häusern einen Zufluchtsort suchen. In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume den verfolgenden Beamten auf Verlangen sofort geöffnet, und es dürfen letztere in Ausübung ihrer Dienstpflicht gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden.

c) Verhalten derjenigen, bei welchen revidirt wird.

§. 97.

Diejenigen, bei welchen eine Revision oder Nachsuchung geschieht, so wie deren Gewerbsgehülfen und Angehörigen, sind verbunden, sich ruhig und bescheiden zu verhalten, den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Revision oder Nachsuchung in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen; auch haben sie dasjenige zu unterlassen, wodurch die Beamten in Ausübung ihres Amtes gehindert werden würden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Dienststellen und Beamten, deren amtlichen Befugnissen und ihren Pflichten gegen das Publikum.

I. Von den Dienststellen und Beamten und deren amtlichen Befugnissen:

A. im Grenzbezirke.

1. Legitimation der Dienststellen und Beamten durch äußere Bezeichnung.

§. 98.

Jede nach den Vorschriften des Zollgesetzes (§. 24.) einzurichtende Erhebungs- oder Abfertigungsstelle soll

durch ein Schild mit dem Landeswappen und einer Inschrift bezeichnet werden, aus welcher hervorgeht, welche Behörde daselbst ihren Sitz hat. Ueberdies soll bei jedem Anmeldungsposten oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, bei dem Grenz-Zollamte ein Schlagbaum errichtet werden.

Die nach §. 25. des Zollgesetzes zum Abgabenschutze bestimmten Grenzaufseher sollen mit einem durch die Oberkleidung verdeckten Brustschilde, worauf sich das Landeswappen oder der landesherrliche Namenszug, die Umschrift „Grenzaufsicht" und eine Nummer befindet, versehen sein.

2. Deren Bekanntmachung.

§. 99.

Eine öffentliche Bekanntmachung wird die angeordneten Zollstraßen bezeichnen, und angeben, auf welchen derselben und wo die Anmeldungsposten, Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter 1ster Klasse (§. 100.), so wie die Aufsichtsstellen an der Binnenlinie errichtet worden sind, und wo sich Revisionsstellen zur Abfertigung der eingehenden Extraposten (§. 38.) befinden.

Diese Bekanntmachung wird, zur Bequemlichkeit der Handel- und Gewerbtreibenden, auch Nachrichten in Bezug auf angrenzendes Gebiet, aus und nach welchem ein zollfreier Verkehr stattfindet (§. 5. des Gesetzes) mit umfassen.

3. Zollämter.

§. 100.

Die Zollämter sind entweder Haupt-Zollämter oder Neben-Zollämter I. oder II. Klasse.

Bei den Haupt-Zollämtern ist jede Zollentrichtung und jede durch diese Ordnung vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung, sowohl bei der Ein- als bei der Aus- und Durchfuhr, zulässig. Neben-Zollämter I. Klasse werden an denjenigen Straßen errichtet, auf welchen zwar ein Handelsverkehr mit dem Auslande stattfindet, dieser jedoch nicht von solchem Umfange ist, um die Errichtung eines Haupt-Zollamts erforderlich zu machen. Neben-Zollämter II. Klasse werden für den kleinen Grenzverkehr da errichtet, wo örtliche Verhältnisse solches erheischen.

Mit Rücksicht auf die hiernach den Neben-Zollämtern beizulegende Wirksamkeit werden ihre Erhebungsbefugnisse im Tarif näher bestimmt werden.

Innerhalb dieser Befugnisse können Neben-Zollämter I. Klasse Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Theile des Vereinsgebiets in den andern versendet werden (§. 73.), beim Aus- und Wiedereingange abfertigen. Zur Ertheilung und Erledigung von Begleitscheinen (§§. 39. u. folg.) sind sie ohne ausdrückliche Genehmigung der Regierung nicht ermächtigt.

4. Anmeldungsposten.

§. 101.

Mit dem Anmeldungsposten werden, zum Zwecke der Abfertigung von Reisenden und des sonstigen kleinen Verkehrs, in der Regel Neben-Zollämter II. Klasse verbunden. Auf besonders lebhaften und mit einem Haupt-Zollamte besetzten Zollstraßen kann der Anmeldungsposten auch in einem Neben-Zollamte I. Klasse bestehen.

5. Legitimationsschein-Expeditionsstellen.

§. 102.

Expeditionsstellen zur Ausfertigung von Legitimationsscheinen sollen, nach dem örtlichen Bedürfnisse, da errichtet werden, wo es an Zollämtern oder an andern geeigneten Dienststellen fehlt, um die Waaren, welche innerhalb des Grenzbezirks versendet werden oder aus dem Binnenlande in denselben eingehen, mit dem vorgeschriebenen Transportausweise zu versehen. Zu Gelderhebungen sind sie nicht befugt.

6. Grenzaufseher.

§. 103.

Die Grenzaufseher sollen sich durchaus mit keiner Gelderhebung befassen. Es liegt ihnen ob, den Grenzbezirk und die Binnenlinie ununterbrochen zu beaufsichtigen, und es sind alle Personen, welche Fuhrwerk, Schiffe, Gepäck oder zollpflichtige Gegenstände führen, verpflichtet, denselben Folge zu leisten und dasjenige zu unterlassen, wodurch sie in der Ausübung ihres Amts gehindert werden würden. Die Grenzaufseher sind befugt:

a) Frachtfuhrwerk und Heerdenführer anzuhalten, sich den Transportausweis vorzeigen zu lassen, Notizen daraus zu nehmen, und ihn durch äußere Besichtigung der Ladung mit dieser zu vergleichen. Stimmen beide nicht überein, so behalten sie die Bezettelung an sich und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worin sich dieselbe finden, zur nächsten Dienststelle.

b) Kiepen- und Packenträger, Handfuhrwerke, Bauernfuhrwerke und beladene Lastthiere, welche nicht

verpackte Waaren führen, können von den Grenz-Aufsehern auf der Stelle revidirt werden, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß entweder keine zollpflichtigen Gegenstände geladen oder diese gehörig angemeldet sind. Bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie entweder wie zu a. vorgeschrieben ist, oder führen solche zur Obrigkeit des nächsten Orts, um mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen. Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht anregt, daß sie Sachen unter den Kleidern verborgen haben, und welche der Aufforderung, sich der Sachen freiwillig zu entledigen, nicht zur Stelle vollständig genügen, können von den Grenzaufsehern zur nächsten Ortsobrigkeit geführet werden, um dort einer nähern Revision unterworfen zu werden.

c) Ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Ausnahme können die Grenzaufseher anhalten, um Ueberzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen ist.

d) Führer von Schiffsgefäßen, welche weniger als 5 Lasten tragen, müssen auf den Anruf der Grenzaufseher sobald wie möglich anhalten, und, je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zusteuern und dort an schicklichen Stellen anlegen, oder die Ankunft der Grenzaufseher abwarten.

e) Wer Gegenstände führt, welche von dem Transportausweise befreit sind (§. 81. a.—d.), ist verbunden, den Grenzaufsehern zur Stelle die nöthige Auskunft zu geben, um sie zu überzeugen, daß die transportirten Gegenstände eines Ausweises nicht bedürfen. Kann dies nicht sofort genügend geschehen, so sind die Grenzaufseher befugt, den Transport da-

hin zu führen, wo die verlangte Auskunft mit Sicherheit zu erlangen ist.

f) Reisende zu Wagen, mit Gepäck; zu Pferde und zu Fuß, mit Felleisen und dergleichen, welche sich auf einer Zollstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenz-Zollamte befinden, dürfen von den Grenzaufsehern gar nicht angehalten werden. Treffen sie aber dergleichen Reisende entweder auf einem Punkte der Zollstraße, wo dieselben das Grenz-Zollamt schon im Rücken haben, oder außerhalb einer Zollstraße, so können sie, mit Ausnahme der mit den gewöhnlichen Posten oder mit Extrapost Reisenden, den Nachweis der geschehenen Meldung fordern. Erfolgt dieser, so müssen sie die Personen ohne Störung reisen lassen, im entgegengesetzten Falle aber zum nächsten Zollamte führen.

g) Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweise versehen sind; damit nicht übereinstimmen, oder auf einer Straße betroffen werden, welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, sind von den Grenzaufsehern in Beschlag zu nehmen und an das nächste Amt abzuliefern.

h) Die Grenzaufseher sind eben so befugt als verpflichtet, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland geflüchteten oder mit Gewalt entkommenen Defraudanten dahin zu verfolgen und sich im Betretungsfalle ihrer Personen und Waaren zu bemächtigen.

7. Andere Staats- und Communalbeamte.

§. 104.

Die im §. 26. des Zollgesetzes bezeichneten Beamten haben, um der ihnen dort auferlegten Verpflichtung ge-

nügen zu können, bei vorhandenem Verdachte, daß eine Verletzung der Zollgesetze beabsichtigt werde, die Befugniß, Personen und Waaren so weit anzuhalten, als solches den Grenzaufsehern selbst verstattet ist.

B. Im Innern des Landes.

1. Haupt-Steuerämter.

§. 105.

Im Innern des Landes bestehen zur Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben Haupt-Steuerämter. Sie sind entweder solche, mit denen eine Niederlage für fremde unverzollte Waare (Packhof, Halle, Lagerhaus, Freihafen) verbunden, oder solche, bei welchen dies nicht der Fall ist.

Die Haupt-Steuerämter mit Niederlage sind zu jeder Zollerhebung von fremden Gegenständen befugt, welche nach Maßgabe dieser Ordnung im Innern geschehen darf. Sie sind im Innern in der Regel allein befugt, Begleitscheine zu ertheilen.

Die Haupt-Steuerämter ohne Niederlage können die Eingangsabgabe von fremden Waaren nach Maßgabe der auf sie gerichteten Begleitscheine No. II. erheben. Zur Ertheilung von Begleitscheinen sind sie ohne besondere Genehmigung nicht ermächtigt, es sei denn, daß die Theilung eines Waarentransports nach §. 47. nöthig würde.

In welchen Städten des Vereinsgebiets sich Haupt-Steuerämter mit Niederlage befinden, soll öffentlich bekannt gemacht werden.

2. Andere Dienststellen.

§. 106.

Wo in andern Orten zur Erhebung innerer Verbrauchssteuern besondere Empfangsstellen vorhanden sind,

werden diese, soweit es erforderlich ist, als Aufsichts-ämter und Legitimationsschein-Stellen an der Binnen-linie, zur Erhebung der Eingangsabgabe von den mit den Fahrposten transportirten Gegenständen und zur Mitwirkung bei der Waarencontrole benutzt.

Wo dergleichen nicht vorhanden sind, sollen die, statt ihrer, mit den obigen Verrichtungen beauftragten Dienst-stellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

3. Aufsichtsbeamte.

§. 107.

Steueraufseher und andere Beamte im Innern, welche mit der Handhabung der Waarencon-trole im Binnenlande beauftragt sind, müssen, wenn sie sich in Dienstausübung befinden, entweder in Uniform gekleidet oder mit einer vom Ober-Inspector des Bezirks ausgestellten und untersiegelten Legitimationskarte ver-sehen sein.

Sie sind befugt, Fuhrwerke und Packenträger, welche, dem äußern Anscheine nach, controlpflichtige Waaren führen, während des Transports anzuhalten und die Waarenführer zur Auskunft über die geladenen Waaren, so wie, in geeigneten Fällen, zur Vorzeigung der erfor-derlichen Transportzettel aufzufordern, und durch äußere Besichtigung der Ladung, wobei eine Veränderung in der Lage der geladenen Colli und eine Eröffnung der Ver-packung nicht stattfinden darf, sich von der Uebereinstim-mung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft zu unter-richten. Findet sich hierbei, daß über eine controlpflich-tige Ladung die Transportbescheinigung fehlt, oder ergiebt sich ein Verdacht, daß andere als die angegebenen Waa-ren geladen sind, oder daß die Ladung in der Menge

von der vorgezeigten Bezettelung erheblich abweicht, so müssen die Aufsichtsbeamten die Ladung zu der auf dem Wege zum Bestimmungsorte zunächst gelegenen Dienststelle oder, wenn solche über eine halbe Meile von dem Orte entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, zu der nächsten in dieser Richtung vorhandenen Polizeibehörde begleiten, um daselbst die nähere Untersuchung der Ladung vorzunehmen.

In Städten, wo zur Erhebung und Beaufsichtigung innerer Steuern besondere Beamte an den Thoren stationirt sind, haben auch diese die Befugniß zur Nachfrage über die geladenen Gegenstände und, sofern sich darunter controlpflichtige Artikel befinden, zur Besichtigung der Ladung.

II. Geschäftsstunden:

1. bei den Abfertigungsstellen im Grenzbezirk;

§. 108.

Bei sämmtlichen Grenz-Zollämtern und sonstigen im Grenzbezirke vorhandenen Abfertigungsstellen sollen an den Wochentagen in folgenden Stunden die Geschäftslocale geöffnet und die Beamten zur Abfertigung der Zollpflichtigen daselbst gegenwärtig sein, nämlich:

in den Wintermonaten October bis Februar einschließlich, Vormittags von 7½ bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 5½ Uhr;

in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Die Abfertigung der Reisenden muß an allen Tagen ohne Ausnahme geschehen.

Wo außerdem der Umfang des Verkehrs es erfordert, daß auch andere Abfertigungen an Sonn- und

Festtagen in bestimmten Stunden ertheilt, oder gewisse Dienstleistungen auch zu andern, als den oben festgesetzten Stunden verrichtet werden, soll darüber eine Bekanntmachung der dem Amte zunächst vorgesetzten Behörde an der Außenseite der Eingangsthür zu dem Geschäftslocal angeheftet werden.

2. bei den Abfertigungsstellen im Innern.

§. 109.

Bei den Haupt-Steuerämtern sollen die Dienststunden folgende sein:

in den Wintermonaten October bis einschließlich Februar, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr;

in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr.

Für die übrigen Dienststellen im Innern sollen die Stunden, in welchen die aus der gegenwärtigen Ordnung entspringenden Abfertigungen ertheilt werden müssen, näher bestimmt und in gleicher Art, wie im §. 108. vorgeschrieben ist, zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

III. Verfahren bei unrichtiger Abgabenerhebung.

§. 110.

Die Beamten müssen bei der Zollerhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten. In wiefern zu viel erhobene Beträge dem Zollpflichtigen zu erstatten sind, oder zu wenig oder gar nicht erhobene Beträge von ihnen nachträglich eingezogen werden können, ist in dem Zollgesetze §. 17. bestimmt.

IV. Allgemeines Verhalten der Zollbeamten und der Zollpflichtigen gegen einander.

§. 111.

Es ist Pflicht der Zollbeamten, die Personen, mit welchen sie im Dienste zu thun haben, ohne Unterschied anständig zu behandeln, bei ihren Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, und ihre Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

Insonderheit dürfen sie unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigungen u. s. w. ein Entgelt oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung, und habe Namen, wie es wolle, verlangen oder annehmen.

Damit Beschwerden des Publicums, besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichern Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde gelangen, soll bei jeder Zoll- und Abfertigungsstelle ein Beschwerde-Register vorhanden sein, in welches jeder, der Ursache zur Beschwerde zu haben vermeint, seinen Namen, Stand und Wohnort, so wie die Thatsache, worüber er sich beschweren zu können glaubt, eintragen kann.

Bei Beschwerden gegen Grenzaufseher, deren Namen dem Beschwerdeführer unbekannt sind, reicht es hin, die Nummer des Brustschildes anzuführen, welches der Aufseher auf Verlangen vorzuzeigen verpflichtet ist.

Hat irgend Jemand Gründe, seine Beschwerde nicht in das Beschwerde-Register einzutragen, so kann er sie bei der höhern Behörde anbringen.

Uebrigens wird von denjenigen, welche bei den Zollstellen zu thun haben, oder mit den Aufsichtsbeamten in Berührung kommen, erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Zollbeamten Anlaß geben werden.

Gesetz

wegen

Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen.

A. Von den Strafen der Zollvergehen.

a) Strafe der Contrebande.

§. 1.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider, ein- oder auszuführen, hat die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Contrebande) verübt worden ist, und zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und, wenn solcher nicht fünfzehn Gulden beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

b) Strafe der Zollbefraudation.

§. 2.

Wer es unternimmt, dem Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangsabgaben zu entziehen, hat die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Zollbefraudation) verübt worden ist, und zugleich eine, dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende, Geldbuße, welche jedoch nie-

mals unter zwei Gulden betragen soll, verwirkt. Diese Abgaben sind außerdem nach dem Zolltarife zu entrichten.

aa. Strafe des ersten Rückfalls.

§. 3.

Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung, wird die nach §§. 1. und 2., außer der Confiscation der Gegenstände des Vergehens, eintretende Geldbuße verdoppelt, anstatt derselben aber jedesmal dem Schuldigen eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe auferlegt.

bb. Strafe des fernern Rückfalls.

§. 4.

Ein fernerer Rückfall, nach früherer rechtskräftiger Verurtheilung zur Strafe des §. 3., zieht, außer der Confiscation der Gegenstände des Vergehens, eine Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren, und unter besonders beschwerenden Umständen bis zu zehn Jahren und jedenfalls den Verlust des Gewerbes nach sich, bei welchem die Defraudation verübt worden ist.

cc. Fälle, wo die Defraudation als vollbracht angenommen wird.

§. 5.

Die Contrebande oder Zolldefraudation wird als vollbracht angenommen:

1) wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte

a) Gewerbtreibende und Frachtführer verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, declariren, oder

b) andere Personen dergleichen Gegenstände wider besseres Wissen unrichtig declariren, oder bei der Revision verheimlichen;

2) wenn beim Transport verbotener oder abgabepflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke
   a) an den bestimmten Zollstätten nicht angehalten,
   b) die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollausweise bezeichnete Weg nicht inne gehalten,
   c) der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder
   d) Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;

3) wenn über verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder, wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer steuerfreien Niederlageanstalt declarirte Gegenstände auf dem Transporte eigenmächtig verfügt wird;

4) wenn Gewerbtreibende im Grenzbezirke sich nicht, in Gemäßheit der nach §. 29. des Zollgesetzes getroffenen Anordnungen, über die erfolgte Versteuerung oder die steuerfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können;

5) wenn aus steuerfreien Niederlageanstalten Waaren ohne vorschriftsmäßige Declaration entfernt werden, und

6) wenn in den §. 30. des Zollgesetzes bezeichneten Fällen die vorgeschriebene Auskunft nicht zur Stelle ertheilt wird, der erforderliche Vermerk in den Handlungsbüchern fehlt, die verordnete Anmeldung

unterblieben ist, oder die Waare auf dem Transporte ohne vorschriftsmäßige Bezettelung angetroffen wird.

Das Dasein der in Rede stehenden Vergehen und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend unter 1. bis 6. angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Kann jedoch in den unter 2. 4. und 6. angeführten Fällen der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Contrebande oder Zolldefraudation nicht habe verüben können noch wollen: so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 14. statt.

Bei unrichtiger Declaration abgabepflichtiger zur Durchfuhr angemeldeter Gegenstände wird die Strafe nach dem Betrage der Eingangsabgaben bestimmt.

§. 6.

Wenn ein Frachtführer nach Vorschrift des §. 5. No. 1. litt. a. wegen unrichtiger Declaration verurtheilt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Declarationen, Frachtbriefe oder andere schriftliche Notizen über den Inhalt der Colli zu der unrichtigen Declaration veranlaßt worden, oder, wenn in den §. 5. No. 4. und 6. angeführten Fällen die Verurtheilung lediglich auf den Grund der daselbst bezeichneten Thatsachen erfolgt ist, ohne daß die Defraudation selbst weiter nachgewiesen worden: so findet im Wiederholungsfalle die Strafe des Rückfalls nicht statt, auch soll eine solche Verurtheilung die Anwendung dieser Strafe bei einem nachher verübten Zollvergehen nicht begründen.

§. 7.

Werden Gegenstände, deren Ein= oder Ausfuhr verboten ist, bei dem Grenz=Zollamte von Gewerbetreibenden ausdrücklich angezeigt, oder von andern Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt: so sind solche auf Kosten des Inhabers zurückzuschaffen, und es findet alsdann eine Strafe nicht statt.

dd. Zolldefraudation unter erschwerenden Umständen.

§. 8.

Die Strafe der Contrebande oder Defraudation wird um die Hälfte geschärft:

1) wenn die Gegenstände beim Transport in geheimen Behältnissen, oder sonst auf eine künstliche und schwer zu entdeckende Art verborgen, und
2) wenn zum Durchgang oder Wiederausgang angemeldete Gegenstände auf dem Transport vertauscht oder in ihren Bestandtheilen verändert worden sind.

§. 9.

Diese Strafe (§. 8.) tritt gleichfalls ein, wenn Gewerbetreibende, denen, zur Beförderung ihres Gewerbes und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke, abgabepflichtige Gegenstände ganz frei oder gegen eine geringere Abgabe verabfolgt worden sind, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der Gefälle anderweit verwenden, oder veräußern; oder wenn Personen, denen Waaren unverzollt anvertraut worden, mit denselben Unterschleif treiben oder zu treiben verstatten. Außerdem gehen sie, in dem einen wie in dem andern Falle, der ihnen gewährten Begünstigung für immer verlustig.

§. 10.

Die Strafe des ersten Rückfalls (§. 3.) trifft diejenigen, welche die Contrebande oder Defraudation in einem Complotte von mehr als zwei Personen unternehmen, und die Strafe des zweiten Rückfalls (§. 4.) den Anführer und Anstifter eines solchen Complotts. — Im Wiederholungsfalle nach früherer rechtskräftiger Verurtheilung tritt gegen die Theilnehmer des Complottes die Strafe des zweiten Rückfalls ein, und gegen den Anführer und Anstifter des Complottes wird die Strafe um die Hälfte verschärft.

§. 11.

Es wird angenommen, daß das Vergehen im Complotte verübt worden, wenn mehr als zwei Defraudanten zusammen betroffen worden sind, und diese nicht nachweisen können, daß ihr Zusammentreffen nur ein zufälliges gewesen sei.

§. 12.

Wer im Grenzbezirke auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit bei einer Contrebande oder Defraudation mit Waffen oder andern dergleichen gefährlichen Werkzeugen betroffen wird, soll außer der Strafe der Contrebande oder Defraudation mit einer ein- bis dreijährigen, und, wenn er sich der Waffen zum Widerstande gegen die Zollbeamten bedient hat, nach Verhältniß der den letztern zugefügten Beschädigung, in so fern hierdurch nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, mit einer fünf- bis zwanzigjährigen Freiheitsstrafe belegt werden.

ee. Strafe der Theilnehmer.

§. 13.

Wer an einer Contrebande oder Zolldefraudation als Gehülfe oder Begünstiger Theil nimmt, wird mit der vollen Strafe eines solchen Vergehens, und, je nachdem er früher schon wegen eines gleichen Vergehens verurtheilt worden ist oder nicht, mit der Strafe des ersten Falles oder des Rückfalles belegt.

c) Strafe der Contravention.

§. 14.

Die Uebertretung der Vorschriften des Zollgesetzes und der Zollordnung, so wie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von einem bis fünfzehn Gulden geahndet.

d) Verwandlung der Geldbuße in Freiheitsstrafe.

§. 15.

Soweit eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe.

e) Vertretungsverbindlichkeit für die Geldbuße.

§. 16.

Gewerbtreibende müssen für die Geldbußen wegen aller Vergehen gegen die Zollgesetze, welche von ihrem Gesinde, ihren Dienern, Gewerbsgehülfen, Ehegatten, Kindern und den zu ihrem Hausstande gehörigen Verwandten, andere Personen aber nur für die Geldbuße wegen derjenigen Vergehen, die von ihren Ehegatten

und Kindern bei Gelegenheit solcher Geschäfte, zu denen sie von ihnen beauftragt worden sind, haften, wenn die Geldbußen von dem eigentlichen Thäter wegen dessen Unvermögens nicht beigetrieben werden können.

f) Bestimmungen wegen der Confiscation.

§. 17.

Der in Folge eines Zollvergehens eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens trifft jederzeit den Eigenthümer. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn die Contrebande oder Defraudation von dem bekannten Frachtfuhrmann oder Schiffer, welchem der Transport allein anvertraut war, ohne Theilnahme und Mitwissen des Eigenthümers verübt worden ist, und der Fuhrmann oder Schiffer nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer, nach Vorschrift des §. 16., wegen der Geldbußen subsidiarisch verhaftet ist; in diesem Falle tritt statt der Confiscation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten.

§. 18.

Das Eigenthum der Gegenstände, die der Confiscation unterliegen, geht in dem Augenblicke, wo dieselben in Beschlag genommen worden sind, sogleich auf den Staat über und kann nach den Grundsätzen der Civilgesetze über die Vindication gegen jeden dritten Besitzer verfolgt werden.

g) Zusammentreffen mit andern Verbrechen.

§. 19.

Treffen mit einem Zollvergehen andere Verbrechen zusammen, so kommt die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

§. 20.

Wird eine Contrebande oder Defraudation mittelst Abnahme, Verletzung oder sonstiger Unbrauchbarmachung des amtlichen Waarenverschlusses verübt, so tritt eben die Strafe ein, welche bei einem mittelst falscher öffentlicher Urkunden verübten Zollvergehen stattfindet. Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Entziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden ist, mit einer Geldbuße geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werths derselben, und bei anderen Gegenständen dem sechsten Theile der Eingangsabgabe gleich kommt.

h) Strafe der Bestechung.

§. 21.

Wehr einen zur Wahrnehmung des Zoll-Interesse verpflichteten Beamten, mit dem er im Amte zu thun hat, oder den Angehörigen desselben Geld oder Geldeswerth schenkt oder zum Geschenk anbietet, wird mit einer dem dreißigfachen Betrage oder Werthe des Geschenks oder des Angebotenen gleichkommenden Geldbuße, und, wenn der Betrag oder Werth nicht zu ermitteln ist, mit einer Geldbuße von zehn bis hundert und funfzig Gulden belegt.

i) Strafe der Widersetzlichkeit.

§. 22.

Widersetzlichkeit gegen einen solchen Beamten bei rechtmäßiger Ausübung seines Amtes wird, insofern damit keine Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen die

Person des Beamten verbunden sind, mit einer Geldbuße von zehn bis fünfundsiebenzig Gulden geahndet. Sind bei einer solchen Widersetzlichkeit zugleich wörtliche oder thätliche Beleidigungen verübt, so treten ausserdem die in dem allgemeinen Strafgesetze angeordneten Strafen ein. Jeder etwanige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten, bewirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

k) Entschuldigung mit der Unbekanntschaft der Zollgesetze.

§. 23.

Unbekanntschaft mit den Vorschriften der Zollgesetzgebung und der in Folge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll Niemand, auch nicht den Ausländern, zur Entschuldigung gereichen.

B. Von dem Strafverfahren.

a) Verfahren bei Entdeckung einer Zollgesetzübertretung.

§. 24.

Die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer Zollgesetzübertretung erfolgt durch die mit der Wahrnehmung des Zoll-Interesse beauftragten Beamten, welche sich der Gegenstände des Vergehens, und wenn es zur Sicherstellung der Abgaben, Strafen und Untersuchungskosten erforderlich ist, auch der Transportmittel durch Beschlagnahme versichern müssen. Fremde und unbekannte Contravenienten können verhaftet und, bis sie sich legitimiren und Sicherheit bestellen, an das Polizeiamt zur Verwahrung abgeliefert werden.

b) Verfahren hinsichtlich der in Beschlag genommenen Sachen.

§. 25.

Die Freilassung der in Beschlag genommenen Gegenstände vor ausgemachter Sache ist nur zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht zu besorgen ist. Alsdann ist solche in Ansehung der Transportmittel durch die Zoll-Direction ohne Verzug zu verfügen, wenn entweder, nach den obwaltenden Verhältnissen, wahrscheinlich ist, daß der Contravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung für das Vergehen werde gerecht werden können, oder wenn genügende Sicherheit auf Höhe des Betrags der Gefälle, Strafe und Kosten, oder auf Höhe des Werths der Transportmittel, falls dieser geringer ist, geleistet worden.

In Ansehung der in Beschlag genommenen Waaren, in Bezug auf welche die Uebertretung verübt worden, findet, unter obiger Voraussetzung, die Freilassung durch die Zoll- oder Steuerstellen nur statt, wenn bei Vergehen, welche nicht die Confiscation der Waaren nach sich ziehen, die wahrscheinliche Summe der Strafe und Kosten, und in andern Fällen der anerkannte oder gehörig ermittelte Werth der Waaren, einschließlich der Gefälle, entweder baar deponirt, oder völlige Sicherheit dafür auf andere Art geleistet wird.

§. 26.

In so fern die in Beschlag genommenen Transportmittel, als Zugthiere u. s. w. nicht innerhalb acht Tagen freigegeben werden können, und deren Pflege und Unterhaltung Kostenaufwand Seitens der Zollverwaltung erfordert, oder die in Beschlag genommenen Waaren dem

Verderben bei der Aufbewahrung unterworfen sind, muß die Veräußerung derselben alsbald veranlaßt werden.

c) Feststellung des Thatbestandes durch die Beamten.

§. 27.

Die Zollgesetzübertretungen werden, so weit sie von den Zoll- oder Steuerbeamten entdeckt worden, durch Protocolle derselben constatirt.

§. 28.

Diese Protocolle müssen enthalten:

1) das Datum und den Ort der Aufnahme;
2) die Namen der dabei anwesenden Personen;
3) die vollständige Angabe des Hergangs der Sache, und
4) die Unterzeichnung der anwesenden Personen, oder die Erwähnung, daß dieselben nicht haben unterzeichnen wollen oder können.

Das Protocoll, dessen Aufnahme nicht über drei Tage nach Entdeckung der Uebertretung ausgesetzt werden darf, muß von den Beamten, mit der Versicherung der Richtigkeit des Inhalts auf den Diensteid, unterschrieben werden.

Das von zwei Zoll- oder Steuerbeamten über eine von ihnen entdeckte Zollgesetzübertretung vorschriftsmäßig aufgenommene Protocoll begründet einen vollen Beweis der Thatsache, welche sie darin aus eigener Wahrnehmung angeben.

d) Competenz.

§. 29.

Die Untersuchung und Entscheidung steht in den Fällen, wo eine Freiheitsstrafe unmittelbar statt findet,

oder beim Zusammentreffen mit andern Verbrechen (§. 19.) den Gerichten, und in den Fällen, wo es nur anf eine Ordnungsstrafe ankommt, der Zoll-Direction ausschließlich zu. In den übrigen Fällen erfolgt die Untersuchung und Entscheidung von der Zoll-Direction. Diese kann so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen, und ebenso der Angeschuldigte während der Untersuchung bei der Zoll-Direction, und binnen zehn Tagen nach Eröffnung des von letzterer abgefaßten Strafbescheides, auf rechtliches Gehör antragen. Der Strafbescheid wird alsdann als nicht ergangen angesehen. Der Berufung auf rechtliches Gehör wird es gleich geachtet, wenn der Angeschuldigte auf die Vorladung der Zoll-Direction nicht erscheint, oder die Auslassung vor letzterer verweigert.

e) Verfahren bei gerichtlichen Untersuchungen.

§. 30.

Die Berufung auf rechtliches Gehör ist bei der Zoll-Direction anzumelden. Dieselbe veranlaßt hierauf die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung, zu deren Führung ein Untersuchungsrichter anzustellen ist.

§. 31.

Nach geschlossener Untersuchung werden die Verhandlungen von der Zoll-Direction an das Appellations-Gericht zur Entscheidung eingesandt.

§. 32.

Die Führung und Entscheidung der gerichtlichen Untersuchungen erfolgt in der Form, welche für diejenige Gattung von Vergehen, zu welcher die Zollgesetzübertretung gehört, in den Proceßgesetzen vorgeschrieben sind,

von dem Appellations-Gericht in erster und dem Ober-Appellations-Gericht oder beziehungsweise dem Appellations-Gericht als Revisions-Gericht auf eingeholten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten in letzter Instanz.

Die Zoll-Direction ist in Fällen, wo die Gerichte ausschließlich competent sind, nur diejenigen Vorkehrungen zu treffen befugt und verpflichtet, welche nöthig sind, um den Thatbestand des Vergehens oder Verbrechens zu sichern.

§. 33.

Wenn die Fähigkeit des Angeschuldigten zur Zahlung der Geldbuße nicht außer Zweifel ist, so muß zugleich auf die im Unvermögensfalle eintretende Freiheitsstrafe erkannt werden.

f) Verfahren bei Untersuchungen im Verwaltungswege.

§. 34.

Die Zoll-Direction untersucht die Uebertretungen summarisch; die Betheiligten und Zeugen werden mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protocoll genommen.

§. 35.

Die Vorladungen geschehen durch die Steueraufseher oder Unterbedienten der Zoll-Direction, oder auf deren Requisition durch das Polizey- resp. Landamt nach den für die gerichtlichen Insinuationen bestehenden Vorschriften.

§. 36.

Erscheint der Angeschuldigte auf die Vorladung nicht, so wird die Sache nach Vorschrift des §. 29. zur gerichtlichen Untersuchung abgegeben.

§. 37.

Ist jedoch die Sache zur gerichtlichen Cognition nicht geeignet, so wird, wenn die Uebertretung von einem

Beamten aus eigener Wissenschaft angezeigt worden, oder durch Urkunden bescheinigt ist, der Angeschuldigte der That in contumaciam für geständig erachtet; wenn aber zum Beweise der Uebertretung noch Zeugen zu vernehmen sind, mit deren Vernehmung in contumaciam verfahren und nur auf solche Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit derselben Rücksicht genommen, welche sich aus deren Aussagen von selbst ergeben. — Die Untersuchung wird ohne weitere Vorladung des Angeschuldigten zu Ende geführt und entschieden. Diese Nachtheile müssen demselben in der Vorladung ausdrücklich bekannt gemacht werden.

§. 38.

Die Zeugen sind verbunden, den an sie von der Zoll-Direction ergehenden Vorladungen Folge zu leisten. — Wer sich dessen weigert, wird dazu auf Requisition der Zoll-Direction durch das Gericht in gleicher Art wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten. Bei Vereidung der Zeugen ist der Untersuchungs-Richter zuzuziehen, oder die Zeugen sind zur Vereidung vor denselben zu stellen.

§. 39.

In Sachen, wo die Geldbuße und der Confiscationswerth zusammen den Betrag von fünf und siebenzig Gulden übersteigen, muß dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von acht Tagen bis vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden.

§. 40.

Findet die Zoll-Direction die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie die Zurücklegung der Akten.

§. 41.

Der Strafbescheid, welchem die Entscheidungsgründe beigefügt sein müssen, wird durch die Zoll-Direction dem Angeschuldigten nach Befinden der Umstände zu Protocoll publicirt, oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form insinuirt. — Bei Eröffnung des Strafbescheides sind dem Angeschuldigten zugleich die ihm dagegen zustehenden Rechtsmittel bekannt zu machen.

g) Recurs-Instanz.

§. 42.

Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Befugniß zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid den Recurs an die Senats-Deputation in Zoll-Sachen ergreifen. Dies muß jedoch binnen zehn Tagen nach der Eröffnung des Strafbescheides geschehen, und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Recurs ist bei der Zoll-Direction anzumelden. — Wenn mit der Anmeldung des Recurses nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden ist, so wird der Angeschuldigte durch die Zoll-Direction aufgefordert, die Ausführung seiner weitern Vertheidigung in einem nicht über vier Wochen hinaus anzusetzenden Termin zu Protocoll zu geben oder bis dahin schriftlich einzureichen.

§. 43.

Die Verhandlungen werden hiernächst zur Abfassung des Recursresoluts an die Senats-Deputation in Zoll-Sachen eingesandt. Hat jedoch der Angeschuldigte zur Rechtfertigung des Recurses neue Thatsachen oder Beweismittel, deren Aufnahme erheblich befunden wird, angeführt, so wird mit der Instruction nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren.

§. 44.

Das Recursresolut, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an die Zoll-Direction befördert und, nach erfolgter Publication oder Insinuation, vollstreckt.

h) Kosten.

§. 45.

Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen außer den baaren Auslagen an Porto, Stempel u. s. w. keine Kosten zum Ansatze.

i) Strafvollstreckung.

§. 46.

Die Vollstreckung der Erkenntnisse erfolgt in allen Fällen von dem Fiskal und executor in civilibus, welcher dabei nach seiner Instruction zu verfahren hat.

k) Vollstreckung der subsidiarisch eintretenden Freiheitsstrafe.

§. 47.

Kann die Geldbuße ganz oder theilweise nicht beigetrieben werden, so ist, wenn nicht schon für den Unvermögensfall auf eine Freiheitsstrafe erkannt worden, die Geldbuße von dem Gerichte durch ein Resolut in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu verwandeln und letztere zu vollstrecken.

Bei den im Verwaltungswege festgesetzten Geldbußen geschieht die Verwandlung auf den Grund eines von der Zoll-Direction unter der Ausfertigung des Strafresoluts zu setzenden Attestes über die Uneinziehbarkeit der Geldbuße durch das Appellations-Gericht, welches dabei auf eine Prüfung der erfolgten Entscheidung nicht weiter eingehen darf.

l) Verfahren bei der Execution gegen Ausländer.

§. 48.

Ausländer, welche die gegen sie erkannte Geldbuße nicht abtragen, sind, sobald sie im Inlande betroffen werden, von der Zoll-Direction unter Zuziehung des Polizey-Amts zu verhaften, und wenn sie hierauf nicht, binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist, für die Berichtigung oder Sicherstellung der Geldbuße sorgen, an die Gerichte, Behufs der Vollstreckung der subsidiarisch eintretenden Freiheitsstrafe, abzuliefern.

§. 49.

Der Verurtheilte kann von der statt der Geldbuße bereits in Vollzug gesetzten Freiheitsstrafe sich nur durch Erlegung des vollen Betrages der erkannten Geldbuße befreien.

m) Verfahren gegen die subsidiarisch Verhafteten.

§. 50.

Ist für die Geldbuße ein Anderer nach Vorschrift des §. 16. verhaftet, so veranlaßt die Zoll-Direction resp. das Appellations-Gericht die Zuziehung desselben zu der gegen den Contravenienten eingeleiteten Untersuchung, worauf in dem Strafbescheide wegen der Zollgesetzübertretung zugleich über die subsidiarische Verhaftung mit entschieden wird.

§. 51.

Dem Ermessen der Senats-Deputation in Zoll-Sachen bleibt es jedoch überlassen, ob die subsidiarische Verhaftung geltend gemacht, oder, mit Begebung des Anspruchs auf dieselbe, die Freiheitsstrafe sogleich an dem Contravenienten vollstreckt werden soll.

§. 52.

Dem subsidiarisch Verhafteten steht gegen die Entscheidung der Zoll-Direction die Berufung entweder an

die zunächst vorgesetzte Instanz oder an die Gerichte offen. Hat der Contravenient gegen den Strafbescheid eine andere Art der Berufung, als der subsidiarisch Verhaftete, gewählt, so steht es dem letzteren frei, sich der von dem erstern gewählten Berufung nachträglich anzuschließen. Will er dieses nicht, so bleibt das weitere Verfahren ausgesetzt, bis über die Zollgesetzübertretung in dem von den Contravenienten gewählten Wege entschieden worden ist.

§. 53.

Ist die Zuziehung des subsidiarisch Verhafteten unterblieben oder letzterer auf die Vorladung der Zoll-Direction bei der im Verwaltungswege rechtskräftig beendigten Untersuchung nicht erschienen: so fertigt die Zoll-Direction, nachdem die Execution gegen den Contravenienten vergeblich versucht worden, einen Zahlungsbefehl aus, und läßt denselben dem subsidiarisch Verhafteten mit dem Bedeuten zugehen, daß wenn er sich zu der Vertretung nicht verpflichtet halte, ihm dieserhalb binnen zehn Tagen die Berufung an die höhere Finanzbehörde oder an die Gerichte offen stehe.

§. 54.

Die abgesondert von der Untersuchung wider den Contravenienten zur gerichtlichen Cognition gelangende subsidiarische Verhaftung wird summarisch erörtert und entschieden. Das Gericht darf hierbei nur auf die Beurtheilung der Frage eingehen, ob der Fall der subsidiarischen Verhaftung nach den Gesetzen vorhanden sei. Eben dieses findet statt, wenn der Contravenient sich bei dem verurtheilenden Erkenntniß beruhigt, der subsidiarisch Verhaftete aber von den in diesem Gesetz geordneten Rechtsmitteln Gebrauch macht.

n) Verfahren gegen einen unbekannten Defraudanten.

§. 55.

Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Uebertretung der Zollgesetze betroffen worden, sich entfernt und abgabpflichtige Gegenstände ohne oder mit andern Sachen zurückgelassen hat, so wird hierüber eine öffentliche Bekanntmachung von der Zoll-Direction erlassen, und dreimal von vier zu vier Wochen in die amtlichen Blätter eingerückt. Meldet sich hierauf Niemand binnen vier Wochen nach der letzten Bekanntmachung, so werden die Sachen zum Vortheil der Staatskasse verkauft; dem Inhaber oder Eigenthümer bleibt aber vorbehalten, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses noch bis zum Ablaufe eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen.

Beträgt der Werth der Sachen nicht über fünf und siebenzig Gulden, so bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung nicht. Der Verkauf kann alsdann, wenn sich binnen vier Wochen nach der Beschlagnahme Niemand gemeldet hat, verfügt werden, und die einjährige Frist für den Eigenthümer oder Inhaber der Sachen zur Geltendmachung seiner Ansprüche auf Erstattung des Erlöses wird vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet.

o) Denuncianten-Antheil.

§. 56.

Die zur Wahrnehmung des Zollinteresse verpflichteten Beamten, mit Ausnahme der Mitglieder der Directiv-Behörde, erhalten in den von ihnen entdeckten Uebertretungsfällen von dem Werthe der confiscirten Gegenstände und von der eingezogenen Geldbuße zwei Drittheile zur Belohnung.

Zusatz

zum

Zoll-Strafgesetz.

Der Zoll-Direction, welcher die in erster Instanz ergehenden Erkenntnisse jedesmal zuzufertigen sind, stehet gegen letztere ebenfalls das Rechtsmittel der Berufung an das höhere Gericht Behufs Aggravation des ergangenen Erkenntnisses zu.

Nähere Bestimmung

des

Art. 14. des Zoll-Vertrags vom 2. Jan. l. J.

Zur näheren Bestimmung des Artikels 14. des Zoll-Vertrags vom 2. Januar l. J. wird andurch in Auftrag Hohen Senats zur Nachachtung bekannt gemacht:

Innerhalb der Stadt Frankfurt und deren Gebiets bleibt, wie in andern Vereinsstaaten, die Fertigung von Handwerks-Arbeiten, sowohl in als ausser den Meßzeiten, den daselbst ansässigen Handwerkern vorbehalten.

Dagegen ist

a) das Einbringen fremder Handwerks-Arbeiten, welche als Handelsartikel für den Großhandel oder für andere zum Handel mit solchen Gegenständen berechtigte Gewerbtreibende zu Frankfurt eingehen, sowohl in als ausser den Messen erlaubt; nicht minder

b) dürfen jederzeit, also auch zwischen den Meßzeiten, Handwerker aus den Vereinslanden Produkte ihrer gewerblichen Industrie auf Bestellung Frankfurter Einwohner, zum eigenen Bedarf derselben, nach Frankfurt bringen oder senden.

In Verdachtsfällen kann von Hochansehnlichem jüngeren Bürgermeister-Amte Nachweisung darüber gefordert werden, daß die eingehenden Handwerks-Arbeiten würklich auf Bestellung nach Frankfurt geliefert werden.

c) Die unter a und b ausgedrückten Befugnisse stehen gleichmäßig den Gewerbtreibenden der freien Stadt Frankfurt in andern Vereinsstaaten zu.

Frankfurt, den 10. März 1836.

Stadt-Canzlei.

Zoll-Tarif.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, ausgenommen beim Ausgang an der badischen Grenze; (zu vergl. zweite Abtheilung Art. 1 Anm.);
4. Branntweinspülig;
5. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Hornspäne, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung; wegen Hornspäne beim Ausgang an der badischen Grenze zu vergl. 2te Abtheilung Art. 1 Anm.;
6. Eier;
7. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkererde u. a.;
8. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Grenze durchschnittenen Landgutes;

9. Fische, frische, und Krebse;
10. Gras, Futterkräuter und Heu;
11. Gartengewächse, frische, als:
Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roh, wie er von den Bäumen kommt; auch ungetrocknete Cichorien;
12. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
13. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
14. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
15. Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte; getragene Kleider und Wäsche; auch gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch neue Kleider, Wäsche und Effecten, insofern sie Ausstattungsgegenstände sind;
16. Holz (Brenn- und Nutzholz, auch Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird, und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist; Reisig und Besen daraus;
17. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, ingleichen Muster und Musterkarten, welche Handelsreisende mit sich führen, dann die Wagen der Reisenden; ferner Wagen und Wasserfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer zum Personen- und Waaren-Transport, gebrauchte Inventarien-Stücke der Schiffe, Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;
18. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
19. Milch;
20. Obst, frisches;
21. Papierspäne (Abfälle) und beschriebenes Papier (Acten, Maculatur);
Anmerk. An den Großherzogl. Badischen Zollstätten mit einem Ausfuhrzoll von 3 fl. 26¼ kr. für den Zoll-Centner belegt; (zu vergl. 2te Abtheilung Art. 24.);
22. Saamen von Waldhölzern;
23. Schachtelhalm, Schilf und Dachrohr;
24. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren), desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);
25. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach

einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle;

6. Stroh, Spreu, Häckerling;
7. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
8. Torf und Braunkohlen;
9. Treber und Trester.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preuß. vom Preuß. Centner, oder fünfzig Kreuzer im 24-Guldenfuß vom Zoll-Centner Brutto-Gewicht, wird in der Regel bei dem Eingang, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn die Waare hiernächst ausgeführt werden sollte.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich

a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe als ein halber Thaler vom Preuß. Centner, oder fünfzig Kreuzer vom Zoll-Centner unterworfen, oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit der 30stel und 24stel),		
	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.	
		Rt	Sgr (gGr)
Abfälle von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn	1 Centner	frei.	—
Anmerk. Blut- und Hornspäne an der Badischen Gränze	—	—	—
Baumwolle u. Baumwollenwaaren:			
a) Rohe Baumwolle	1 Centner	frei.	—
b) Baumwollengarn:			
1) weißes ungezwirntes, und Watten .	1 Centner	2	—
2) doublirtes, gezwirntes Garn (Zwirn, Strickgarn), ingleichen alles gefärbte Garn	1 Centner	6	—
c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und andern Materialien	1 Centner	50	—
Blei:			
a) Rohes, in Blöcken, Mulden rc. . . .	1 Centner	—	7½ (6)
b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w.	1 Centner	2	—
c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeuge rc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren	1 Centner	10	—

Preuß. oder 21=Gulden=Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte. Sätze beim Ausgang. Rthlr	Sgr (gGr)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht. Pfund.	Abgabensätze nach dem 24=Gulden=Fuße und Zoll=Centner. Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. fl	kr	Sätze beim Ausgang. fl	kr	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht. Pfund.
—	10 (8)*)	. . . . . .	1 Centner	frei.	—	—	31¼	
—	—	. . . . . .	1 Centner	—	—	—	31¼	
—	15 (12)	. . . . . .	1 Centner	frei.	—	—	50	
—	—	20 in Fässern und Kisten.	1 Centner	3	26¼	—	—	18 in Fässern und Kisten.
—	—	10 in Ballen.	1 Centner	10	12½	—	—	9 in Ballen
—	—	20 in Fässern und Kisten. 8 in Ballen.	1 Centner	85	—	—	—	18 in Fässern und Kisten. 8 in Ballen
—	—	. . . . . .	1 Centner	—	25	—	—	
—	—	7 in Fässern und Kisten.	1 Centner	3	26¼	—	—	7 in Fässern und Kisten.
—	—	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben.	1 Centner	16	58¾	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit der 30stel und 24stel). Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr	Sgr (gGr)
Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:			
a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack. . . .	1 Centner	3	—
b) Feine, in Verbindung mit andern Materialien	1 Centner	10	—
Droguerie- u. Apotheker- auch Farbwaaren:			
a) Chemische Fabrikate für den Medicinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische auch andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-Droguerie- u. Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind	1 Centner	3	20 (16)
Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:			
b) Alaun	1 Centner	1	10 (8)
c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt	1 Centner	2	—
d) Mennige, Schmalte, gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol	1 Centner	1	—
e) Eisenvitriol (grüner)	1 Centner	—	7½ (6)
f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; auch roher Flußspath in Stücken . .	1 Centner	—	5 (4)

Preuß. oder 21 = Gulden-Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte.			Abgabensätze nach dem 24 = Gulden = Fuße und Zoll = Centner.					
Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wir vergütet vom Centner Brutt Gewicht.
				Eingang.		Ausgang.		
ℛ	Sgr (gGr)	Pfund.		fl	xr	fl	xr	Pfund.
—	—	. . . . . .	1 Centner	5	6¼	—	—	
—	—	22 in Fässern und Kisten.	1 Centner	16 —	58¾	—	—	20 in Fässer und Kisten.
—	—	18 in Fäss. u. K. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	6	15	—	—	16 in Fäss u. K 9 in Körbe 7 in Balle
—	—	12 in Fässern	1 Centner	2	17½	—	—	11 in Fässer
—	—	7 in Fässern.	1 Centner	3	26¼	—	—	7 in Fässern
—	—	. . . . . .	1 Centner	1	40	—	—	
—	—	. . . . . .	1 Centner	—	25	—	—	
—	—	. . . . . .	1 Centner	—	18¾	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit de 30stel und 24stel		
		Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.	
			Rthlr	Sgr (gGr)
	g) 1) Galläpfel, Krapp, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Safflor, Sumach, Waid und Wau	1 Centner	—	5 (4)
	2) Eckerdoppern, Knoppern	1 Centner	—	$2^1/_2$ (2)
	h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt	1 Centner	—	5 (4)
	i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum	1 Centner	—	5 (4)
	k) Pot= (Waid=) Asche, Weinstein; auch ungereinigte Soda	1 Centner	—	$7^1/_2$ (6)
	l) Mineralwasser in Flaschen oder Krügen	1 Centner	—	$7^1/_2$ (6)
	m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter	1 Centner	—	5 (4)
	n) Salzsäure und Schwefelsäure . . .	1 Centner	1	10 (8)
	o) Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure und Salzsäure	1 Centner	—	$7^1/_2$ (6)
	p) Schwefel	1 Centner	—	$2^1/_2$ (2)
	q) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl)	1 Centner	—	10 (8)
	Anmerk. Rohe Erzeugnisse des Mineral=, Thier= und Pflanzenreichs zum Gewerbe= und Medicinal=Gebrauch, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte außereuropäische Tischlerhölzer; ingleichen Blei=, Silber= und Goldglätte tragen die allgemeine Eingangsabgabe.			

Preuß. oder 21=Gulden=Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte.			Abgabensätze nach dem 24=Gulden=Fuße und Zoll=Centner.					
Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht.
				Eingang.		Ausgang.		
Rthlr	Sgr (gGr)	Pfund.		fl	xr	fl	xr	Pfund.
—	5 (4)	. . . . . .	1 Centner	—	18¾	—	18¾	
—	2½ (2)	. . . . . .	1 Centner	—	8	—	8	
—	5 (4)	. . . . . .	1 Centner	—	18¾	—	18¾	
—	5 (4)	. . . . . .	1 Centner	—	18¾	—	18¾	
—	—	. . . . . .	1 Centner	—	25	—	—	
—	—	. . . . . .	1 Centner	—	25	—	—	
—	—	. . . . . .	1 Centner	—	18¾	—	—	
—	—	25 in Kisten. 10 in Körben.	1 Centner	2	17½	—	—	23 in Kisten. 9 in Körben.
—	—	. . . . . .	1 Centner	—	25	—	—	
—	—	. . . . . .	1 Centner	—	8	—	—	
—	—	. . . . . .	1 Centner	—	31¼	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit den 30stel und 24stel)		
		Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.	
			Rthlr	Sgr (gGr)
6	Eisen und Stahl:			
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	1 Centner	frei.	—
	Anmerk. In den Preußischen westlichen Provinzen, in Bayern, Würtemberg, ingleichen im Großherzogthum Baden, in Kurhessen und Großherzogthum Hessen ist Roheisen auch beim Ausgang frei.			
	b) Geschmiedetes Eisen, als: Stab= oder Stangen=, Rund=, Reifen=, Schlösser=, Reck=, Kneip=, Band=, Zain=, Kraus=, Bolzen=, Welleneisen; desgleichen Roh= und Cementstahl, Guß= und raffinirter Stahl	1 Centner	1	—
	Anmerk. Von Rohstahl, seewärts von der russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.			
	c) Eisenblech aller Art; desgleichen Eisendrath; Anker und Ankerketten . . .	1 Centner	3	20 (16)
	d) Eisenwaaren:			
	1) Grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern rc.	1 Centner	1	—
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl= und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspen, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und Kaffemühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe, (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln,			

Preuß. oder 21=Gulden-Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte.			Abgabensätze nach dem 24=Gulden=Fuße und Zoll=Centner.					
Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.
				Eingang.		Ausgang.		
Rthl	Sgr (gGr)	Pfund.		fl	xr	fl	xr	Pfund.
—	7½ (6)	. . . . . .	1 Centner	frei.	—	—	25	
—	—	. . . . . .	1 Centner	1	40	—	—	
—	—	11 in Fässern und Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Centner	6	15	—	—	10 in Fässern und Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.
—	—	. . . . . .	1 Centner	1	40	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit der 30stel und 24stel), Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr	Sgr (gGr)
	Thurmuhren, Tuchmacher- u. Schneiderscheeren, grobe Wagebalken, Zangen ꝛc.	1 Centner	6	—
	3) Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, feinem polirten Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und andern unedlen Metallen gefertigt seyn, als: feine Gußwaaren, Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w.; ingleichen lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art	1 Centner	10	—
7	Erze, nämlich Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt . .	1 Centner	frei.	—
	Anmerk. In Westphalen und Niederrhein auf der Grenze von Wilnsdorf bis zum Rhein, desgleichen an den Bayerischen, Würtembergischen und Badischen Grenzen, Eisenerz .	. . .	frei.	—
8	Flachs, Werg, Hanf, Heede . . .	1 Centner	—	5 (4)
9	Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien auch Beeren:			
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemalzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 Scheffel	—	5 (4)
		1 Bayersches Schäffel	—	20 (16)
	Anmerk. 1. Außer dem Rheinkreise wird in Bayern die Eingangsabgabe nach der Beilage A., die Ausgangsabgabe nach der Beilage B. erhoben.			

Preuß. oder 21=Gulden=Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte.			Abgabensätze nach dem 24=Gulden=Fuße und Zoll=Centner.					
Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht.
				Eingang.		Ausgang.		
Rthlr	Sgr (gGr)	Pfund.		fl	xr	fl	xr	Pfund.
—	—	11 in Fässern und Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Centner	10	12 1/2	—	—	10 in Fässern und Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.
—	—	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben.	1 Centner	16	58 3/4	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
—	5 (4)	. . . . . .	1 Centner	frei.	—	—	18 3/4	
frei.	—	. . . . . .	. . .	frei.	—	frei.	—	
—	—	. . . . . .	1 Centner	—	18 3/4	—	—	
—	—	. . . . . .	1 Bayer. Schäffel	1	10	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit de 30stel und 24stel)		
		Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.	
			Thlr	Sgr (gGr)
	Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten beim Landtransport zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:			
	Weizen, Spelz oder Dinkel . . .	1 Dresd. Scheffel	—	$1^{5}/_{6}$ ($1^{1}/_{2}$)
	Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 Dresd. Scheffel	—	$1^{1}/_{4}$ (1)
	Gerste	1 Dresd. Scheffel	—	1 ($^{3}/_{4}$)
	Hafer und Heidekorn	1 Dresd. Scheffel	—	$^{7}/_{12}$ ($^{1}/_{2}$)
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preuß. Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidefrüchte unter einem halben Preuß. Scheffel oder unter 1 Bayer. Metzen frei.			
	b) Sämereien und Beeren:			
	1) Anis und Kümmel	1 Centner	1	—
	2) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat . . .	1 Centner	—	$1^{1}/_{4}$ (1)
	3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren . . .	1 Scheffel	—	5 (4)
		1 Bayersches Schäffel	—	20 (16)
	Anmerk. Auf einen Preußischen Scheffel Kleesaat können mit Einschluß des Sackes 95 Preußische oder 89 Zoll-Pfund, auf ein Bayerisches Scheffel desgleichen 360 Zoll-Pfund gerechnet werden.			

Preuß. oder 21 = Gulden-Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte.			Abgabensätze nach dem 24 = Gulden = Fuße und Zoll = Centner.					
Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.
				Eingang.		Ausgang.		
Rthl	Sgr (gGr)	Pfund.		fl	kr	fl	kr	Pfund.
—	—	. . . . . .	1 Centner	1	40	—	—	
—	—	. . . . . .	1 Centner	—	4	—	—	
—	—							
—	—	. . . . . .	1 Bayer. Schäffel	1	10	—	—	

Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit der 30stel und 24stel)		
	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.	
		Rthl	Sgr (gGr)
Glas- und Glaswaaren:			
a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . .	1 Centner	1	—
Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Preußischen Centner veranschlagt zu 1 Zoll-Centner { $5^1/_2$ Preußische, $6^2/_3$ Altbayerische oder $4^1/_2$ Rheinbayer. } Kubikfuß.			
b) Weißes Hohlglas, ungeschliffenes, oder mit abgeschliffenem Boden und Hüttenrande; ingleichen Fenster- und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe . .	1 Centner	3	—
c) Geschliffenes, geschnittenes, vergoldetes, gemaltes, desgleichen alles massive und gegossene Glas, Behänge zu Kronenleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	1 Centner	6	—
d) Spiegelglas:			
1) wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 333 Altbayerische oder 245 Rheinbayrische □ Zoll mißt,			
α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,			
aa) wenn das Stück nicht über 144 Preußische □ Zoll mißt	1 Centner	6	—
bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische □ Zoll mißt	1 Centner	8	—
β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes	1 Centner	3	—
2) belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt: über 288 □ Zoll bis 576 □ Zoll Preuß. oder bis 666 Altbayer. oder 490 Rheinbayer. □ Zoll	1 Stück	1	—

Preuß. oder 21=Gulden=Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte. Sätze beim Ausgang. Rthlr	Sgr (gGr)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht. Pfund.	Abgabensätze nach dem 24=Gulden=Fuße und Zoll=Centner. Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. fl	kr	Sätze beim Ausgang. fl	kr	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht. Pfund.
—	—	. . . . . .	1 Centner	1	40	—	—	
—	—	25 in Fässern und Kisten. 14 in Körben.	1 Centner	5	6¼	—	—	23 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
—	—	25 in Fässern und Kisten. 14 in Körben.	1 Centner	10	12½	—	—	23 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
—	—	. . . . . .	1 Centner	10	12½	—	—	
—	—	18 in Kisten.	1 Centner	13	38¾	—	—	16 in Kisten.
—	—	. . . . . .	1 Centner	5	6¼	—	—	
—	—	. . . . . .	1 Stück	1	45	—	—	

Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit der 30stel und 24stel). Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr	Sgr (gGr)
über 576 □ Zoll bis 1000 □ Zoll Preußisch, oder bis 1156 Altbayer. oder 888 Rheinbayer. □ Zoll	1 Stück	3	—
über 1000 □ Zoll bis 1400 □ Zoll Preuß., oder bis 1618 Altbayer. oder 1242 Rheinbayer. □ Zoll	1 Stück	8	—
über 1400 □ Zoll bis 1900 □ Zoll Preuß., oder bis 2196 Altbayer. oder 1684 Rheinbayer. □ Zoll	1 Stück	22	—
über 1900 □ Zoll Preuß.	1 Stück	33	—
e) Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; auch Spiegel aller Art	1 Centner	10	—
Häute, Felle und Haare:			
a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare	1 Centner	frei.	—
b) Felle zur Pelzwerkbereitung (Rauchwaaren); Schmaschen, Baranken u. Ukrainer	1 Centner	—	20 (16)
c) Hasen-Felle und Haare	1 Centner	frei.	—
d) Haare von Rindvieh	1 Centner	frei.	—
Holz, Holzwaaren ꝛc.			
a) Brennholz beim Wassertransport . .	1 Preuß. Klafter.	—	$2^1/_2$ (2)
b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:			
1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Aepfel- und Kornelholz . .	1 Schiffslast (4000 Pfd.) oder beim Flößen 75 Preuß. Kubik-Fuß.	1	10 (8)

Preuß. oder 21 = Gulden-Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte. Sätze beim Ausgang. rℓ	Sgr (gGr)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.	Abgabensätze nach dem 24 = Gulden = Fuße und Zoll = Centner. Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. fl	xr	Ausgang. fl	xr	Für Thara wir[d] vergütet vom Centner Brutt[o-] Gewicht. Pfund.
—	—	. . . . . .	1 Stück	5	15	—	—	
—	—	. . . . . .	1 Stück	14	—	—	—	
—	—	. . . . . .	1 Stück	38	30	—	—	
—	—	. . . . . .	1 Stück	57	45	—	—	
—	—	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben.	1 Centner	16	58¾	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1	20 (16)	14 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.	1 Centner	frei.	—	2	18¾	13 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
—	—	. . . . . .	1 Centner	1	8¾	—	—	
—	15 (12)	. . . . . .	1 Centner	frei.	—	—	50	
—	5 (4)	. . . . . .	1 Centner	frei.	—	—	18¾	
—	—	. . . . . .	1 Bayer. Klafter.	—	8	—	—	
—	—	. . . . . .	40 Centner oder beim Flößen 66 Rhein-Bayersche Kubik-Fuß.	2	30	—	—	

Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit der 30stel und 24stel), Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr.	Sgr (gGr)
2) Buchen; auch Fichten=, Tannen=, Lerchen=, Pappeln=, Erlen=, und anderes weiches Holz, ferner: Sägwaaren, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden rc.	1 Schiffslast oder beim Flößen 90 Kubik=Fuß.	—	20 (16)
Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staats wird erhoben für:			
aa) Masten	1 Stück	1	10
bb) Bugsprieten oder Spieren .	1 Stück	1	—
cc) Blöcke oder Balken von hartem Holze	6 Stück	1	—
dd) Balken von Kienen= oder Tannenholz	30 Stück	1	—
ee) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden rc. . . .	1 Schiffslast.	—	15
c) Holzborke oder Lohe von Eichen und Birken, desgleichen Holzkohlen . . .	1 Centner	frei.	—
d) Holzasche	1 Centner	frei.	—
e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler=, Drechsler= und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren .	1 Centner	3	—
f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnbergerwaaren aller Art, feine Drechsler=, Schnitz= und Kammmacherwaaren, auch Meerschaumarbeit,			

Preuß. oder 21 = Gulden-Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte.			Abgabensätze nach dem 24 = Gulden = Fuße und Zoll = Centner.					
Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.
				Eingang.		Ausgang.		
Rthlr	Sgr (gGr)	Pfund.		fl	xr	fl	xr	Pfund.
—	—	. . . . . .	40 Cent. oder beim Flößen 80 Rhein-Bayersche Kubik-Fuß.	1	15	—	—	
—	—							
—	—							
—	—							
—	—							
—	—							
—	$2^1/_2$ (2)	. . . . . .	1 Centner	frei.	—	—	8.	
—	10 (8)	. . . . . .	1 Centner	frei.	—	—	$31^1/_4$	
—	—	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.	1 Centner	5	$6^1/_4$	—	—	16 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen

Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit der 30stel und 24stel), Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl	Sgr (gGr)
ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von Gold, Silber, Platina, Semilor und ächten Steinen und Perlen), ingleichen Holzbronze, Holzuhren, ganz feine Korbflechterarbeit; auch Blei- und Rothstifte	1 Centner	10	—
g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.			
h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen	1 Centner	—	5 (4)
Anmerk. Grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tischler- und alle rohen und blos gehobelten Holzwaaren, Wagnerarbeiten und Maschinen von Holz tragen die allgemeine Eingangsabgabe.			
Hopfen	1 Centner	2	15 (12)
Instrumente, musikalische, mechanische, mathematische, optische, astronomische, chirurgische	1 Centner	6	—
Kalender:			
a) die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt;			
b) die durchgeführt werden; tragen die Abgabe von einem halben Thaler für den Preußischen oder 50 Kreuzer für den Zoll-Centner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.			
Kalk und Gips, gebrannter	4 Scheffel od. 1 Tonne oder 1 Bayersch. Schäffel.	—	5 (4)
Karden oder Weberdisteln	1 Centner	frei.	—

Preuß. oder 21=Gulden=Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte.			Abgabensätze nach dem 24=Gulden=Fuße und Zoll=Centner.					
Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wi[rd] vergütet vom Centner Brut[to=] Gewicht.
				Eingang.		Ausgang.		
Rthl	Sgr (gGr)	Pfund.		fl	xr	fl	xr	Pfund.
—	—	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben. 10 in Ballen.	1 Centner	16	58 3/4	—	—	20 in Fässer[n] und Kisten. 13 in Körbe[n] 9 in Balle[n]
—	—	. . . . . .	1 Centner	—	18 3/4	—	—	
—	—	. . . . . .	1 Centner	4	16 1/4	—	—	
—	—	25 in Fässern und Kisten. 10 in Ballen.	1 Centner	10	12 1/2	—	—	23 in Fässer[n] und Kisten. 9 in Balle[n]
—	—	. . . . . .	1 Bayer. Schäffel.	—	17 1/2	—	—	
—	5 (4)	. . . . . .	1 Centner	frei.	—	—	18 3/4	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit den 30stel und 24stel)		
		Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.	
			Rthlr	Sgr (gGr)
18	**Kleider**, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen	1 Centner	110	—
19	**Kupfer und Messing:**			
	a) Roh= (Stück=) Messing, Roh= oder Schwarzkupfer, Gar= oder Rosettenkupfer, altes Bruchkupfer oder Messing; desgleichen Kupfer= und Messingfeile, Glockengut, Kupfer= und andere Scheidemünzen zum Einschmelzen werden gegen die allgemeine Eingangsabgabe (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine) eingelassen	1 Centner	—	15 (12)
	b) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschalen, wie sie vom Hammer kommen; ferner: Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleiche polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche . .	1 Centner	6	—
	c) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb= und Glokkengießer=, Gürtler= und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer= und Messingwaaren	1 Centner	10	—
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien** 2c.: Waaren, gefertigt ganz oder theilweise aus Gold, Silber, Platina, Semilor oder andern feinen Metallgemischen, mit Gold= oder Silberbelegung, aus Bronze (im Feuer vergoldet), aus Perlmutter, ächten Perlen und Korallen, und aus ächten Steinen; auch dergleichen Waaren in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, uned=			

Preuß. oder 21 = Gulden-Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte.			Abgabensätze nach dem 24 = Gulden = Fuße und Zoll = Centner.					
Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.
				Eingang.		Ausgang.		
Thlr	Sgr (gGr)	Pfund.		fl	kr	fl	kr	Pfund.
—	—	22 in Kisten. 12 in Körben. 10 in Ballen.	1 Centner	187	5	—	—	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
—	—	. . . . . .	1 Centner	—	50	—	—	
—	—	14 in Fässern und Kisten 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Centner	10	12½	—	—	14 in Fässern und Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.
—	—		1 Centner	16	58¾	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach de Münzfuße (mit d 30stel und 24stel)		
		Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.	
			Rthlr	Sgr (gGr)
	len Metallen, Schildpatt und unächten Steinen u. s. w.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Etuis, Taschenuhren, Stutz= und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronze, Gold= und Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen= und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit u.s.w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen, Quincaillerie= und Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 14. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch= und Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnuren und dergleichen mehr	1 Centner	55	—
21	Leder u. daraus gefertigte Waaren:			
	a) Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch= und weißgares Leder; auch Pergament	1 Centner	6	—
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuh=Leder; auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder .	1 Centner	8	—
	Ausnahme. Halbgare Ziegen= und Schaffelle für inländische Saffian= und Lederfabrikanten werden unter Kontrole für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.			

Preuß. oder 21=Gulden=Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte.			Abgabensätze nach dem 24=Gulden=Fuße und Zoll=Centner.					
Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto Gewicht.
				Eingang.		Ausgang.		
Rthlr	Sgr (gGr)	Pfund.		fl	xr	fl	xr	Pfund.
—	..	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben. 10 in Ballen.	1 Centner	93	32½	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
—	—	18 in Fässern und Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	10	12½	—	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
—	—		1 Centner	13	38¾	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit den 30stel und 24stel),		
		Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.	
			Rthl	Sgr (gGr)
	c) Grobe Schuhmacher und Sattlerwaaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten	1 Centner	10	—
	d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 Centner	22	—
22	Leinengarn, Leinwand u. andere Leinwaaren:			
	a) Rohes Garn	1 Centner	—	5 (4)
	b) Gebleichtes, gefärbtes Garn und Zwirn	1 Centner	1	—
	c) Graue Packleinwand und Segeltuch . .	1 Centner	—	20 (16)
	d) Rohe (unappretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich	1 Centner	2	—
	Ausnahme: Rohe ungebleichte Leinwand geht frei ein: aa) in Preussen: auf der Gränzlinie von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz nach Schlesischen Bleichereien oder Märkten, auch an der Gränze der Provinz Westphalen nach Bleichereien in den westlichen Provinzen; bb) in Sachsen: auf der Gränzlinie von Ostritz bis Schandau, ebenfalls auf Erlaubnißscheine;			

Preuß. oder 21 = Gulden-Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte.			Abgabensätze nach dem 24 = Gulden = Fuße und Zoll = Centner.					
Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.
				Eingang.		Ausgang.		
ℛ	Sgr (gGr)	Pfund.		fl	xr	fl	xr	Pfund.
—	—	18 in Fässern und Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	16	$58\,^3/_4$	—	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
—	—	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	37	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
—	—	. . . . . .	1 Centner	—	$18\,^3/_4$	—	—	
—	—	. . . . . .	1 Centner	1	40	—	—	
—	—	. . . . . .	1 Centner	1	$8\,^3/_4$	—	—	
—	—	14 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Centner	3	$26\,^1/_4$	—	—	13 in Kisten. 7 in Ballen.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit dem 30stel und 24stel)		
		Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.	
			ℛ𝓉	Sgr (gGr)
	cc) in Kurhessen: auf Erlaubnißscheine der Steuerdirection nach Kurhessischen Bleichereien oder Märkten.			
	e) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tisch= und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche	1 Centner	11	—
	f) Bänder, Battist, Borden, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnst und Tressen=Waaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Centner	22	—
	g) Zwirnspitzen	1 Centner	55	—
23	Lichte (Talg=, Wachs=, Wallrath= und Stearin=)	1 Centner	4	—
24	Lumpen und andere Abfälle zur Papier=Fabrication:			
	a) leinene, baumwollene u. wollene Lumpen	1 Centner	frei.	—
	b) alte Fischernetze, altes Tauwerk u. Stricke	1 Centner	frei.	—
	Anmerk. An den Gr. Badischen Zollstätten entrichten alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke den Ausfuhrzoll von 3fl. 26¼kr. für den Zoll=Centner. Demselben Ausfuhrzoll unterliegen an diesen Zollstätten, Papierspäne und Maculature, so weit sie nicht als Verpackungsmittel für andere ausgehende Gegenstände dienen; (zu vergl. 1te Abthl. Nr. 21)			

Preuß. oder 21 = Gulden-Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte.			Abgabensätze nach dem 24 = Gulden = Fuße und Zoll = Centner.					
Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.
				Eingang.		Ausgang.		
Rthlr	Sgr (gGr)	Pfund.		fl	xr	fl	xr	Pfund.
—	—	14 in Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	18	45	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 7 in Ballen.
—	—	20 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	37	30	—	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
—	—	25 in Kisten. 12 in Ballen.	1 Centner	93	32 1/2	—	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.
—	—	18 in Kisten.	1 Centner	6	46 1/4	—	—	16 in Kisten.
2	—	. . . . . .	1 Centner	frei.	—	3	26 1/4	
—	10 (8)	. . . . . .	1 Centner	frei.	—	—	31 1/4	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit der 30stel und 24stel)		
		Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.	
			Thlr.	Sgr (gGr)
25	Material= und Specerei=, auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien.			
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	1 Centner	2	15 (12)
	b) Branntweine aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine	1 Centner	8	—
	c) Essig aller Art in Fässern	1 Centner	1	10 (8)
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Centner	8	—
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Centner	8	—
	f) Wein und Most, auch Cider . . .	1 Centner	8	—
	g) Butter.	1 Centner	3	20 (16)
	Anmerk. 1. Frische ungesalzene Butter, auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend	—	—	—
	Anmerk. 2. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als drei Pfund wiegen, frei.			
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild . .	1 Centner	2	—
	i) Südfrüchte und Blätter:			
	α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen und Granaten .	1 Centner	2	—
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück 20 Sgr. (16 gGr.) oder 1 fl. 10 kr. Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.			

Preuß. oder 21=Gulden=Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte. Sätze beim Ausgang. Rthl	Sgr (gGr)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht. Pfund.	Abgabensätze nach dem 24=Gulden=Fuße und Zoll=Centner. Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. fl	kr	Sätze beim Ausgang. fl	kr	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht. Pfund.
—	—	. . . . . .	1 Centner	4	16¼	—	—	
—	—	22 in Kisten. 14 in Körben.	1 Centner	13	38¾	—	—	20 in Kisten. 13 in Körben.
—	—	. . . . . .	1 Centner	2	17½	—	—	
—	—	22 in Kisten.	1 Centner	13	38¾	—	—	20 in Kisten.
—	—	14 in Körben.	1 Centner	13	38¾	—	—	13 in Körben.
—	—	22 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ueberfäss.	1 Centner	13	38¾	—	—	20 in Kisten. 13 in Körben. 7 in Ueberfäss.
—	—	18 in Fässern.	1 Centner	6	15	—	—	16 in Fässern
—	—	. . . . . .	1 Centner	1	40	—	—	
—	—	18 in Fässern und Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	3	26¼	—	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 7 in Ballen.
—	—	18 in Fässern und Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	3	26¼	—	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit den 30stel und 24stel)		
		Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.	
			Rthlr	Sgr (gGr)
	β) Trockene und getrocknete: Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeeren, auch Pomeranzenschaalen .	1 Centner	4	—
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Stern=Anis, Vanille, Zimmt und Zimmt=Cassia, Zimmtblüthe	1 Centner	6	20 (16)
	l) Heringe	1 Tonne.	1	—
	m) Kaffee und Kaffeesurrogate	1 Centner	6	20 (16)
	n) Kakao	1 Centner	6	20 (16)
	o) Käse aller Art	1 Centner	3	20 (16)
	p) Confituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, eingemachte Früchte und Gewürze mit Zucker und Essig; desgleichen Chocolade, Kaviar, Oliven, Pasteten, Sago und Sagosurrogate, zubereiteter Senf und Tafelbouillon	1 Centner	11	—
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen	1 Centner	2	—
	r) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl	1 Centner	2	—
	Anmerk. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Gränzlinie gegen Böhmen	1 Centner	—	5 (4)

Preuß. oder 21=Gulden=Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte.			Abgabensätze nach dem 24=Gulden=Fuße und Zoll=Centner.					
Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht.
Thlr	Sgr (gGr)	Pfund.		fl	xr	fl	xr	Pfund.
—	—	18 in Fässern und Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	6	46¼	—	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
—	—	18 in Fässern und Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	11	21¼	—	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen
—	—	. . . . .	1 Tonne.	1	45	—	—	
—	—	14 in Fässern, Kist. u. Körb. 7 in Ballen.	1 Centner	11	21¼	—	—	13 in Fässern Kist. u. Körb. 7 in Ballen
—	—		1 Centner	11	21¼	—	—	
—	—	18 in Fäss. u. K. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	6	15	—	—	16 in Fäss. u. K. 9 in Körben. 7 in Ballen.
—	—	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	18	45	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
—	—	14 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.	1 Centner	3	26¼	—	—	13 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
—	—		1 Centner	3	26¼	—	—	
—	—							

Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit der 30stel und 24stel), Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr	Sgr (gGr)
s) Muschel- oder Schalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, Muscheln, Schildkröten	1 Centner	4	—
t) Reiß	1 Centner	3	—
u) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.			
v) Syrop	1 Centner	5	—
w) Tabak:			
1) Tabaksblätter, unbearbeitete, und Stengel	1 Centner	5	15 (12)
2) Tabaksfabrikate, als: Rauchtabak in Rollen, abgerollten Blättern, oder geschnitten; Cigarren, Schnupftabak in Karotten oder Stangen und gerieben, auch Tabaksmehl . . .	1 Centner	11	—
x) Thee	1 Centner	11	—
y) Zucker:			
1) Raffinirter, und Kochzucker . . .	1 Centner	11	—
2) Rohzucker und Schmelzlumpen für inländische Siedereien, unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen	1 Centner	5	—
Oel, in Fässern eingehend . . . . Baumöl zum Fabrikgebrauch wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen,	1 Centner	1	20 (16)

Preuß. oder 21-Gulden-Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte. Sätze beim Ausgang. Rthlr	Sgr (gGr)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.	Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner. Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. fl	kr	Ausgang. fl	kr	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
—	—	. . . . . .	1 Centner	6	46¼	—	—	
—	—	14 in Fässern. 7 in Ballen.	1 Centner	5	6¼	—	—	13 in Fässern. 7 in Ballen.
—	—	14 in Fässern.	1 Centner	8	32½	—	—	13 in Fässern.
—	—	15 in Fässern. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	9	22½	—	—	14 in Fässern. 9 in Körben. 7 in Ballen.
—	—	18 in Fässern. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	18	45	—	—	16 in Fässern. 13 in Körben. 7 in Ballen.
—	—	25 in Kisten.	1 Centner	18	45	—	—	23 in Kisten.
—	—	18 in eichenen Fässern. 15 in andern Fässern.	1 Centner	18	45	—	—	16 in eichenen Fässern. 14 in andern Fässern.
—	—	15 in Fässern und Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen. 20 in Kisten von 8 Cent. u. darüber.	1 Centner	8	32½	—	—	14 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 7 in Ballen 18 in Kisten von 8 Cent. u. darüber.
—	—	. . . . . .	1 Centner	2	48¾	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit der 30stel und 24stel), Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr	Sgr (gGr)
	wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf einen Centner Oel ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.			
27	Papier und Pappwaren:			
	a) ungeleimtes ordinaires Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	1 Centner	1	—
	b) alle andern Papiergattungen	1 Centner	5	—
	Anmerk. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder linirt ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen u. s. w. zu dienen, gehört zu den Lit. b. benannten Papiergattungen.			
	c) Papiertapeten	1 Centner	10	—
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen	1 Centner	10	—
28	Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten) als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen	1 Centner	22	—
	Ausnahme. Fertige, nicht überzogene Schaafpelze	1 Centner	6	—
29	Schießpulver	1 Centner	2	—
30	Seide und Seidenwaaren:			
	a) Gefärbte, auch weiß gemachte Seide oder Floretseide (gezwirnt oder ungezwirnt), auch Zwirn aus roher Seide	1 Centner	6	—

Preuß. oder 21-Gulden-Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte.			Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wi vergütet vom Centner Brut Gewicht.
				Eingang.		Ausgang.		
Rthlr	Sgr (gGr)	Pfund.		fl	kr	fl	kr	Pfund.
—	—	. . . . . .	1 Centner	1	40	—	—	
—	—	14 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Centner	8	32 1/2	—	—	13 in Kisten. 7 in Balle
—	—	18 in Kisten. 14 in Körben. 10 in Ballen.	1 Centner	16	58 3/4	—	—	16 in Kisten. 13 in Körbe 9 in Balle
—	—	18 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	16	58 3/4	—	—	16 in Kisten. 13 in Körbe 7 in Balle
—	—	22 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Centner	37	30	—	—	20 in Kisten. 7 in Balle
—	—	14 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.	1 Centner	10	12 1/2	—	—	13 in Fässer und Kisten. 7 in Balle
—	—	14 in Fässern.	1 Centner	3	26 1/4	—	—	13 in Fässer
—	—	18 in Kisten. 10 in Ballen.	1 Centner	10	12 1/2	—	—	16 in Kisten. 9 in Balle

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit den 30stel und 24stel)		
		Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.	
			Rthlr	Sgr (gGr)
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spizzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide . .	1 Centner	110	—
	c) Alle obige Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen einzeln oder verbunden enthalten sind	1 Centner	55	—
31	Seife:			
	a) Grüne und schwarze	1 Centner	1	—
	b) Gemeine weiße	1 Centner	3	20 (16)
	c) Feine, in Täfelchen und Kugeln . . .	1 Centner	10	—
32	Spielkarten von jeder Gestalt und Größe sind zum Gebrauche im Lande einzuführen verboten. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe mit einem halben Thaler vom Preuß. oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner erhoben. Bei der Einfuhr nach Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Frankfurt, neben Berücksichtigung der Stempelordnung	1 Centner	10	—
	In Sachsen werden die für das Inland bestimmten eingehenden Spielkarten nach der, der Stempelabgabe halber, gegebenen besondern Vorschrift behandelt.			

Preuß. oder 21=Gulden-Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte.			Abgabensätze nach dem 24=Gulden=Fuße und Zoll=Centner.					
Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.
Thl	Sgr (gGr)	Pfund.		fl	xr	fl	xr	Pfund.
—	—	25 in Kisten. 14 in Ballen.	1 Centner	187	5	—	—	23 in Kisten. 13 in Ballen.
—	—	22 in Kisten. 12 in Ballen.	1 Centner	93	32½	—	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.
—	—	. . . . . .	1 Centner	1	40	—	—	
—	—	14 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Centner	6	15	—	—	13 in Kisten. 7 in Ballen.
—	—	18 in Kisten.	1 Centner	16	58¾	—	—	16 in Kisten.
—	—	. . . . . .	1 Centner	16	58¾	—	—	

No.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit der 30stel und 24stel), Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr	Sgr (gGr)
3	**Steine:**			
	a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl=, grobe Schleif= und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel= und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind	1 Schiffslast.	—	15 (12)
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner: unechte Steine in Verbindung mit unedeln Metallen, auch echte und unechte geschliffene Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung.	1 Centner	10	—
	Anmerk. zu a. und b. 1) Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine, feine Schleif= und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.			
	2) Bruch= und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.			
	3) Lithographir = Steine	1 Stück	—	—
4	**Steinkohlen**	1 Centner	—	1¼ (1)
	Anmerk. An der Großherzoglich Badischen Grenze oberhalb Kehl eingehend	—	—	—
5	**Stroh=, Rohr= und Bastwaaren:**			
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf	1 Centner	—	5 (4)
	b) Stroh= und Bastgeflechte, grobe Strohhüte u. Decken aus ungespaltenem Stroh, Spahn= und Rohrhüte ohne Garnitur .	1 Centner	10	—
	c) feine Bast= und Strohhüte	1 Centner	55	—
6	**Talg** (eingeschmolzenes Thierfett)	1 Centner	3	—
7	**Theer, Daggert,** gemeines **Pech** . . .	1 Centner	—	5 (4)

Preuß. oder 21-Gulden-Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte. Sätze beim Ausgang. Rthlr	Sgr (gGr)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.	Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner. Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. fl	kr	Sätze beim Ausgang. fl	kr	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
—	—	. . . . . .	40 Centner	—	56	—	—	
—	—	14 in Fässern und Kisten.	1 Centner	16	$58^3/_4$	—	—	13 in Fässern und Kisten.
—	$1^1/_4$ (1)	. . . . . .	1 Stück	—	—	—	4	
—	—	. . . . . .	1 Centner	—	4	—	—	
—	—	. . . . . .	1 Centner	—	1	—	—	
—	—	. . . . . .	1 Centner	—	$18^3/_4$	—	—	
—	—	22 in Kisten.	1 Centner	16	$58^3/_4$	—	—	20 in Kisten.
—	—	10 in Ballen.	1 Centner	93	$32^1/_2$	—	—	9 in Ballen.
—	—	14 in Fässern und Kisten.	1 Centner	5	$6^1/_4$	—	—	13 in Fässern und Kisten.
—	—	. . . . . .	1 Centner	—	$18^3/_4$	—	—	

Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach den Münzfuße (mit de 30stel und 24stel)		
	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.	
		Thlr	Sgr (gGr)
Töpferthon und Töpferwaaren:			
a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde)	1 Centner	frei.	—
b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	1 Centner	—	10 (8)
c) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen	1 Centner	5	—
d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	1 Centner	10	—
e) Porzellan, weißes	1 Centner	10	—
f) Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	1 Centner	25	—
g) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	1 Centner	10	—
h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und andern feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen	1 Centner	55	—
Vieh:			
a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück	1	10 (8)
b) Ochsen und Stiere	1 Stück	5	—
Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauch, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.			

Preuß. oder 21=Gulden-Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte.			Abgabensätze nach dem 24=Gulden=Fuße und Zoll=Centner.					
Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.
				Eingang.		Ausgang.		
Rthl	Sgr (gGr)	Pfund.		fl	xr	fl	xr	Pfund.
—	15 (12)	. . . . . .	1 Centner	frei.	—	—	50	
—	—	. . . . . .	1 Centner	—	31¼	—	—	
—	—	18 in Kisten. 10 in Körben.	1 Centner	8	32½	—	—	16 in Kisten. 9 in Körben.
—	—		1 Centner	16	58¾	—	—	
—	—		1 Centner	16	58¾	—	—	
—	—	25 in Kisten. 14 in Körben.	1 Centner	42	30	—	—	23 in Kisten. 13 in Körben.
—	—	18 in Kisten. 10 in Körben.	1 Centner	16	58¾	—	—	16 in Kisten. 9 in Körben
—	—		1 Centner	93	32½	—	—	
—	—	. . . . .	1 Stück	2	20	—	—	
—	—	. . . . .	1 Stück	8	45	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit der 30stel und 24stel),		
		Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.	
			Rthlr	Sgr (gGr)
	c) Kühe	1 Stück	3	—
	d) Rinder (Jungvieh)	1 Stück	2	—
	e) Schweine (ausgenommen Spanferkel,)			
	1) gemästete	1 Stück	1	—
	2) magere	1 Stück	—	20 (16)
	f) Hammel	1 Stück	—	15 (12)
	g) Anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel	1 Stück	—	5 (4)
	Anmerk. 1. Auf den Grenzlinien von Waldmünchen bis Mariahilf bei Passau und von Schellenberg bei Salzburg längs der Alpen bis an den Bodensee werden nach besonders hierüber zu gewärtigender Verordnung Ochsen, Stiere, Kühe und Jungvieh gegen ermäßigte Abgabensätze eingelassen.			
	Anmerk. 2. Auf der Grenze gegen die Schweiz von Lindau bis Eimeldingen werden magere Ochsen, ingleichen Kühe und Rinder zur Nachzucht in einzelnen Stücken und nicht zum Handel bestimmt, auf obrigkeitliche den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifsätze eingelassen.			
40	Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft, Wachswaaren:			
	a) Grobe, schwarze, unbedruckte Wachsleinwand	1 Centner	2	—
	b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin und Wachstafft	1 Centner	5	15 (12)
	c) Feine bossirte Wachswaaren	1 Centner	10	—

Preuß. oder 21-Gulden-Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte.			Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.
				Eingang.		Ausgang.		
Thlr	Sgr (gGr)	Pfund.		fl	kr	fl	kr	Pfund.
—	—	. . . . . .	1 Stück	5	15	—	—	
—	—	. . . . . .	1 Stück	3	30	—	—	
—	—	. . . . . .	1 Stück	1	45	—	—	
—	—	. . . . . .	1 Stück	1	10	—	—	
—	—	. . . . . .	1 Stück	—	$52^{1}/_{2}$	—	—	
—	—	. . . . . .	1 Stück	—	$17^{1}/_{2}$	—	—	
—	—	14 in Kisten. 10 in Körben.	1 Centner	3	$26^{1}/_{4}$	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben.
—	—	7 in Ballen.	1 Centner	9	$22^{1}/_{2}$	—	—	7 in Ballen.
—	—	22 in Kisten.	1 Centner	16	$58^{3}/_{4}$	—	—	20 in Kisten.

Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit der 30stel und 24stel), Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl	Sätze beim Eingang. Sgr (gGr)
Wolle und Wollenwaaren:			
a) Rohe Schaafwolle	1 Centner	frei.	—
b) Weißes drei= oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kamelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn	1 Centner	6	—
c) Wollene Zeug= und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch= und Filzwaaren, Posamentir=, Knopfmacher=, Sticker=, und Putzwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner: dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren oder aus letztern und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern nicht seidenen Spinnmaterialien	1 Centner	30	—
d) Teppiche aus Wolle oder andern Thierhaaren, und dergleichen mit Leinen gemischt	1 Centner	20	—
Anmerk. Oeltücher aus Roßhaaren zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.			
Zink:			
a) roher	1 Centner	2	—
b) in Blechen	1 Centner	3	20 (16)
Zinn und Zinnwaaren:			
a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	1 Centner	2	—
b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen	1 Centner	10	—
Anmerk. Von Zinn in Blöcken und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.			

Preuß. oder 21-Gulden-Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte.			Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.
				Eingang.		Ausgang.		
Thlr	Sgr (gGr)	Pfund.		fl	kr	fl	kr	Pfund.
2	—	. . . . .	1 Centner	frei.	—	3	26 1/4	
—	—	18 in Fässern und Kisten. 10 in Ballen.	1 Centner	10	12 1/2	—	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen
—	—	22 in Kisten. 10 in Ballen.	1 Centner	51	2 1/2	—	—	20 in Kisten. 9 in Ballen.
—	—		1 Centner	34	3 3/4	—	—	
—	—	11 in Fässern und Kisten. 7 in Körben.	1 Centner	3	26 1/4	—	—	10 in Fässern und Kisten. 7 in Körben.
—	—		1 Centner	6	15	—	—	
—	—	11 in Fässern und Kisten. 7 in Körben.	1 Centner	3	26 1/4	—	—	10 in Fässern und Kisten. 7 in Körben.
—	—	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben.	1 Centner	16	58 3/4	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

---

1) Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2) Von Gegenständen, welche, nach der zweiten Abtheilung des Tarifs, beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als 1/2 Thaler vom Preußischen Centner oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner, oder nach Maß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.

3) Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, 1/2 Thaler vom Preußischen Centner oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von 1/2 Thaler vom Preußischen oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner, ingleichen für Vieh, und zwar:

	vom Stück				
a. von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln	1 1/2	Rthlr. od.	2	Fl.	20 Kr.
b. von Ochsen und Stieren . . .	1	" "	1	"	45 "
c. von Kühen und Rindern . . .	1/2	" "	—	"	52 1/2 "
d. von Schweinen und Schaafvieh	1/6	" "	—	"	17 1/2 "

als Durchgangsabgabe entrichtet, soweit nicht nachfolgend für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt sind.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Von nachfolgenden Waaren wird, wenn sie rechts der Oder, seewärts oder landwärts, von Memel bis Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) eingehen, desgleichen durch die Odermündungen ein- und rechts der Oder auf ebengenannten Wegen, aber mit Einschluß der Straße über Neu-Berun, ausgehen; ferner: anderswo links der Oder zuerst eingehen

und rechts der Oder auf ebengenannten Wegen, jedoch mit Ausschluß der Straße über Neu=Berun, ausgehen, erhoben:

	Vom Preuß. Centner:		Vom Zoll=Centner:	
	ℛ𝓉	Sgr (gGr.)	fl	xr
1) Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung, Art. 2. c.), feinen Blei=, Bürstenbinder=, Eisen=, Glas= und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. d. 3.) (10. e.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs= und feinen Zinnwaaren (27. d.) (31. c.) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. g. u. h.) (40. c.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); Kurzen Waaren (20.) gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. e. f. u. g.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30); wollenen Zeug= und Strumpf=, Tuch= und Filzwaaren (41. c. und d.):				
a. insofern die Ein= oder die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht .	4	—	6	46¹/₄
b. auf anderem Wege.	2	—	3	26¹/₄
2) Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.)	2	—	3	26¹/₄
3) Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.), Gewürzen (25. k.), Kaffee (25. m.), Tabaksfabrikaten (25. w. 2.), raffinirtem Zucker (25. y 1.) roher Schaafwolle (41. a.)	1	—	1	40
4) Von rohem Zucker (25. y. 2.) . . .	—	20 (16)	1	8³/₄
5) Von Schmalte, gereinigter Soda (Mineral=Alkali) (5. d.), Schwefelsäure (5. n.); Kolophonium, überhaupt Harzen, von Glätte und außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerk:); rohen Häuten u. Fellen zur Gerberei, und Haaren (11); Muschel= oder Schaalthieren aus der See (25. s.); getrockneten, geräucherten, oder				

	Vom Preuß. Centner:		Vom Zoll-Centner:	
	Rthlr	Sgr (gGr.)	fl	kr
gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Hanf- und Leinöl (26); Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran . .	—	10 (8)	—	$31\frac{1}{4}$
6) Von Zink (42. a. und b.)	—	20 (16)	1	$8\frac{3}{4}$
Ausnahmen: a. wenn solcher auf der Linie von der Ostsee bei Memel bis zur Weichsel, diese eingeschlossen, eingeführt und durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau ausgeführt wird, oder umgekehrt, vom Preuß. Centner . . 10 Sgr. b. wenn solcher über Danzig mit der Bestimmung nach Rußland durchgeht, vom Pr. Ctr. 3 Sgr.				
7) Von Roheisen (6. a.), geschmiedetem Eisen und Stahl (6. b.), groben Eisengußwaaren (6. d. 1.), Kraftmehl (25. q.), Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten (25. r.); ingleichen Schiffszwieback	—	$7\frac{1}{2}$ (6)	—	25
Ausnahmen: a. für geschmiedetes Eisen, aus Rußland oder Polen kommend und seewärts ausgehend, vom Preuß. Centner 3 Sgr. b. für Mehl in Tonnen verpackt, auf dem unter 6. a. bezeichneten Transitozuge, vom Preußischen Centner . . . . 5 Sgr.				
8) Von Hörnern, Hornspitzen, Klauen und Knochen (1.), Mennige (5. d.), grünem Eisen-Vitriol (5. e.), Mineral-Wasser in Flaschen oder Krügen (5. l.), von grauer Packleinwand und Segeltuch (22. c.), rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statuen, Büsten, Kaminen .	—	5 (4)	—	$18\frac{3}{4}$

	Von der Last zu 4000 Prß. Pfunden:		Von 40 Zoll-Centnern:	
	Rthl	Sgr (gGr.)	fl	xr
9) Von Salz (25. u.) auf dem unter 6. a. erwähnten Transitozuge zum Bedarf der Königl. Polnischen Salzadministration, unter Controle der Königlich Preußischen Salzadministration, von der Preußischen Last . . . . 3 Rthlr.				
10) Von Steinkohlen (34)	—	15 (12)	—	56
11) Von Bruch- und behauenen Steinen aller Art, Mühl- und Schleifsteinen (33. a.) .	—	10 (8)	—	37¹/
	Von der Tonne:			
	Rthl	Sgr	fl	xr
12) Von Heringen (25. l.)	—	10 (8)	—	35
13) Von Weizen und andern unter Nr. 14. nicht besonders genannten Getreide-Arten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend, und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . 2 Sgr. (Dieß ist zugleich die Eingangsabgabe auf dieser Linie, wenn jene Getreide-Arten und Hülsenfrüchte nicht weiter auf der Brahe verschifft werden; geschieht solches aber, so wird der Unterschied zwischen dieser Abgabe und der für diese Getreide-Arten und Hülsenfrüchte in der zweiten Abtheilung allgemein bestimmten Eingangsabgabe nacherhoben.)				
14) Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . ¹/₂ Sgr.				

II. Abschnitt.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

A. durch die Odermündungen oder auf dem linken Oderufer westlich bis zum Rhein hin, diesen Strom ausgenommen, eingehen, und auf der Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und Schärding am Thurm in Bayern, beide ebengenannten Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder welche umgekehrt auf der Linie von Neu-Berun bis Schärding am Thurm in das Vereinsgebiet eintreten und über die zuerst genannten Grenzen wieder ausgehen; oder

B. auf dem linken Rheinufer landwärts eingehen, um auf dem rechten Rheinufer, ohne Ueberschreitung der Oder (mit Ausnahme der Grenzlinie von Eimeldingen, [Basel gegenüber] bis Mittenwald in Bayern, beide Orte eingeschlossen) wieder auszugehen; desgleichen, welche vom rechten Rheinufer (mit Ausschluß sowohl der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge, als auch der Grenzlinie von Mittenwald bis Eimeldingen) eingehen, um mit Ueberschreitung des Rheins wieder auszugehen,

wird erhoben:

	Vom Preuß. Centner:		Vom Zoll-Centner:	
	Rthlr	Sgr	fl	kr
von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II. Art. 2. c), neuen Kleidern (18.), Leder- und Lederarbeiten (21.), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41.)	1	—	1	40

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren blos durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen, wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß als höchster Durchfuhrzoll auch von den bei der Eingangs- und Ausgangsabgabe höher belegten Waaren nur erhoben wird:	Vom Preuß. Centner:		Vom Zoll-Centner:	
	Rthlr	Sgr	fl	kr
1) Von Waaren, welche				
a. auf der linken Rheinseite landwärts eingehen und auf derselben Rheinseite land-				

wärts wieder ausgehen, oder welche auf dem Rheine, es sey zu Berg oder Thal, oder auf der Mosel in das Vereinsgebiet eintreten, und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen, und umgekehrt, welche auf Landwegen linkseits Rheins eintreten, und auf dem Rheine, es sey zu Berg oder Thal, oder auf der Mosel ausgehen;

ingleichen welche

b. ebenfalls beim Eingange auf der linken Rheinseite landwärts, an der Grenzstrecke von Eimeldingen (Basel gegenüber) in südöstlicher Richtung bis Mittenwald wieder ausgehen, oder welche umgekehrt beim Eingange auf der eben bezeichneten Grenzlinie von Eimeldingen bis Mittenwald auf der linken Rheinseite landwärts wieder ausgehen;

endlich welche

c. an der nördlichen Grenze des Vereins, zwischen dem Rhein und der Elbe landwärts eingeführt, und von dem Freihafen zu Frankfurt a/M. oder Mainz abstromwärts ausgeführt werden, oder welche umgekehrt aus dem Freihafen zu Frankfurt a/M. oder Mainz über die nördliche Grenze des Vereins zwischen dem Rhein und der Elbe ausgeführt

	Vom Preuß. Centner:		Vom Zoll-Centner	
	Thlr	Sgr	fl	kr
werden	—	10	—	31^{1}

2) Von Waaren, welche

a. über die Grenzen des Vereins auf der Linie von Neuburg bis Basel, dann entlängs der Schweizerischen und Oestreichischen Grenzen bis zur Donau oder stromwärts auf der Donau eintreten, und

	Vom Preuß. Centner:		Vom Zoll=Centner:	
	Thlr	Sgr	fl	kr
innerhalb der eben bezeichneten Grenzlinie wieder austreten	—	—	—	15
ingleichen, welche				
b. rheinwärts eingeführt aus dem Freihafen in Mainz oder Frankfurt a/M. landwärts auf der Grenze von Eimeldingen bis Mittenwalde wieder ausgeführt werden, oder welche umgekehrt auf letztgedachter Grenzlinie in das Vereinsgebiet eingeführt, und von dem Freihafen zu Frankfurt a/M. oder Mainz stromwärts wieder ausgeführt werden	—	$4^1/_2$	—	15
	Vom Stück:			
	Thlr	Sgr	fl	kr
Vom Vieh und zwar:				
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern	—	$^5/_6$	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh	—	$^1/_3$	—	1

IV. Abschnitt.

Bei der Waarendurchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdsladung zu entrichtende Controlgebühr erfordern, werden die betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schifffahrts-Abgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreß-Acte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben, über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften, und es werden die Regierungen der betheiligten Uferstaaten die hierbei in Folge der Zollanschluß-Verträge eintretenden erleichternden Bestimmungen besonders bekannt machen.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Das in dem Tarif neben dem Preußischen Gewicht in Anwendung gebrachte Zoll-Gewicht ist mit dem Großherzoglich Badischen und Großherzoglich Hessischen übereinstimmend und wird auch in der freien Stadt Frankfurt für die Berechnung der Zölle ausschließlich angewendet werden. Der Zoll-Centner ist in hundert Pfund getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

$935^{422}/_{1000}$ = 1000 Preußische (Kurhessische) Pfund,
1120 = 1000 Bayerische Pfund,
2000 = 1000 Rheinbayerische Kilogramme,
$935^{456}/_{1000}$ = 1000 Würtembergische Pfund,
$933^{872}/_{1000}$ = 1000 Sächsische (Dresdner) Pfund.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfund:

14 = 15 Preußische (Kurhessische) Pfund,
28 = 25 Bayerische Pfund,
2 = 1 Rheinbayerisches Kilogramm,
14 = 15 Würtembergische Pfund,
14 = 15 Sächsische (Dresdner) Pfund,

und

Zoll-Centner:

36 = 35 Preußische (Kurhessische) Centner zu 110 Pfund,
28 = 25 Bayerische Centner zu 100 Pfund.
2 = 1 Rheinbayerisches Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Würtembergische Centner zu 104 Pfund.
36 = 35 Sächsische (Dresdner) Centner zu 110 Pfund.

2) Werden Waaren unter Begleitschein-Controle versendet, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben

für einen Begleitschein 2 Sgr. (1½ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. (¾ gGr.) oder 3 Kreuzer.

Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

3) Die Abgaben werden vom Bruttogewicht erhoben:

a. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;

b. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler vom Preußischen oder einen Gulden und vierzig Kreuzer vom Zoll-Centner nicht übersteigt; auch

c. in andern Fällen, wenn nicht eine Vergütung für Thara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist. Gehen Waaren, bei denen eine Thara-Vergütung zugestanden wird, bloß in einfachen Säcken gepackt ein, so kann vier Pfund vom Centner für Thara gerechnet werden. Inwiefern der Steuerpflichtige die Wahl hat, den Tharatarif gelten zu lassen oder Nettoverwiegung zu verlangen, bestimmt die Zollordnung §. 15. Die Steuerbehörde ist, in besondern Fällen, solche anzuordnen ebenfalls befugt.

d. Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (dritte Abtheilung Abschn. IV.) geringere Zollsätze statt finden, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, kann, mit Vorbehalt der speciellen Verwiegung im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthiers zu drei Centner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,
" " " einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Centner,
" " " zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Centner,

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.

4) Bei den aus gemischten Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide und Wolle gefertigten Waaren muß bei der Declaration jedes darin vorhandene Material genannt werden, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Steuerklassification außer Betracht.

5) Sind in einem und demselben Ballen (Faß, Kiste) Waaren zusammengepackt, welche nicht gleich belastet sind, so muß bei der Declaration zugleich die Menge von einer jeden Waarengattung, welche der Ballen enthält, nach ihrem Nettogewicht angemerkt werden, widrigenfalls entweder der Inhaber des Ballens ꝛc. beim Grenz=Zollamte, behufs der speziellen Revision, auspacken muß, oder von dem ganzen Gewicht des Ballens ꝛc. der Abgabensatz erhoben werden soll, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

Ausgenommen hiervon sind: Glas, Instrumente und Porzellan, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet. Auch soll die Declaration der in der zweiten Abtheilung Nr. 3e. 4b. 6d3. 10e. 12f. 19c. 27d. 31c. 33b. 35b. und 43b. benannten Waaren als Kurze Waaren nicht die Besteuerung derselben nach dem höhern Tarifsatze für Kurze Waare zur Folge haben, sondern die Abgabenerhebung nach dem Revisionsbefunde geschehen, wenn der Steuerpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

6) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

a. sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) declarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben;

b. sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang declarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs= oder Packhofsamte nöthig werden;

c. von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (1/2 Thaler vom Preußischen oder 50 Kreuzer vom Zoll=Centner) und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen, davon zu entrichten seyn würde,

müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei b.

7) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo sich ein Haupt=Zoll= oder Haupt=Steueramt befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein=Controle von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle=Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

8) a. Bei den Neben=Zollämtern erster Klasse (Zollordnung §. 28.) können alle Gegenstände eingeführt werden, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler vom Preußischen oder nicht über neun Gulden vom Zoll=Centner betragen. Bei höher belegten Gegenständen findet die Einführung über diese Aemter nur statt, wenn die Gefälle von der ganzen Ladung oder den darunter begriffenen höher belegten Artikeln nicht über fünfzig Thaler oder nicht über acht und achtzig Gulden betragen, und örtliche Verhältnisse die Regierung nicht bestimmen, erweiterte Befugnisse einer solchen Zollstelle beizulegen.

Den Ausfuhrzoll können die Neben=Zollämter erster Klasse ohne Beschränkung in Hinsicht des Betrages erheben.

b. Bei den Neben=Zollämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen. Waaren, wovon die Gefälle weniger als sechs Thaler vom Preußischen, oder weniger als zehn Gulden vom Zoll=Centner betragen, und Vieh können in der Regel bei diesen Aemtern nur ein= und ausgeführt werden, wenn die von der ganzen Waarenladung oder dem ganzen Vieh=Transport zu erhebenden Gefälle überhaupt nicht zehn Thaler oder nicht achtzehn Gulden übersteigen; auch können an höher belegten Gegenständen in der Regel nicht mehr als zehn Pfund innerhalb des vorstehenden Gefällebetrags mit einemmal eingeführt werden.

c. Bei den Neben=Zollämtern müssen die Gefälle in der Regel sogleich erlegt werden, — Ausnahmen finden nur statt bei solchen Neben=Zollämtern, die von den Regierungen zur Ertheilung von Begleitscheinen oder Abfertigung von Waaren, ohne daß die Gefälle sogleich entrichtet werden, besonders ermächtigt sind.

9) Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren=Quantitäten unter vier Loth Preußisch

oder unter $^{1}/_{1000}$ des Zoll-Centners. — Gefällebeträge von weniger als 6 Silberpfennige oder 1 Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

.0) Die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben (zweite und dritte Abtheilung) sind in Preußischem Silber-Courant, zu 14 Thalern (21 Gulden), und in Bayerischem Silbergeld, zu 24 Gulden auf die Mark fein, zahlbar. Ueber das Verhältniß, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der gedachten Abgaben anzunehmen sind, werden, so weit als erforderlich, besondere Kundmachungen ergehen.

Ausgangs-Zoll

in dem Königreich Bayern

Weizen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Berechnung des Zolls von ungegerbtem Dinkel (Fesen, Spelz), nach dem Preise des Kerns oder gegerbten Dinkels.						Korn oder			
Das Scheffel im Preise				Zoll-Belegung vom Scheffel.		Das Scheffel Kernen im Preise				Zoll-Belegung vom Scheffel.		Das Scheffel im Preise			
von		bis				von		bis				von		bis	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	15	59	frei.		1	—	15	59	frei.		1	—	10	59
16	—	17	59	—	9	16	—	17	59	—	3	11	—	12	59
18	—	20	29	—	30	18	—	20	29	—	12	13	—	15	29
20	30	25	29	1	12	20	30	25	29	—	30	15	30	20	29
25	30	30	29	2	24	25	30	30	29	1	—	20	30	25	29
30	30	35	29	4	—	30	30	35	29	1	36	25	30	30	29
35	30	40	—	6	—	35	30	40	—	2	24	30	30	35	—
		u. darüber.						u. darüber						u. darüber	

Beilage B.
Zum Vereins=Zolltarif.

vom Getreide

(mit Ausschluß des Rheinkreises.)

Roggen.		Gerste.						Haber und Wicken.					
Zoll=Belegung vom Scheffel.		Das Scheffel im Preise				Zoll=Belegung vom Scheffel.		Das Scheffel im Preise				Zoll=Belegung vom Scheffel.	
		von		bis				von		bis			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
frei.		1	—	8	59	frei.		1	—	4	59	frei.	
—	6	9	—	9	59	—	6	5	—	5	59	—	3
—	24	10	—	10	29	—	18	6	—	7	59	—	12
1	—	10	30	13	29	—	42	8	—	9	59	—	30
2	—	13	30	16	29	1	24	10	—	11	59	1	—
3	36	16	30	20	29	2	24	12	—	13	59	1	36
5	24	20	30	25 u.darüber	—	3	36	14	—	16 u.darüber	—	2	24

zur

rations = Register unter Nr.

= Beamten.

Dirigenten zur Beobachtung bei der Revision.

n g e.

Ader

weit n

an. Sie sind auf

geladen.

Stück Frachtbriefe und die in der

n Documente, Stück an der Zahl.

den ten

8.	9. Weitere Angabe über die Bestimmung der Waaren u. die begehrte Abfertigungsweise, unter Allegirung der nöthigen Dokumente.	
[...]weiter [...]ßstab [...]nleitung [...]es [...]tarifs.	Nr. der Anlagen.	
	III.	Zu 10. Ist nach dem beiliegenden Declarationsschein des N. N. vom ... Nr. ... inländisches Fabrikat mit der Passage durch das Ausland, daher abgabenfreie Expedition begehrt wird. Zu 12. An Stelle der Anwendung des Tharatarifs wird Ermittelung der Thara durch Verwiegung verlangt. Zu 13. ist Baumöl zum Fabrikengebrauch, daher der Tariffatz von 50 kr. gegen Vermischung mit Terpentinöl in Anspruch genommen wird. Zu 14. Begleitschein nach Nettorevision auf das Hauptzollamt zu N. N. Ich, der Waarenführer, provocire auf Ermittelung des Gewichts durch Verwiegung.
	IV.	Zu 15. Die Felle kommen laut beiliegenden Declarations-Scheins von N. N., Nr... aus dem Inlande. Der dabei befindliche Depositenschein wird zur Erledigung der Bürgschaft für die Ausgangsabgabe zurückbegehrt.
	V.	Zu 16. Zum Sortirungs-Lager für den N. N. zu N. N. bestimmt. Die besondere Declaration liegt darüber bei.
	VI.	Zu 17. Die Kleider lässet sich der Herr N. N. zu N. N. nachsenden und sie sind nicht zum Handel bestimmt, daher die Gefälle-Entrichtung nach dem Satz von 50 kr. für den Centner angesprochen wird. Zu 18. Für die Siederei des N. N. bestimmt und wird Begleitschein auf das dasige Hauptamt begehrt.
	VII.	Zu 19. a. Auf den Grund der beiliegenden Consulats-Bescheinigung d. d. Bour-

			IV. Nachweisung.			
18. [Be]trag [nach d]en gan[ze]n Frachtbrief.		19. Bemerkung, wie der Verschluß angelegt ist.	20. Im Begleitschein-Ausfertigungs-Register unter	21. Im Niederlage-Register unter		22. Im Subdivisions-Register unter
	kr.		Nr.	Blatt.	Nr.	Nr.

8. c. [...]erweiter [M]aßstab Anleitung des [Zo]lltarifs.	9. Weitere Angabe über die Bestimmung der Waaren u. die begehrte Abfertigungsweise, unter Allegirung der nöthigen Dokumente.	
	Nr. der Anlagen.	
		beaux vom ..., der Bescheinigung des Hauptamts zu N. N., daß der Empfänger zum Rabattgenusse berechtigt ist, und dessen Declaration, daß der Wein nicht Speditions- oder Commissions-, sondern Eigengut sey, wird der Rabatt von 20 Procent angesprochen. Zu 19. b. Für das Transitlager des Empfängers bestimmt, daher Abfertigung auf Begleitschein auf das Haupt-Zollamt zu N. N. Zu 19. c. Insofern der Spund geöffnet wird, wolle das Zollamt ihn wieder versiegeln und dieß auf der Declaration bemerken.

Unterschrift des Waarenführers.

Be[trag]		19.	IV. Nachweisung.			
	18.		20.	21.		22.
vo[n]	[d]en gan[zen] [F]racht-[B]rief.	Bemerkung, wie der Verschluß angelegt ist.	Im Begleitschein-Ausfertigungs-Register unter	Im Niederlage-Register unter		Im Subdivisions-Register unter
	kr.		Nr.	Blatt.	Nr.	Nr.
[r]ichtig [..]r [e]ingetra-						

: n.

Titelblatte zu bemerken, wenn der ganze Transport,
mmung den einzelnen Posten nach verschieden ist, so ist

deren bedarf, im Voraus erhalten. Es liegt dem Decla=
deutscher Sprache vom Declaranten ausgefüllt und deutlich
:en, müssen vollständig beigefügt werden.

rgeben, vom Zollamt, welches die Declaration empfängt, aber

r eingetragen, welche Nummer auf dem Frachtbriefe zu bemer=
: anzuführen, wie sie in dem Frachtbriefe verzeichnet sind.

zenstand ist, speciell nach seiner Beschaffenheit, oder, wenn
ölle, wohin sie gehören.

den sich in einem Collo Gegenstände, die zu verschiedenen
befindlichen, zu einer besondern Tarif=Position gehörigen Waa=
den, so können sie, unter Anmerkung dessen, zusammen ein=
t, dem Gewicht und der Stückzahl nach, summarisch angegeben.

Gegenstände befinden, von welchen der Declarant das gesetzlich
mde Gewicht oder Maß, wonach er die Waaren übernommen

aige bloße Rechnungsfehler bei der Reduction auf Zollgewicht

ung zu verschaffen. Hat er solche nicht, und kann die Decla=
r Beamten abgeladen werden, und es erfolgt eine genaue Re=
muß jede nicht gehörig declarirte Ladung der Abfertigung derje=

der Declarant in seinem Interesse beobachtet zu sehen wünscht.
en Waaren beigeladen sind, so werden diese in die Declaration

en Vorschriften angestelltes Declarationsmuster zur Einsicht je=

